

Unterrichtung

**durch die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der
Parlamentarischen Versammlung des Europarates**

**Sitzungswoche der Parlamentarischen Versammlung des Europarates
vom 25. bis 28. April 2022 in Straßburg, Frankreich**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Teilnehmende der deutschen Delegation.....	2
II. Tagesordnung der 2. Sitzungswoche 2022.....	3
III. Schwerpunkte der Sitzungswoche	5
IV. Ausschussmitgliedschaften der Delegationsmitglieder	17
V. Berichterstatmandate der Delegationsmitglieder.....	19
VI. Verabschiedete Empfehlungen und Entschließungen.....	20
VII. Reden der Delegationsmitglieder	60

I. Teilnehmende der deutschen Delegation

Die 2. Sitzungswoche 2022 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (PVER) wurde vom 25. bis 28. April 2022 pandemiebedingt als Präsenzsitzung in hybrider Form veranstaltet. Das Hybridformat ermöglicht allen Versammlungsmitgliedern, von außerhalb von Straßburg über die von der PVER vorgesehenen Videokonferenz- und Onlinezugänge mitzuwirken und ihre Rede- und Stimmrechte wahrzunehmen, einschließlich der Wahlen für die Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und für andere wichtige Ämter.

Folgende Delegationsmitglieder nahmen **physisch** an der Sitzung in Straßburg teil:

Abgeordneter **Frank Schwabe** (SPD), Delegationsleiter

Abgeordneter **Armin Laschet** (CDU/CSU), stellvertretender Delegationsleiter

Abgeordnete **Heike Engelhardt** (SPD)

Abgeordneter **Fabian Funke** (SPD)

Abgeordneter **Axel Schäfer** (SPD)

Abgeordnete **Derya Türk-Nachbaur** (SPD)

Abgeordneter **Michael Hennrich** (CDU/CSU)

Abgeordneter **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU)

Abgeordneter **Max Lucks** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abgeordneter **Petr Bystron** (AfD)

Abgeordneter **Norbert Kleinwächter** (AfD)

Abgeordneter **Dr. Harald Weyel** (AfD)

Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.)

Folgende Delegationsmitglieder nahmen per Videokonferenz teil:

Abgeordneter **Josip Juratovic** (SPD)

Abgeordneter **Knut Abraham** (CDU/CSU)

Abgeordneter **Boris Mijatovic** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abgeordnete **Jensen Gyde** (FDP)

Abgeordneter **Konstantin Kuhle** (FDP)

Abgeordnete **Nicole Höchst** (AfD)

II. Tagesordnung der 2. Sitzungswoche 2022

Montag, 25. April 2022

- **Eröffnung der 2. Sitzungswoche 2022**
 - **Rede des Präsidenten**
 - **Prüfung der Beglaubigungsschreiben (Akkreditierung)** Delegationsliste (Dok. 15504)
 - **Änderungen der Mitgliedschaften in den Ausschüssen (Kommissionen (2022) 04 + Add. 1)**
 - **Anträge zu Aktualitäts- und Dringlichkeitsdebatten**
 - **Dringlichkeitsdebatte: Die Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine: Gewährleistung der Rechenschaftspflicht für schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht**
 - **Annahme der Tagesordnung**
- **Debatte: Tätigkeitsbericht des Präsidiums**
Berichterstatter des Präsidiums:
Ian Liddell-Grainger (Vereinigtes Königreich, EC/DA) (Dok. 15503, Dok. 15503 Add. 2)
- **Debatte: Die Beurteilung der Mittel und gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Exposition von Kindern gegenüber pornographischen Inhalten,**
Berichterstatter des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung:
Dimitri Houbron (Frankreich, ALDE) (Dok. 15494);
Berichterstatter der Stellungnahme des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien:
Stefan Schennach (Österreich, SOC) (Dok. 15505)

Dienstag, 26. April 2022

- **Wahl von Richterinnen und Richtern für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Bezug zur Ukraine** (Dok. 15485, Dok. 15503 Add. 2)
- **Debatte: Die Stärkung der strategischen Partnerschaft zwischen dem Europarat und der Europäischen Union über den Vertrag von Lissabon hinaus**
Berichterstatter des Ausschusses für Politische Angelegenheiten und Demokratie:
Titus Corlăţean (Rumänien, SOC) (Dok. 15495)
- **Ansprache: Tätigkeitsbericht 2021 der Menschenrechtskommissarin des Europarates, Dunja Mijatović,** (CommDH (2022) 8)
- **Fragerunde mit Marija Pejčinović Burić,** Generalsekretärin des Europarates
- **Debatte: Die Deinstitutionalisierung von Menschen mit Behinderungen**
Berichterstatterin des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung:
Reina de Bruijn-Wezeman (Niederlande, ALDE) (Dok. 15496);
Berichterstatterin der Stellungnahme des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung:
Liliana Tanguy (Frankreich, ALDE) (Dok. 15509)
- **Debatte: Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund der sozialen Herkunft**
Berichterstatterin des Ausschusses für Gleichstellung und nachhaltige Entwicklung:
Selin Sayek Böke (Türkei, Soc) (Dok. 15499)
- **Freie Debatte**

Mittwoch, 27. April 2022

- (Möglicher 2. Wahldurchgang) **Wahl von Richterinnen und Richtern für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Bezug zur Ukraine** (Dok. 15485, Dok. 15503 Add. 2)
- **Grundsatzdebatte: Konsequenzen des andauernden Angriffs der Russischen Föderation auf die Ukraine**
Berichterstatter des Ausschusses für Politische Angelegenheiten und Demokratie:
Frank Schwabe (Deutschland, SOC) (Dok. 15506)
- **Ansprache: Sergio Mattarella, Präsident der Italienischen Republik**
- (Fortsetzung) **Grundsatzdebatte: Konsequenzen des andauernden Angriffs der Russischen Föderation auf die Ukraine**
Berichterstatter des Ausschusses für Politische Angelegenheiten und Demokratie:
Frank Schwabe (Deutschland, SOC) (Dok. 15506)
- **Debatte: Wie können konfiszierte Erträge aus Straftaten sinnvoll eingesetzt werden?**
Berichterstatter des Ausschusses für Recht und Menschenrechte:
André Vallini (Frankreich, SOC) (Dok. 15500)
- **Debatte: Die Bekämpfung und Verhinderung des exzessiven, nicht gerechtfertigten Einsatzes von Gewalt durch Polizeibeamte**
Berichterstatter des Ausschusses für Recht und Menschenrechte:
Oleksandr Merezhko (Ukraine, fraktionslos) (Dok. 15498)

Donnerstag, 28. April 2022

- **Kommunikation mit dem Ministerkomitee:** Ansprache von **Luigi Di Maio**, Minister für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit von Italien
- **Dringlichkeitsdebatte: Die Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine: Gewährleistung der Rechenschaftspflicht für schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht**
Berichterstatter des Ausschusses Recht und Menschenrechte:
Aleksander Pocij (Polen, EPP/CD) (Dok. 15510)
- **Debatte: Die Förderung gesunder Demokratien in Europa**
Berichterstatterin des Ausschusses für Politische Angelegenheiten und Demokratie:
Marie-Christine Dalloz (Frankreich, EPP/CD) (Dok. 15486);
Berichterstatter der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte:
Vladimir Vardanyan (Armenien, EPP/CD) (Dok. 15501)
- **Debatte: Die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch Georgien?**
Ko-Berichterstatter des Monitoringausschusses:
Titus Corlăţean (Rumänien, SOC) und Claude Kern (Frankreich, ALDE) (Dok. 15497)
- **Tätigkeitsbericht (Fortsetzung)**

III. Schwerpunkte der Sitzungswoche

Die 2. Sitzungswoche 2022 der PVER wurde pandemiebedingt nochmals im Hybridformat und um einen Tag verkürzt veranstaltet. Künftig sollen jedoch Plenar- und Ausschusssitzungen wieder ausschließlich im Präsenzformat stattfinden. Unter Leitung des Abgeordneten **Frank Schwabe** (SPD) nahmen Abgeordnete aus allen Bundestagsfraktionen physisch teil. Insgesamt reisten 300 Parlamentarier nach Straßburg.

Im Mittelpunkt der Sitzungswoche stand der Krieg in der Ukraine. Die Vorsitzenden der beiden größten Fraktionen in der PVER, Abgeordneter **Frank Schwabe** (SOC) und **Aleksander Pocij** (Polen, EPP/CD), legten in einer Grundsatzdebatte bzw. in einer Dringlichkeitsdebatte Berichte mit politischem bzw. völkerrechtlichem Schwerpunkt vor.

Die Versammlung stimmte mit einer Gegenstimme (Abgeordneter Norbert Kleinwächter, AfD) für die Forderungen **Schwabes**, die Unterstützung der Ukraine zum Schutz ihres Territoriums zu erhöhen und den Druck auf Russland zu maximieren, auch durch eine Verringerung der Energieabhängigkeit. Gefordert wurden zudem verstärkte Hilfen für Flüchtlinge, die Beteiligung am internationalen Treuhandfonds zum Wiederaufbau der Ukraine und Hilfsmaßnahmen für das ukrainische Parlament. Russische zivilgesellschaftliche Strukturen, die die Werte des Europarates respektierten, sollen gefördert werden; wichtige Dokumente der PVER weiter auf Russisch erscheinen. Ein Gipfel der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten soll die Rolle des Europarates in der multilateralen Architektur Europas bestimmen.

Änderungsanträge britischer und ukrainischer Delegierter, die explizit militärische Hilfe und zusätzliche Sanktionen gegenüber Russland forderten, erhielten keine Mehrheit. Berichterstatter Schwabe argumentierte, diese Forderungen seien implizit in seinem Text enthalten. So wie von den Antragstellern formuliert, seien sie nicht mehrheitsfähig und schwächten die Einheit der Versammlung.

Aleksander Pocij erhielt einstimmige Unterstützung für seinen Vorschlag, eine Gruppe von Mitgliedstaaten solle mit Unterstützung der VN-Generalversammlung ein internationales Ad-hoc-Sondertribunal zur strafrechtlichen Aufarbeitung des russischen Angriffskrieges als „Verbrechen der Aggression“ einrichten. Der Europarat solle die Ukraine zudem bei der Dokumentation von Kriegsverbrechen und anderen Verletzungen internationalen humanitären Völkerrechts unterstützen.

Auf der Tagesordnung standen ferner die Beratung und Verabschiedung weiterer Beschlusstexte, unter anderem zu den Themen strategische Zusammenarbeit des Europarates mit der EU, aktuelle Herausforderungen für die Demokratien in Europa, selbstbestimmte Unterbringung von Menschen mit Behinderung, exzessive Polizeigewalt sowie der Monitoringbericht zu Georgien.

Als auswärtige Rednerinnen und Redner sprachen der Präsident der Republik Italien, **Sergio Mattarella**, der amtierende Vorsitzende im Ministerkomitee des Europarates, **Luigi Di Maio**, italienischer Minister für auswärtige Angelegenheiten und internationale Kooperation, die Menschenrechtskommissarin des Europarates, **Dunja Mijatović**, sowie die Generalsekretärin des Europarates, **Marija Pejčinović Burić**.

Auf die Verurteilung **Osman Kavalas** zu lebenslanger Haft durch ein türkisches Gericht reagierte die PVER mit der Absage einer geplanten Sitzung des Monitoringausschusses in Ankara.

Richterwahlen

Die Versammlung wählte **Mykola Gnatovskyy** (Ukraine) zum Richter am EGMR. Er ist Professor für internationales Recht und war von 2015-2021 Präsident des Antifolterkomitees (CPT) des Europarates.

Verabschiedete Berichte, besondere Debatten und auswärtige Rednerinnen und Redner

Grundsatzdebatte

Konsequenzen des andauernden Angriffs der Russischen Föderation auf die Ukraine (Dok. 15506, Entschließung 2433, Empfehlung 2228), Berichterstatter des Ausschusses für Politische Angelegenheiten und Demokratie: Abgeordneter Frank Schwabe (SPD)

Der Bericht thematisiert schwerpunktmäßig die politischen Konsequenzen des russischen Angriffs auf die Ukraine. Der Berichterstatter, Abgeordneter **Frank Schwabe** (SPD), bezeichnet die russische Aggression gegen die Ukraine als einen „Akt von beispielloser Schwere“. Er fordert Solidarität und Unterstützung für die Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine und ruft zu Einigkeit und Entschlossenheit des Europarates gegenüber Russland auf. Maximaler Druck müsse auf Russland ausgeübt werden, um es zur Einstellung der militärischen Angriffe zu

bewegen. Der russische Angriffskrieg habe die schwerste humanitäre Krise in Europa seit dem Zweiten Weltkrieg ausgelöst und sowohl zu einer verstärkten Nahrungsmittelunsicherheit als auch zu einem steilen Anstieg der Energiekosten geführt. Das Verhalten Russlands stelle eine gravierende Herausforderung für den Multilateralismus und die internationale Sicherheitsordnung dar. Das Risiko einer Ausdehnung des Krieges sei nicht zu unterschätzen. Abgeordneter Schwabe zeigt sich alarmiert über die sich häufenden Hinweise auf von russischen Streitkräften begangene Gräueltaten. Russland müsse für etwaige Verstöße gegen die internationalen Menschenrechte, das humanitäre Völkerrecht sowie gegen die Menschlichkeit zur Rechenschaft gezogen werden. Er sprach sich für die Einleitung einer Untersuchung aus. Die Mitgliedstaaten des Europarates sollten erwägen, ihre Unterstützung für die Ukraine zur Verstärkung des territorialen Schutzes auszuweiten. Zudem müsse finanzielle Hilfe zur Bewältigung der humanitären Krise geleistet werden. Besonders bedeutend sei die Gewährleistung eines erleichterten Zugangs für ukrainische Schutzsuchende in den Mitgliedstaaten. Für unbegleitete Kinder und Minderjährige sei die Einrichtung spezieller Hilfs- und Schutzprogramme erforderlich. Die Mitgliedstaaten sollten zudem auf die Organisation eines vierten Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs hinwirken. Der Gipfel solle neben einer Stärkung der fundamentalen Werte des Europarates die künftige Rolle der Organisation in der internationalen institutionellen Architektur festlegen. Das Engagement für russische und belarussische zivilgesellschaftliche Gruppen, die die Grundsätze des Europarates achteten, solle gestärkt werden. Berichterstatter Schwabe fordert die Europäische Union auf, weiterhin Druck auf Russlands auszuüben, unter anderem mittels einer Verschärfung der bereits verhängten Wirtschaftssanktionen und der Beendigung der Abhängigkeit von russischen Energieimporten.

Im Plenum verständigte sich die Versammlung auf eine Ausweitung des ursprünglichen Berichtstextes. Das Ministerkomitee wird demnach aufgefordert, die Ernennung eines Sonderbeauftragten zu den Konsequenzen des russischen Angriffs auf die Ukraine zu prüfen. Überdies verurteilte die Versammlung die Mitwirkung von Belarus. Das Regime unter Präsident Lukaschenko trage die volle Verantwortung dafür, den Angriffskrieg Russlands durch die Bereitstellung seines Territoriums und von eigener Infrastruktur überhaupt ermöglicht zu haben.

Dringlichkeitsdebatte

Die Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine: Gewährleistung der Rechenschaftspflicht für schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (Dok. 15510, Entschließung 2436, Empfehlung 2231), Berichterstatter des Ausschusses für Recht und Menschenrechte: Aleksander Pocij (Polen, EPP/CD)

Berichterstatter **Pocij** betonte, es sei dringlich, Lösungen zu finden, um die Auftraggeber und Täter der Kriegsverbrechen in der Ukraine gerichtlich zu verfolgen und zur Rechenschaft zu ziehen. Präsident Putin dekoriere die Mitglieder der 64. Brigade, die als mutmaßliche Täter der schrecklichen Verbrechen von Bucha angesehen würden, mit einem Orden und gebe den restlichen russischen Soldaten das Signal, sie könnten internationales Kriegsrecht ignorieren. Dem solle die Versammlung das Signal entgegenstellen, dass Kriegsverbrechen von der internationalen Gemeinschaft untersucht, verfolgt und bestraft würden. Prioritär sei zunächst die Verfolgung individueller Täter. Dazu seien sowohl der internationale Strafgerichtshof (IStGH) als auch die universelle Zuständigkeit einzelner Mitgliedstaaten in der Lage. Sie sollten möglichst direkt zusammenarbeiten und Ermittlungen abstimmen. Das sogenannte Verbrechen der Aggression könne der IStGH nur verfolgen, wenn der Sicherheitsrat der VN ihn dazu ermächtige, was aber aufgrund des Vetorechts Russlands ausgeschlossen werden könne. Daher schlage der Rechtsausschuss die Schaffung eines Ad-hoc-Tribunals vor, möglichst unter Nutzung der Expertise des EGMR.

In der Debatte unterstrich **Yevheniia Krawtschuk** (Ukraine, ALDE) angesichts brutaler Menschenrechtsverletzungen die Notwendigkeit für eine umfassende Rechenschaft nach internationalem Strafrecht. Diese solle nicht nur die Soldaten und ihre Befehlshaber treffen, sondern auch Fragen der Entschädigung und Kompensation einschließen. **George Katrougalos** (Griechenland, UEL) sprach sich gegen ein Sondertribunal aus, da es den Verdacht mangelnder Objektivität erwecke, schwach legitimiert sei und die Autorität und Zuständigkeit des IStGH infrage stelle. **Thorhildur Sunna Aevarsdottir** (Island, SOC) fand, dass der Bericht nur der Beginn einer intensiveren Befassung mit der Frage der Rechenschaft für Kriegsverbrechen sein könne. Zunächst solle die universelle Jurisdiktion einzelner Mitgliedstaaten genutzt werden. Außerdem solle der IStGH stärker unterstützt werden. Mit dem Vorschlag eines Sondertribunals solle ein klares Zeichen gesetzt werden, dass Staatsoberhäupter zur Rechenschaft gezogen werden, auch für einen möglichen Genozid. Der Rechtsausschuss schlage zudem vor, den IStGH um ein Gutachten zu bitten, das mögliche Grenzen des Vetorechts für ständige Mitglieder des Sicherheitsrates auslote. Möglicherweise erübrige sich dann die Notwendigkeit für ein Sondertribunal. **Uldis Budrikis** (Lettland,

EPP/CD) bedauerte, dass es angesichts der entsetzlichen Verbrechen Russlands in der Vergangenheit, wie zum Beispiel der Holodomor, keine Prozesse wie in Nürnberg gegeben habe. Diese Straflosigkeit müsse jetzt verhindert werden. Ausbleibende Ermittlungen und Bestrafungen machten Russlands Führung ebenso kühner wie die Angst vor ihren Taten. Daher müsse die Ukraine stärker bewaffnet werden. **Erkin Gadirli** (Aserbaidzhan, EC/DA) meinte, die Forderungen des Berichts seien radikal, der Kontext rechtfertige dies aber. Das Sondertribunal sei erforderlich, um das Veto gegenüber dem IStGH zu umgehen. Die Ukraine sei alleine nicht in der Lage, die Verbrechen zu ermitteln und müsse unterstützt werden. Die Leiterin der ukrainischen Delegation, **Mariia Mezentseva** (EPP/CD) unterstrich, Präsident Putin habe die Ukrainer seit dem 24. Februar 2022 geeint wie nie zuvor. Wie in der ukrainischen Nationalhymne beschrieben, sei man bereit, bis zum letzten Tropfen Blut zu kämpfen. Leider unterstützten weiterhin einige Mitgliedstaaten Russland durch den Bezug von Gas und Öl. Daraus entstehe ein Teufelskreis, der für dieselben Länder zu mehr Unterstützungsaufwand für die Ukraine führe. Sie sprach sich dafür aus, auch diejenigen Russen, die den Krieg finanzierten, zur Rechenschaft zu ziehen und ihre Vermögen einzubehalten. **Stéphane Bergeron** (Beobachterdelegierter aus Kanada) betonte, Russland habe das Leben vieler Zivilisten in der Ukraine zur Hölle gemacht. Millionen hätten das Land verlassen müssen. Die Täter dieser verabscheuungswürdigen Verbrechen müssten sich verantworten. Gleichzeitig müsse die humanitäre Hilfe für die Geflüchteten aufgestockt werden.

Die Beurteilung der Mittel und gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Exposition von Kindern gegenüber pornografischen Inhalten (Dok. 15494, Entschließung 2429, Empfehlung 2225, Stellungnahme 15505), Berichterstatter des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung: Dimitri Houbron (Frankreich, ALDE); Berichterstatter der Stellungnahme des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien: Stefan Schennach (Österreich, SOC)

Der Bericht thematisiert den Umgang und den Kontakt von Kindern mit pornografischen Inhalten, welche für ihre physische und psychische Entwicklung schädlich seien. Die frühe Begegnung mit Pornografie führe dazu, dass die Grenze zwischen normaler Neugier auf Sexualität und gesellschaftlich akzeptiertem Verhalten verwischt werde. Schädliche Geschlechterstereotypen, Abhängigkeit von Pornografie, frühe und ungesunde sexuelle Beziehungen sowie Schwierigkeiten bei der Entwicklung ausgewogener, respektvoller Beziehungen im späteren Leben würden gefördert. Aus diesen Gründen ruft der Berichterstatter die Mitgliedstaaten dazu auf, Lücken in ihrer Gesetzgebung zu schließen, die Installation von Werbefiltern und Werbeblockern standardmäßig auf allen Geräten sicherzustellen, öffentliche Debatten zu führen, um die Menschen für das Thema zu sensibilisieren, sowie eine altersgerechte und umfassende Sexualerziehung an Schulen zu fördern. Der Berichterstatter verweist auch auf die deutsche Rechtslage, nach der Anbieter extremer Inhalte wie Pornografie oder Gewalt mehrere Möglichkeiten hätten, um die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten.

In der Debatte erklärte **Alain Milon** (Frankreich, EPP/DD), dass Kinder geschädigt würden, wenn sie Kontakt zu pornografischem Material hätten. Sie könnten durch ein falsches Bild von Sexualität sogar depressiv werden. Durch von Pornografie manipulierte Vorstellungen und Phantasien käme es zu einem gestörten Sexualverhalten. **Simon Russel** (Vereinigtes Königreich, EC/DA) forderte, dass nicht nur die Anbieter pornografischen Materials auf einer speziellen „Black List“ für URLs (Uniform Resource Locator) aufgeführt werden sollten, die Anbieter sollten auch verpflichtet werden, von sich aus sicherere Verifizierungsmaßnahmen für ihre Internetseiten einzurichten. Eltern könnten Kontroll- und Block-Software auf die internetfähigen Geräte ihrer Kinder aufspielen, um sie so vor den Gefahren und Auswirkungen pornografischen Materials zu schützen. **Fiona O’Loughlin** (Irland, ALDE) ergänzte, dass es in den USA einen „Children Online-Code“ gebe, mit dem Kinder pornografische Internetseiten nicht besuchen könnten. Die Gefahr sei sehr groß, dass Pornografie für Kinder zur Normalität würde. Viele hätten vor ihrem ersten Kuss Berührung mit Pornografie gehabt. Ihren ersten Kontakt mit pornografischem Material hätten 50 Prozent der Jungen unter 13 Jahre und 50 Prozent der Mädchen vor dem 15. Lebensjahr gehabt. Sex in Pornografie sei kein „Safer Sex“, er sei reine Performance. Frauen- und Männerkörper würden sexualisiert und ein Geschlechterungleichgewicht werde hergestellt. Rassismus und Sexismus würden gefördert. Auch werde eine manipulierte Vorstellung eines „perfekten Körpers“ unterstützt und somit die Entwicklung von Essstörungen begünstigt. **Laura Castel** (Spanien, UEL) betonte, Pornografie störe die persönliche Entwicklung der Kinder und deren allgemeine Vorstellung von Sexualität. Sie würden zu Opfern des allgegenwertigen zugänglichen pornografischen Materials, zum Beispiel über das Mobiltelefon, soziale Netzwerke und kostenlose Pornografieseiten im Internet. Der **Berichterstatter** betonte, dass die Mittel zur Verfügung stünden, Kinder vor pornografischem Material zu bewahren. Für einen erfolgreichen Schutz bedürfe es einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit sowie der Information von Eltern und Lehrern. Notwendig seien ein aufklärender und ernsthafter Sexualkundeunterricht und ein offener Umgang mit Sexualthemen in der Schule und zu Hause.

Die Stärkung der strategischen Partnerschaft zwischen dem Europarat und der Europäischen Union über den Vertrag von Lissabon hinaus (Dok. 15495, Entschließung 2430, Empfehlung 2226), Berichterstatter des Ausschusses für Politische Angelegenheiten und Demokratie: Titus Corlăţean (Rumänien, SOC)

Der Bericht plädiert für eine Stärkung der strategischen Partnerschaft zwischen dem Europarat und der EU. Der Berichterstatter verweist auf den Vertrag von Lissabon (2009), der die Achtung von Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten in den Vordergrund gestellt habe. Diese Schwerpunktsetzung habe zur damaligen Zeit neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen eröffnet. Durch einen verstärkten politischen Dialog, intensivere rechtliche Zusammenarbeit und gemeinsame Kooperationsprogramme sei die Partnerschaft gestärkt worden. Angesichts der Veränderungen infolge der russischen Aggression gegen die Ukraine sei die Kooperation in ein neues Licht gerückt worden. Herr Corlăţean fordert, die strategische Partnerschaft basierend auf den gemeinsamen Werten sowie dem Engagement für die Förderung von Frieden, Stabilität und Multilateralismus zu revitalisieren. Durch eine Ausweitung des politischen Dialogs und der fachlichen Konsultation des Europarates zu Fragen der demokratischen Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit sollen Synergieeffekte genutzt und Komplementarität der beiden Organisationen erzielt werden. Überflüssige Doppelarbeit und Unstimmigkeiten könnten vermieden werden. Ein Beitritt der EU zur EMRK würde zu einer Vereinheitlichung des Rechtsrahmens beitragen. Die EU wird daher zur zielstrebigsten Fortsetzung der diesbezüglichen Verhandlungen aufgefordert. Der Berichterstatter erklärt, in Absprache mit dem Europarat solle die EU weitere Beitritte zu wichtigen Konventionen des Europarates prüfen, wie beispielsweise zur Istanbul-Konvention und zur Europäischen Sozialcharta. Darüber hinaus ruft er das Europäische Parlament dazu auf, sich mit der Versammlung intensiver abzustimmen, insbesondere hinsichtlich der Förderung von Frieden, Stabilität, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Multilateralismus. Angesichts der neuen Trennlinie in Europa müsse eine strategische Partnerschaft zwischen Europäischer Union und Europarat einen grundsätzlichen Beitrag für Stabilität in Europa leisten.

In der Debatte bewertete **Christopher Chope** (Vereinigtes Königreich, EC/DA) einen möglichen Beitritt der EU zur EMRK positiv. Er äußerte jedoch Bedenken, dass dieser nicht mit den Ansichten des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) übereinstimme und verwies auf dessen Stellungnahme von 2014. Der EuGH wolle die Autonomie des EU-Rechts beibehalten. Nach Ansicht von **Dara Calleary** (Irland, ALDE) werde die Identität des Europarates durch die EU infrage gestellt. Aus ihrer Sicht bedrohe der Vorstoß der EU in den Bereich der Menschenrechte die Daseinsberechtigung des Europarates. Er forderte daher dazu auf, die fundamentale Rolle des Europarates in der Wahrung der Werte Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte vehementer zu verteidigen. **Paul Gavan** (Irland, UEL) begrüßte die Fortsetzung der Beitrittsverhandlungen der EU zur EMRK. Er sehe die Notwendigkeit, die EU auch als Rechtssubjekt zur Rechenschaft ziehen zu können. Zur Stärkung der Arbeitnehmerrechte sei ein EU-Beitritt zur Europäischen Sozialcharta ebenfalls erstrebenswert. **Ahmet Ünal Çeviköz** (Türkei, SOC) erklärte, angesichts der russischen Invasion bedürfe es zur Verteidigung der demokratischen Sicherheit einer forcierten Zusammenarbeit beider europäischen Institutionen. Aufgrund des Inkrafttretens des Vertrages von Lissabon bestünden zwar Kompetenzüberschneidungen, diese sollten allerdings vor allem als zusätzliche Möglichkeiten zur Zusammenarbeit angesehen werden. Die EU solle zudem in Erwägung ziehen, auch nicht-zweckgebundene Beiträge zum Haushalt des Europarates zu leisten. **Ria Oomen-Ruijten** (Niederlande, EPP/CD) bekräftigte, eine intensive Zusammenarbeit sei nicht nur im Interesse beider Institutionen, sondern auch im Interesse der europäischen Bürger. Der Europarat müsse jedoch selbstbewusster auftreten und solle sich stärker für den Beitritt der EU zur EMRK einsetzen. Abgeordneter **Max Lucks** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) sah vor dem Hintergrund der Wahlen in Frankreich und der Erstarkung der europäischen Rechten die Demokratie in Gefahr. Europäische Institutionen könnten nur wirksam sein, wenn sie auch die Lebensrealitäten der Bürger verbesserten. Ein EU-Beitritt zur EMRK und zur Europäischen Sozialcharta sei zu begrüßen. Abgeordneter Lucks erinnerte an das am Vortag gefällte Urteil gegen Osman Kavala, der zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt worden sei. Die EMRK gelte als Garantie der Freiheit für alle Bürger der Mitgliedstaaten. Ein EU-Beitritt sei demnach ein guter Schritt. Abgeordneter **Norbert Kleinwächter** (AfD) warf der EU erhebliche demokratische Defizite vor. Im EU-Parlament herrsche zum einen intransparente Willensbildung vor, zum anderen werde die Gewaltenteilung durch die Nähe des EuGH zur Kommission beeinträchtigt. Überdies würden Proteste in den Mitgliedstaaten, wie etwa gegen die Corona-Politik, unrechtmäßig niedergeschlagen. Die digitalen COVID-19-Zertifikate seien menschenverachtend. In seinen Augen sei die strategische Partnerschaft wenig sinnvoll, die EU halte sich nicht an die in ihren Verträgen festgehaltenen Verpflichtungen. Die EU werde sich aus Gründen der Supranationalität nicht der EMRK anschließen. Abgeordneter **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU) unterstrich hingegen, die EU und der Europarat arbeiteten auf das gleiche Ziel hin, die Herstellung von Frieden und Sicherheit. Aus der Geschichte heraus habe der Europarat die Verantwortung, auf die EU hinsichtlich von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit einzuwirken. Ein EU-Beitritt zur EMRK würde dieser wesentlich mehr Gewicht und Geltungskraft verschaffen.

Deinstitutionalisierung von Menschen mit Behinderungen (Dokument 15496, Entschließung 2431, Empfehlung 2227, Stellungnahme 15509), Berichterstatterin des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung: Reina de Bruijn-Wezeman (Niederlande, ALDE); Stellungnahme des Ausschusses für Nichtdiskriminierung: Liliana Tanguy (Frankreich, ALDE)

Die Berichterstatterin thematisiert die verbreitete Praxis der Unterbringungen von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen und fordert deren Abschaffung, insbesondere für Kinder. Von derartigen als menschenrechtswidrig bezeichneten Unterbringungen seien mehr als eine Million Europäer betroffen. Menschen mit Behinderungen werde oft unterstellt, sie seien nicht in der Lage selbstständig zu leben, könnten keine fundierten Entscheidungen für sich selbst treffen und seien auf die besondere Pflege in den Einrichtungen angewiesen. Dieses Vorgehen verstieße insbesondere gegen Artikel 19 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD), wonach den Menschen mit Behinderungen das Recht zuerkannt werde, mit den gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in einer Gemeinschaft zu leben. Die Menschen mit Behinderungen seien in den Einrichtungen räumlich von ihren Familien und der Gesellschaft getrennt, sodass sie nur begrenzte Möglichkeiten hätten am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Dies wirke einer Integration von Menschen mit Behinderungen entgegen und führe zu einer gesellschaftlichen Isolation. Als Alternative zur Einweisung in Einrichtungen werden gemeindenahе und unterstützende Wohnformen vorgeschlagen, die den Menschen mit Behinderungen eine bessere Lebensqualität böten sowie menschenrechtskonformer und kosteneffizienter seien. Die Berichterstatterin empfiehlt den Mitgliedstaaten des Europarates unter Berücksichtigung des Artikels 19 des CRPD die Entwicklung angemessen finanzierter und menschenrechtskonformer Strategien mit klaren Zeitrahmen und Maßstäben zur Umgestaltung der stationären Einrichtungsdienste mit Blick auf einen Übergang zu einem unabhängigen Leben für Menschen mit Behinderung. Die Parlamente werden durch die Berichterstatterin dazu aufgerufen, die Gesetze, die eine Unterbringung von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen sowie die Behandlung ohne Zustimmung und Inhaftierung aufgrund von psychischen Beeinträchtigungen zulassen, schrittweise aufzuheben. Auf diese Weise solle der Zwang im Zusammenhang mit der psychischen Gesundheit beendet und die Integration und Selbstbestimmung gefördert werden.

In der Debatte betonte die Berichterstatterin der Stellungnahme des Gleichstellungsausschusses, **Liliana Tanguy** (Frankreich, ALDE), dass im Rahmen der Anerkennung und Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen die Deinstitutionalisierung einen integralen Bestandteil darstelle. Mit dem Ziel der Stärkung der Entschließung schlage der Gleichstellungsausschuss einen Änderungsantrag vor, durch den die Staaten aufgefordert werden, Sensibilisierungskampagnen durchzuführen, um Stereotype und Vorurteile, die gegenüber Menschen mit Behinderungen fortbeständen, abzubauen. Der Ausschuss sei der Meinung, dass derartige Kampagnen für die Förderung der Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft unerlässlich seien. **Béatrice Fresko-Rolfo** (Monaco, ALDE) trug vor, dass Deinstitutionalisierung Integration bzw. Reintegration bedeuten müsse und nicht Isolation. Insbesondere bei der schulischen und außerschulischen Integration von Kindern sei es ein bereicherndes Konzept, wenn Kinder früh lernten, Unterschiede zu respektieren und Qualitäten von Menschen zu schätzen, die nicht die gleichen Fähigkeiten wie sie selbst hätten. **Thomas Pringle** (Irland, UEL) zeigte sich betroffen von den Missständen und Fällen sexuellen Missbrauchs von Menschen mit Behinderungen in seinem Land. In Irland mangle es an finanziellen Mitteln und am politischen Engagement für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Er sei skeptisch, ob eine Deinstitutionalisierung in seinem Land erfolgreich sein werde. **Pierre-Alain Fridez** (Schweiz, SOC) hob hervor, dass eine soziale Gesellschaft alle Maßnahmen ergreifen und alle Mittel bereitstellen müsse, um auf die Wünsche und Bedürfnisse der schwächsten und fragilsten Mitglieder eingehen zu können. Im Rahmen der Deinstitutionalisierung dürften keine vorgefertigten Lösungen angeboten werden, sondern solche, die auf die individuellen Wünsche, Bedürfnisse und Sicherheit der Person eingingen. Gleichwohl müsse berücksichtigt werden, dass aufgrund der Vielfalt der Behinderungen in manchen Fällen die Einweisung in eine Einrichtung die einzige Lösung darstelle. **Joseph O'Reilly** (Irland, EPP/CP) rief zu Unterstützung und Finanzierung von Integration bei Wohnung und Arbeit der Menschen mit Behinderungen auf. Die Achtung und die Würde des Menschen müssten gesetzgeberisch und real umgesetzt werden. **Pavlo Sushko** (Ukraine, EC/DA) führte aus, dass aufgrund des hohen Reformtempos in der Ukraine einige Einrichtungen geschlossen würden, ohne dass eine Alternative für die Menschen mit Behinderungen geschaffen werde und zugleich nach wie vor viele Arten von Einrichtungen der Schließung bedürften. Durch den Krieg Russlands gegen die Ukraine werde die Deinstitutionalisierung zudem schwieriger, da die Menschen mit Behinderungen zunächst vor den Gefahren des Krieges bewahrt werden müssten. Abgeordnete **Heike Engelhardt** (SPD) beschrieb die Einsamkeit der Menschen mit psychischen Behinderungen während der Corona-Pandemie, aufgrund von Corona-Einschränkungen und fehlender stabilisierender Begleitung. Diese Menschen hätten nicht arbeiten dürfen und hätten keinen

Kontakt zur Außenwelt gehabt. Es komme daher der Inklusion in allen Bereichen des Lebens eine Schlüsselfunktion zu, insbesondere bei der Ausbildung, bei der Alltagsgestaltung und bei den Lebensentwürfen der Menschen mit Behinderungen.

Die Parlamentarische Versammlung einigte sich auf die Anpassung des Entschließungsentwurfs entsprechend dem Änderungsantrag des Gleichstellungsausschusses.

**Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund der sozialen Herkunft (Dok. 15499, Entschließung 2432),
Berichterstatterin des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung:
Selin Sayek Böke (Türkei, ALDE)**

Der Bericht untersucht, welche Auswirkungen die soziale Herkunft eines Menschen auf dessen gesamte Lebensentwicklung habe. So trage die soziale Herkunft auf gesellschaftlicher Ebene zum Fortbestehen von Armut und sozialer Ausgrenzung bei. Obwohl viele internationale Übereinkommen die Diskriminierung aufgrund der sozialen Herkunft verböten, sei dieses Verbot nur selten in nationale Rechtssysteme umgesetzt worden. Individuelle Diskriminierungserfahrungen aufgrund der sozialen Herkunft seien häufig Ausdruck tief verwurzelter, struktureller Probleme in der Gesellschaft. Um eine gerechtere Gesellschaft zu fördern, in der jeder Mensch unabhängig von seiner Herkunft sein volles Potenzial ausschöpfen könne, müsse die Diskriminierung aufgrund der sozialen Herkunft in einem ganzheitlichen Rahmen bekämpft werden. Die Berichterstatterin verweist auch auf die Situation in Deutschland. Das deutsche Grundgesetz verbiete die Diskriminierung aufgrund der „Herkunft“, ein Begriff, der vom Bundesverfassungsgericht so ausgelegt worden sei, dass er sich auf den ererbten sozialen Status und die Wurzeln einer Person beziehe. Die Berichterstatterin bemängelt, es seien jedoch weder „soziale Herkunft“ noch ähnliche Begriffe in der geschlossenen Liste der sieben Gründe enthalten, die von den Antidiskriminierungsgesetzen des Bundes abgedeckt würden. Im Gegensatz dazu beziehe sich das französische Rechtssystem auf äußere Zeichen, die auf eine ausländische Herkunft hindeuteten und Träger von Stereotypen und Rassendiskriminierung sein könnten. Die französische Antwort unterstreiche dabei, wie wichtig es sei, die Überschneidungen zwischen der sozialen Herkunft und anderen möglichen Diskriminierungsgründen wie der ethnischen Herkunft oder dem Migrationshintergrund zu verstehen.

In der Debatte erklärte **George Loucaides** (Zypern, UEL), dass soziale Diskriminierung basierend auf der sozialen Herkunft einer Person durch die nationale Gesetzgebung, ein Diskriminierungsverbot, Förderung der Gerechtigkeit und der sozialen Mobilität, minimiert werden könne. Schon kleine Kinder sollten über Grundwerte wie die Gleichheit aufgeklärt werden, um somit vor Diskriminierung und Vorurteilen, Mobbing und Hass geschützt zu werden. Der Zugang zur Bildung solle frei und qualitativ sein. Personen mit sozial schwächeren Wurzeln litten häufiger an Alkohol- und Drogenmissbrauch und auch an missbräuchlichen Beziehungen. Auch der Zugang zu medizinischer Versorgung sei ein Privileg der sozial Stärkeren. Ein einfaches Beispiel sei die Behandlung von Kieferproblemen mit einer Zahnspange, so **Stefan Schennach** (Österreich, SOC). Wer sich eine Zahnspange nicht leisten könne, bekomme auch keine. Das dürfe nicht sein. Armut werde laut Schennach vererbt. Die soziale Herkunft entscheide über Gesundheit, Bildung, Beruf und sogar über die Teilnahme am kulturellen sowie gesellschaftlichen Leben. **Jorida Tabaku** (Albanien, EPP/CD) meinte, dass in Ländern mit einem geringen BIP die Chancen, sozial und gesellschaftlich aufzusteigen, niedriger seien als in Ländern mit einer starken Wirtschaft. Durch politische Maßnahmen, neue Technologien und Geschäftspraktiken solle die soziale Mobilität erhöht werden. Laut **Nigar Arpadarai** (Aserbaidzhan, EC/DA) habe die COVID-19-Pandemie einen stärkeren Einfluss auf sozial schwächere Familien gehabt als auf sozial Starke. Der Lockdown in kleinen Wohnungen ohne Garten oder Balkon, ohne sich einen Urlaub leisten zu können, um dem Familienstress zu entgehen, hätte seine Spuren hinterlassen. **Petra Stienen** (Niederlande, ALDE) sagte, manche Babys seien Gewinner, manche Verlierer. Niemand könne seine soziale Herkunft beeinflussen, sie beeinflusse jedoch das ganze Leben. Der Zugang zu Bildung, gesunder Nahrung oder zu Menschenrechten solle für niemanden nur ein Privileg sein. Es müsse gleiche Chancen geben. Sie forderte bessere sozial-politische Maßnahmen und gesetzliche Regelungen.

**Wie können beschlagnahmte kriminelle Vermögenswerte sinnvoll genutzt werden? (Dokument 15500,
Entschließung 2434, Empfehlung 2229), Berichterstatter des Ausschusses für Recht und Menschenrechte:
André Vallini (Frankreich, SOC)**

Der Bericht thematisiert die ordnungsgemäße Wiederverwendung beschlagnahmter illegaler Vermögenswerte zur Bekämpfung organisierter Kriminalität und Korruption im Wege der sogenannten sozialen Weiterverwendung. Dies beinhalte die Verwendung der Vermögenswerte zum einen zur Aufdeckung und Bekämpfung krimineller Strukturen und zum anderen zur Behebung der entstandenen Schäden im Wege der Entschädigung und Rückgabe

an die geschädigten Wirtschaftszweige und Regionen. Eine gute soziale Wiederverwendung der beschlagnahmten Mittel erfordere nach Auffassung des Berichterstatters ein rechtliches und institutionelles Regelwerk, welches einen transparenten Prozess und ein faires, sichtbares Ergebnis der Weiterverwendung sicherstelle. Um den Umgehungs- und Anpassungsstrategien der kriminellen Strukturen zu entgehen, sei zudem eine regelmäßige Aktualisierung des rechtlichen Regelwerkes und der administrativen Praxis erforderlich. Insbesondere müsse dem Risiko erneuter Veruntreuung der Vermögenswerte entgegengewirkt werden. Als beispielhaft für die Durchführung und Funktionsfähigkeit der sozialen Weiterverwendung beschlagnahmter illegaler Vermögenswerte gelte Italien bei der Bekämpfung der „Mafia“. Der Berichterstatter fordert die Regierungen auf, die Möglichkeit einer Weiterverwendung beschlagnahmter illegaler Vermögenswerte einzuführen bzw. weiter zu fördern. Im Rahmen internationaler Beschlagnahmefälle solle unter Berücksichtigung des Prinzips der sozialen Wiederverwendung und der Risikovermeidung einer weiteren Veruntreuung der zurückgegebenen Mittel eine gerechte Aufteilung der Vermögenswerte zwischen dem um Beschlagnahme ersuchten und dem ersuchenden Staat stattfinden. Vor dem aktuellen Hintergrund des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine fordert der Berichterstatter das unverzügliche Identifizieren und Einfrieren möglichst vieler Vermögenswerte russischer Oligarchen und deren soziale Weiterverwendung. Der Berichterstatter schlägt vor, insbesondere Häuser und Apartments zur Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge zu verwenden. Im Falle einer endgültigen Beschlagnahme der Vermögenswerte russischer Oligarchen sei allerdings eine Rückgabe an die russische Bevölkerung nach dem Prinzip der sozialen Weiterverwendung nicht möglich, solange das aktuelle Regime in Russland die Macht habe, da das Risiko hoch sei, dass es zu einer erneuten Veruntreuung der zurückgegebenen Vermögenswerte kommen könne. Sollte die Russische Föderation verpflichtet werden, die Ukraine für die durch den Angriffskrieg verursachten Schäden zu entschädigen, könnten die beschlagnahmten Vermögenswerte zur Begleichung eines Teils der Schulden Russlands gegenüber der Ukraine verwendet werden.

In der Debatte erklärte **Petra Bayr** (Österreich, SOC), dass der Schaden durch organisierte Kriminalität und Korruption im Jahr 2020 mehr als 15 Prozent des Bruttoweltproduktes entspreche und nach Schätzungen des Internationalen Währungsfonds bis zu 1,5 Billionen Euro betrage. Es sei richtig, die Profite von Verbrechen der Allgemeinheit zuzuführen, um das Vertrauen in den Staat zu stärken und zu zeigen, dass die Rechtsstaatlichkeit stärker sei als die Kriminalität. **Marie-Christine Dalloz** (Frankreich, EPP/CD) machte darauf aufmerksam, dass kriminelles Handeln Auswirkungen sozialer, sozialpolitischer, juristischer und politischer Natur habe. Dies führe zu einer realen Bedrohung der Demokratie. Die wirksamste Maßnahme, um die kriminelle Wirtschaft zu untergraben, sei die Umkehrung der Logik durch gezielte Verwendung der Gelder, zum Beispiel die Verwendung von aus Drogenhandel stammenden Geldern für Drogenrehabilitationsprogramme. **Oleksii Goncharenko** (Ukraine, EC/DA) betonte, dass das eingefrorene Vermögen der Mitglieder der Entourage Präsident Putins zum Wiederaufbau der Ukraine verwendet werden solle. Neben russischen Oligarchen, solle auch das Vermögen von russischen Propagandisten eingefroren werden und an den ukrainischen Staat und die ukrainischen Flüchtlinge gehen. **George Katrougalos** (Griechenland, UEL) trug vor, dass die soziale Weiterverwendung beschlagnahmter Vermögenswerte den Einfluss des organisierten Verbrechens auf die lokale Gesellschaft untergraben könne. Er befürwortete die Idee der sozialen Weiterverwendung von Geldbußen internationaler Bestechung und der Schaffung eines Straftatbestandes der ausländischen Bestechung in Rechtssystemen, in denen eine solche noch nicht bestehe.

Die Bekämpfung und Verhinderung des exzessiven, nicht gerechtfertigten Einsatzes von Gewalt durch Polizeibeamte (Dok. 15498, Entschließung 2435, Empfehlung 2230), Berichterstatter des Ausschusses für Recht und Menschenrechte: Oleksandr Merezhko (Ukraine, EC/DA)

Der Bericht legt Maßnahmen zur Bekämpfung des unverhältnismäßigen und nicht gerechtfertigten Einsatzes von Gewalt durch Polizeibeamte dar. Der Berichterstatter **Oleksandr Merezhko** stellt fest, dass es in vielen Mitgliedstaaten zum Teil mehrfach zu exzessiver Gewaltanwendung durch Polizeibeamte gekommen war, zuvorderst bei der Überwachung von friedlichen Demonstrationen, im Umgang mit unregelmäßigen Migrationsbewegungen sowie bei der Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung im Anschluss an Konfliktsituationen. Hierbei seien die Grundsätze der Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit, Vorsorge und Nichtdiskriminierung verletzt worden. Nach internationalen Rechtsinstrumenten sei es Polizeibeamten erlaubt, nur in dem Maße Gewalt anzuwenden, wie zur Erreichung eines legitimen Ziels erforderlich sei. Sowohl die EMRK als auch andere Verträge des Europarates und der Vereinten Nationen böten diesbezüglich eine normative Grundlage mit klaren Standards. Der Berichterstatter erklärt, von Vorteil wäre allerdings eine Zusammenfassung dieser Standards in konsolidierter Form. Dies könne durch die Ausarbeitung spezifischer Empfehlungen und Leitlinien für die Mitgliedstaaten erfolgen. Ein neues Übereinkommen des Europarates zur Verhinderung unverhältnismäßiger Polizeigewalt mit einem Follow-up-Mechanismus sei wünschenswert. Die Mitgliedstaaten seien dazu aufgerufen, ihre nationale Gesetzgebung an

die internationalen Rechtsstandards anzupassen, sodass jegliche Form von Folter und unmenschlicher Behandlung unter Strafe gestellt werde. Dies müsse sodann auch in der Praxis wirksam Anwendung finden. Die nationalen Rechtsvorschriften müssten ebenfalls beinhalten: die gründliche Regelung des Einsatzes von Waffen und anderen Instrumenten; einen Mechanismus zur Einleitung von unabhängigen Untersuchungen; das Tragen von Erkennungszeichen für maskierte Beamte; Entschädigungs- und Rehabilitationsmaßnahmen für Opfer von exzessiver Gewaltanwendung.

In der Debatte erklärte Abgeordneter **Norbert Kleinwächter** (AfD), es habe in Europa zahlreiche Fälle unverhältnismäßiger Gewaltanwendung gegen friedlich Demonstrierende gegeben, darunter die Einsätze gegen die Bewegung der Gelbwesten in Frankreich sowie anlässlich von Demonstrationen gegen die Corona-Politik. Er warf der französischen Regierung schwere Menschenrechtsverletzungen vor. In Deutschland sei problematisch, dass die Polizei unzureichend kontrolliert werde, gegen schuldige Polizeibeamte keine disziplinarischen Maßnahmen eingeleitet und in einigen Bundesländern keine Statistiken zur Polizeigewalt geführt würden. Die zuständigen Behörden vertuschten Fälle exzessiven Einsatzes von Gewalt. **Ingvild Wetrhus Thorsvik** (Norwegen, ALDE) unterstrich, ungerechtfertigte Gewaltanwendung könne zu gesellschaftlichen Spannungen und Misstrauen führen. Das Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei müsse gestärkt werden, insbesondere bei Minderheiten. Übermäßige Gewaltanwendung durch Polizeibeamte müsse in den nationalen Gesetzgebungen unter Strafe gestellt werden. **Feleknas Uca** (Türkei, UEL) ging auf rechtsextremistische Strukturen in der Polizei und die Zunahme der Gewalt gegen Einwanderer durch die Grenzpolizei ein, welche häufig ungestraft bliebe. In der Türkei komme es aufgrund des Geschlechts, der Zugehörigkeit zur Opposition oder der kurdischen Minderheit zu Polizeigewalt. **Thorhildur Sunna Aevarsdottir** (Island, SOC) erklärte, entscheidend seien unabhängige Kontrollmechanismen zur Untersuchung der Vorfälle. Besonders wichtig sei der Kampf gegen rassistische Strukturen, denn oft liege die Gewaltanwendung darin begründet.

Wahrung und Förderung echter Demokratie in Europa (Dok. 15486, Entschließung 2437, Empfehlung 2232, Stellungnahme 15501), Berichterstatterin des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie: Marie-Christine Dalloz (Frankreich, EPP); Berichterstatter der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte: Vladimir Vardanyan (Armenien, EPP)

Der Bericht thematisiert jüngste Rückschritte der Standards der Demokratie in Europa und wie sie sich durch die COVID-19 Pandemie verschärft haben. Der Bericht fordert, diesem Trend entschieden entgegenzutreten und konkrete Maßnahmen für die Wahrung und Förderung von echter Demokratie zu ergreifen. Denn nur echte Demokratien, also solche, die auf den Grundsätzen der individuellen Freiheit, der politischen Freiheit und der Rechtsstaatlichkeit beruhen, könnten demokratische Sicherheit garantieren und das gemeinsame Ziel erreichen, Frieden auf der Grundlage von Gerechtigkeit und internationaler Zusammenarbeit zu schaffen. Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten laut der Berichterstatterin getroffen werden sollten, seien vor allem die Gewährleistung von Meinungsppluralismus, indem die Meinungs-, Versammlungs-, und Vereinigungsfreiheit geschützt werden, die Gewährleistung von freien und fairen Wahlen, einer wirksamen, unparteiischen und unabhängigen Justiz und einer verantwortungsvollen demokratischen Staatsführung. Der Europarat solle die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, diese Kernelemente wahrer Demokratien zu festigen.

In der Debatte stellte **Nicole Trisse** (Frankreich, ALDE) fest, dass niemand von den Anwesenden ernsthaft erklären könne, dass die Demokratie im eigenen Land fehlerfrei sei. Zu beklagen seien sinkende Wahlbeteiligung, zurückgehendes Vertrauen in Politiker und gewählte Vertreter, zunehmender Populismus und Hassreden sowie die Infragestellung etablierter Fakten. In Frankreich habe die Präsidentschaftswahl das Erstarken von nationalistischen und anti-europäischen Parteien aufgezeigt. Es sei daher dringend, sich auf die Sicherung und Erhaltung der Demokratie zu konzentrieren, ein fragiles Gut, das von den Generationen zuvor hart erarbeitet worden sei. Wer den Pfad der Demokratie verlasse, bewege sich auf die dunkle Seite der Menschheit zu, auf absurde Kriege und schreckliche Verbrechen. **Hisyar Özsoy** (Türkei, UEL), drückte aus, dass die Problematik nicht neu sei und nun Lösungswege in den Mittelpunkt gestellt werden sollten. Dafür würden die im Bericht vorgeschlagenen Mechanismen, wie eine permanente Plattform für Demokratie und ein Frühwarnsystem, jedoch nicht ausreichen. Was es tatsächlich brauche, seien Mitgliedstaaten mit dem Willen, sich diejenigen Werte zu eigen zu machen, auf welchen der Europarat beruhe: Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit. **Constantinos Efstathiou** (Zypern, SOC) betonte die Wichtigkeit der Menschenrechte für die Demokratien und für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Institutionen. Ein Rechtsrahmen bedeute nichts, wenn die Menschen in der Praxis mit Diskriminierung konfrontiert seien. Daher müssten insbesondere in der Sozialpolitik die Menschenrechte und Freiheiten ständig beachtet werden und die Bedürfnisse der Schwächsten erfüllt werden. **Dimitrios Kairidis**

(Griechenland, EPP/CD) stellte Demokratisierungsprozesse in den Kontext der Geschichte. Seit der letzten Demokratisierungswelle in den 90er Jahren habe sich einiges geändert. Inzwischen hätte ein De-Demokratisierungsprozess begonnen. Er kritisierte den Begriff illiberale Demokratie – entweder sei eine Demokratie liberal, mit allen liberalen Rechten und Institutionen, oder es sei eben keine Demokratie. **Sorin-Titus Muncaciu** (Rumänien, EC/DA), warnte vor dem Aushebeln der Demokratie insbesondere im Gesundheitswesen. Der sogenannte Pandemievertrag, der im Ministerkomitee der Weltgesundheitsorganisation (WHO) verhandelt werde, werde Technokraten der WHO erlauben, rechtsverbindlich Entscheidungen über Notstände zu treffen.

Die Einhaltung der Verpflichtungen und Zusagen durch Georgien (Dok. 15497, Entschließung 2438), Ko-Berichterstatter des Monitoringausschusses: Titus Corlăţean (Rumänien, SOC) und Claude Kern (Frankreich, ALDE)

Der Monitoringbericht zu Georgien evaluiert die Umsetzung der mit der Mitgliedschaft im Europarat verbundenen Verpflichtungen und die demokratische und rechtsstaatliche Entwicklung. Die Berichterstatter aus Frankreich und Rumänien bescheinigen Georgien kontinuierliche und deutliche Fortschritte. Allerdings sei insbesondere die polarisierte politische Landschaft, die jede konstruktive Zusammenarbeit zwischen den politischen Lagern verhindere, eine Gefahr für die Demokratie. Instabilität gehe zudem von Wahlen aus: Die Berichterstatter kritisieren Missbrauch von administrativen Mitteln, die Ausübung von Druck auf staatlich Bedienstete sowie Hassrede im Wahlkampf. Die Versammlung ruft die georgischen Behörden dazu auf, die Vorkommnisse vollständig aufzuklären, den Rechtsrahmen für Parteien und Wahlkampffinanzierung zu überprüfen und die Kooperation zwischen den Interessenvertretern zu fördern. Begrüßt wird die Verfassungsreform, die zur Stärkung der demokratischen Prozesse und der Unabhängigkeit der Justiz beigetragen habe. Die Unabhängigkeit der Justiz bleibe jedoch eine wichtige Aufgabe. Insbesondere habe es Kontroversen hinsichtlich der Ernennungen von Richtern des höchsten Gerichts gegeben. Auch die Unabhängigkeit des Hohen Justizrates müsse gesichert werden. Eine positive Entwicklung sei das nunmehr vollständig proportionale Wahlsystem für die Parlamentswahlen, das erstmals 2024 angewendet werden soll. Die Versammlung beschloss, dass Monitoringverfahren fortzusetzen.

In der Debatte unterstrich Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.) die Aussage des Berichts, dass Georgien auf einem guten Weg sei, aber noch einige Probleme habe, die Verpflichtungen zu erfüllen. Vor allem habe er bei der Wahlbeobachtung 2018 die polarisierte politische Landschaft als Hindernis für Fortschritt wahrgenommen. Es sei jedoch positiv hervorzuheben, dass sich Georgien entgegen des weltweiten und regionalen Trends immer mehr zu einer parlamentarischen Demokratie entwickle. **Stefan Schennach** (Österreich, SOC) erinnerte daran, dass noch einige Versprechen von Georgien eingelöst werden müssten. Die Gefängnisse seien noch immer überbelegt und die Medien und das Justizwesen seien nicht wirklich unabhängig. Die Polarisierung müsse dringend überwunden werden. Es gäbe positive Beispiele wie das friedliche Zusammenleben in Tiflis. **Khatia Dekanoidze** (Georgien, EPP/CD) erinnerte daran, dass 20 Prozent Georgiens besetzt seien und die russische Regierung Instabilität in Georgien fördere. Sie stimme dem Bericht zu, es gäbe eine starke Polarisierung in Georgien. Diese könne aber nicht überwunden werden, solange es politische Gefangene gebe und das oligarchische System Georgien überschatte. **Bob van Pareren** (Niederlande, EC/DA) betonte, dass seit dem Beitritt Georgiens zum Europarat bereits große Fortschritte gemacht worden seien, dass jedoch noch Reformen ausstünden, so im Bereich der Neutralität und Unabhängigkeit der Justiz und im Ausbau des rechtlichen Rahmens der Menschenrechte. **Iulian Bulai** (Rumänien, ALDE) betonte, dass die politische Polarisierung die Konsolidierung der Demokratie und entscheidende Reformen behindere. Die beste Methode Georgiens, um sich gegen Russland zu schützen, sei die Stärkung der demokratischen Prozesse.

Auswärtige Rednerinnen und Redner

Präsident der Republik Italien, Sergio Mattarella

Präsident Mattarella hob die historische Rolle des Europarates als gemeinsames europäisches Haus und für die Erreichung wichtiger zivilisatorischer Ziele wie das Verbot der Todesstrafe, der Kampf gegen Rassismus, der Schutz kultureller Vielfalt und der Schutz der Rechte von Kindern hervor. Er erinnerte an den Mut zur europäischen Einigung, mit dem der Europarat Entwicklungen vorweggenommen habe, die später von anderen, wie zum Beispiel der Europäischen Union, aufgegriffen worden seien. Mit Blick auf den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verwies er auf die Legende des Müllers von Sanssouci und erklärte, es gebe einen Richter in Straßburg; Ergebnis der 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Menschenrechtskonvention, die die Rechte der Bürger vor ihrem Staat schütze. Multilateralismus sei heute wichtiger denn je: Zusammenarbeit reduziere Gegensätze, entschärfe Konflikte und erhöhe die Aussichten auf eine Überwindung von Auseinandersetzungen.

Wenn man gemeinsame Ziele verfolge, könnten alle gewinnen und es sei nicht mehr von Bedeutung, dass eine Seite zum Verlierer werde. Leider werde heute wieder Machtpolitik betrieben, die die Existenz einer Hierarchie der Nationen behaupte und die Völker gegeneinander aufhetze, angeblich in deren nationalem Interesse. Russland habe damit gegen die Regeln verstoßen, die es selbst freiwillig akzeptiert habe. Die russische Regierung sei für die Folgen verantwortlich und die Reaktionen der PVER und des Europarates seien konsequent und konsistent mit dem Statut, das den engeren Zusammenschluss gleichgesinnter Völker vorsehe. Die internationale Gemeinschaft stehe jetzt vor der Aufgabe, einen Waffenstillstand zu erreichen und den Wiederaufbau eines gemeinsamen internationalen Rahmens für Frieden einzuleiten. Als Beispiel könne der Helsinki-Prozess dienen. Sicherheit und Frieden könnten nicht zwei Gegnern überlassen werden, zumal wenn sie von derart unterschiedlichem Gewicht seien. Die Wahrung von Sicherheit und Frieden sei die Aufgabe der gesamten internationalen Gemeinschaft.

Präsident Mattarella betonte die Bedeutung internationaler Zusammenarbeit auch bei der Bewältigung der Pandemie und verwies auf die Erfolge der internationalen medizinischen Forschung. Er dankte den Menschen für deren staatsbürgerliches Bewusstsein, das dazu beigetragen habe, Desinformation und Misstrauen in die Wissenschaft zu überwinden.

In der Fragerunde wurden folgende Themen angesprochen: Gipfel der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates und Rolle des Europarates in der internationalen institutionellen Architektur (Abgeordneter **Frank Schwabe**, SPD, **Damien Cottier**, Schweiz, ALDE, und **Marta Grande**, Italien, fraktionslos); Rolle des Europarates gegenüber aktuellen Herausforderungen wie dem Krieg in der Ukraine, den zunehmenden autoritären Entwicklungen und sozioökonomischen Problemen wie Inflation (**Davor Ivo Stier**, Kroatien, EPP/CD, und **Joseph O'Reilly**, Irland, EPP/CD); Befolgung der Sanktionen gegen Russland durch italienische Unternehmen und die Türkei (**John Howell**, Vereinigtes Königreich, EC/DA, und **Nicos Tornaritis**, Zypern, EPP/CD); innenpolitische Entwicklungen in San Marino und Assoziierungsabkommen mit der EU (**Marco Nicolini**, San Marino, UEL); interreligiöser Dialog (**Bernard Fournier**, Frankreich, EPP/CD); die U-24-Initiative für Frieden in der Ukraine (**Katalin Csöbör**, Ungarn, EC/DA); Bedeutung der Mafia im internationalen organisierten Verbrechen (**Ada Marra**, Schweiz, SOC); das Recht auf Wissen und Informationsfreiheit (**Roberto Rampi**, Italien, SOC); häusliche Gewalt und ein Urteil des EGMR gegen Italien (**Nicole Duranton**, Frankreich, ALDE).

In seinen Antworten erklärte **Präsident Mattarella**, der Ausschluss Russlands erfordere neue strategische Überlegungen zur Rolle und zu den Zielen des Europarates. Der italienische Vorsitz werde die Frage der Aktualisierung und Bestätigung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten sowie der Aktivitäten der Organisation auf dem bevorstehenden Ministertreffen in Turin behandeln. Die Ambition, ein geeintes Europa zu schaffen, sei ungebrochen und so sei der Beitrag des Europarates für das Leben auf dem europäischen Kontinent weiter wichtig; Krieg und autoritären Tendenzen könnten nur durch resolute Verteidigung der gemeinsamen Werte begegnet werden. Man müsse das System der Konvention und des Gerichtshofes festigen; jede Initiative für Dialog über Frieden in der Ukraine sei willkommen. Italien sei bereit, als einer der Garanten eines international anerkannten Status der Ukraine zu agieren; die Regierungen sollten Maßnahmen ergreifen, um die Folgen des Krieges, darunter auch die Inflation, für die Bürger abzufedern. Das diene auch der Stabilität der Demokratie; Italien stehe hinter den Sanktionen gegen Russland, achte sie und sei bereit, weitere zu erwägen. Die politischen Vorgaben seien eindeutig. Italien sei aber eine Marktwirtschaft, in der Unternehmen freie Entscheidungen trafen. Länder, die eine Mitgliedschaft in der Europäischen Union anstrebten, würden auch an ihrer Teilhabe an gemeinsamen Zielen gemessen; Italien fördere das Anliegen von San Marino, Monaco und Andorra, ein Assoziierungsabkommen mit der Europäischen Union abzuschließen. Diese Länder könnten ihre wertvolle Tradition der Unabhängigkeit und der Freiheit einbringen; die Stärkung des interreligiösen Dialogs sei von großer Bedeutung für ein friedliches Miteinander. Die Initiative des katholischen Papstes Franziskus und des ägyptischen Großimams Ahmad al-Tayyeb zur Brüderlichkeit aller Menschen sei ein wichtiges Beispiel, dem sich bereits viele andere religiöse Oberhäupter angeschlossen hätten. Der Dialog behandle auch die wichtigen Fragen der humanitären Werte und der Würde jedes Einzelnen; für einen erfolgreichen Kampf gegen organisierte Kriminalität sei internationale Kooperation unabdingbar. Mattarella erinnerte an Giovanni Falcone, dessen Ermordung 30 Jahre zurückliege, und der erkannt habe, dass internationale Zusammenarbeit der Weg sei, um die Geschäfte der Mafia zu unterbinden. Die Mafia dringe in neue Bereiche vor und man müsse sie auch im digitalen Sektor bekämpfen; freie und unabhängige Information sei entscheidend für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Informationsfreiheit sei eine essentielle Voraussetzung für aktives zivilgesellschaftliches Engagement. Der Europarat habe einen wichtigen zusätzlichen Beitrag durch die Verabschiedung von Richtlinien für Medienpluralismus, -transparenz und -eigentum geleistet; Gewalt von Männern gegen Frauen werde in Italien bekämpft. Im Jahre 2008 sei man der Istanbul-Konvention beigetreten. Der von Frau Duranton angesprochene und vom EGMR behandelte Fall habe wegen seiner Grausamkeit betroffen

gemacht. Jüngste Justizreformen hätten neue strafrechtliche Instrumente gegen Gewalttäter geschaffen. Im Zivilrecht würden Verfahren beschleunigt und es würden zusätzliche Kompensationen ermöglicht.

Vorsitzender des Ministerkomitees, Luigi Di Maio, Minister für auswärtige Angelegenheiten und internationale Kooperation Italiens

Minister **Di Maio** gab eine Übersicht der Tätigkeit und Ergebnisse des italienischen Vorsitzes. Zum ersten Mal in der Geschichte des Europarates sei ein Mitgliedsland ausgeschlossen worden. Diese bedeutsame Entscheidung, die Versammlung und Ministerkomitee gemeinsam getroffen hätten, sei durch die grausamen Verbrechen in der Ukraine unvermeidlich gewesen. Das Ministerkomitee habe zudem die Beziehungen zu Belarus suspendiert, um auf dessen aktive Unterstützung der Aggression gegen die Ukraine zu reagieren. Der Ausschluss Russlands habe praktische, rechtliche und finanzielle Konsequenzen sowohl für die beteiligten Staaten als auch die Organisation. Russland habe insbesondere das Recht verloren, in der Versammlung präsent zu sein und sei in fast allen anderen Europaratsinstitutionen nicht mehr vertreten. Das Ministerkomitee prüfe die künftige Rolle Russlands in einigen speziellen Übereinkommen. Ab dem 16. September 2022 werde Russland nicht mehr Mitglied der Europäischen Menschenrechtskonvention sein, bis dahin sei der Gerichtshof weiter für Beschwerden zuständig. Auf dem bevorstehenden Ministertreffen in Turin werde man sich auch der Kompensation der finanziellen Folgen des Ausschlusses widmen. Dann werde man auch strategische Überlegungen beginnen, um der Organisation neue Ambitionen und Ziele zu geben.

Während der italienischen Präsidentschaft sei eine Reihe von Empfehlungen des Ministerkomitees verabschiedet worden, darunter zu Fragen der Sicherstellung von Qualitätsmedien, der Vermittlung von Wissen über den Holocaust und die Verbrechen der Nationalsozialisten, zum Kampf gegen Terrorismus, dem Schutz von Zeugen und anderen Menschen, die mit der Justiz kooperieren und im Bereich der Strafjustiz.

Zu den Schwerpunktthemen des Vorsitzes (Kampf gegen Diskriminierung, Schutz des kulturellen Erbes, Künstliche Intelligenz, Kinder- und Frauenrechte sowie Jugendpolitik) habe es Veranstaltungen und Empfehlungen gegeben. So habe man einen Aktionsplan zum Schutz des kulturellen Erbes in der Ukraine initiiert. Eine Rede von Olena Selenskyj habe die schwierige Lage der Kinder in der Ukraine durch die russische Aggression geschildert. Das Ministerkomitee habe eine Strategie zum Schutz der Rechte von Kindern verabschiedet. Der Ausschuss des Europarates für Künstliche Intelligenz (CAI) habe am 4. April 2022 in Rom seine Eröffnungssitzung abgehalten, was die Führungsrolle des Europarates für die Entwicklung internationaler Standards in diesem Bereich unterstreiche. Eine Konferenz zum Thema Work-Life-Balance habe Maßnahmen für eine bessere Verbindung von Arbeit und Privatleben, zur Vorbeugung von Diskriminierung und zur Überwindung von sozialen und kulturellen Hindernissen für Emanzipation und Gleichstellung herausgearbeitet. Schwerpunkt der Befassung mit Jugendpolitik sei Erziehung im Geiste demokratischer Kultur und fundamentalen Rechten und Freiheiten gewesen.

Fragen an die Generalsekretärin des Europarates, Marija Pejčinović Burić

Die Fragen der Abgeordneten befassten sich mit folgenden Themen: Reaktion des Europarates auf die Verurteilung Osman Kavalas zu lebenslanger Haft (Abgeordneter **Frank Schwabe**, SPD); Aktionsplan für die Ukraine und Umgang mit der Republik Moldau (**Aleksander Pocij**, Polen, EPP/CD); finanzielle Konsequenzen des Ausschlusses Russlands und die Weiterfinanzierung des Nord-Süd-Zentrums (**Gagan Mohindra**, Vereinigtes Königreich, EC/DA); Öffnung des Büros des Europarates in Kiew und Drohungen gegen den schweizerischen Abgeordneten Dick Marty (**Nicole Durant**, Frankreich, ALDE) sowie Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre angesichts des Spionagevorfalls mit der Software „Pegasus“ (**Laura Castel**, Spanien, UEL).

Marija Pejčinović Burić erklärte, das Urteil gegen Kavala sei sehr enttäuschend gewesen. Der EGMR habe befunden, dass es keinerlei Beweise für die Verhaftung gebe. Sie selbst habe mehrfach die Freilassung gefordert. Sie rief die Abgeordneten dazu auf, sich ebenfalls entschieden und deutlich für Kavala und die Umsetzung des Urteils des EGMR auszusprechen. Der EGMR prüfe, ob die Türkei ihrer Verpflichtung zur Umsetzung der Urteile des EGMR nicht nachgekommen sei. Die Generalsekretärin erläuterte, gleich zu Beginn des Krieges habe man die Ukraine nicht nur finanziell unterstützt, sondern auch anderweitig spezifische Hilfe geleistet. Auf Bitte der ukrainischen Generalstaatsanwältin sei beispielsweise eine Expertengruppe zur Unterstützung der Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen eingerichtet worden. Sie hoffe auf eine baldige Reise nach Kiew. Die Kommissarin für Menschenrechte Dunja Mijatović habe bereits ein Soforthilfeprogramm für Länder, die sehr viele Geflüchtete aufgenommen hätten, wie zum Beispiel die Republik Moldau, ausgearbeitet. Die Sicherheitslage in der moldauischen Region Transnistrien sei besorgniserregend. Der Krieg in der Ukraine dürfe sich keinesfalls weiter

ausdehnen. Der Ausschluss Russlands habe zu einer Haushaltslücke von etwa 7 Prozent geführt. Einige Mitgliedstaaten hätten sich jedoch bereit erklärt, höhere Beiträge zu zahlen und dazu beizutragen, diese Lücke zu schließen. Das Nord-Süd-Zentrum werde über ein Teilabkommen geregelt, weshalb dessen Unterzeichnerstaaten über die fortwährende Finanzierung des Zentrums zu entscheiden hätten. Sobald es die Sicherheitsbedingungen zuließe, werde man die Öffnung des Kiewer Büros erwägen. Sie verurteilte die Drohungen gegen den Schweizer Abgeordneten Dick Marty. Es liege an den Schweizer Behörden, diese aufzuklären. Frau Pejčinović Burić betonte, dass jegliche Überwachung durch die Mitgliedstaaten mit Artikel 8 der EMRK über die Achtung des Privat- und Familienlebens im Einklang stehen müsse.

Tätigkeitsbericht der Menschenrechtskommissarin des Europarates 2021, Dunja Mijatović

Die Menschenrechtskommissarin des Europarates forderte die Regierungen der Mitgliedstaaten dazu auf, die Koordinierung ihrer Bemühungen sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene zu verbessern. Bestehende negative Entwicklungen bezüglich der Einschränkungen von Medienfreiheit und Versammlungsfreiheit, Bedrohungen von Journalisten und Menschenrechtsverteidigern sowie den Schutz von Migranten, Frauen, LGBTI-Personen und Menschen mit Behinderungen betreffend hätten sich zum Teil dramatisch fortgesetzt. Im Moment sei eines der dringendsten Anliegen, den ukrainischen Geflüchteten Zugang zu Wohnraum und zum Arbeitsmarkt zu gewähren sowie deren generelle Integration in die Gesellschaften der Aufnahmeländer zu bewerkstelligen. In Bezug auf die Bereitstellung von Finanzmitteln für alle, die Geflüchtete aufnehmen, bedürfe es größerer Flexibilität. Bestimmte Personengruppen, wie Kinder, Frauen, Roma und LGBTI-Menschen, müssten besonders geschützt werden. Abseits des Ukrainekrieges verwies sie auf weitere schwerwiegende Probleme: die in einigen europäischen Staaten praktizierte illegale und unmenschliche Abschiebung von Geflüchteten und Migranten; das harte Vorgehen gegen öffentliche Demonstrationen und die Einschränkung der Versammlungsfreiheit; die Verurteilung von Osman Kavala sowie den repressiven Umgang mit Journalisten und Menschenrechtsaktivisten.

In der **Fragerunde** ging es um den Schutz von Geflüchteten und marginalisierten Gruppen, insbesondere von Frauen (**Petra Bayr**, Österreich, SOC, und **Zita Gurmai**, Ungarn, SOC), Hassrede und Meinungsfreiheit (**Pablo Hispán**, EPP/CD, Spanien), die übermäßige Gewaltanwendung gegen Demonstrationen (Abgeordneter **Norbert Kleinwächter**, AfD), Unterstützung für die Ukraine (**Yevheniia Kravchuk**, Ukraine, ALDE), den Umgang mit Julian Assange, Selahattin Demirtaş und Osman Kavala (Abgeordneter **Andrej Hunko**, DIE LINKE., und **John Howell**, Vereinigtes Königreich, EC/DA), die Internierung von europäischen Staatsangehörigen in Lagern im Nordosten Syriens (**François Calvet**, Frankreich, EPP/CD), die humanitären Folgen des Bergkarabach-Konflikts (**Ruben Rubinyan**, Armenien, EPP/CD) sowie die Unterstützung der russischen Zivilgesellschaft (**Reinhold Lopatka**, Österreich, EPP/CD).

Frau **Mijatović** warb um eine faire und diskriminierungsfreie Behandlung von Geflüchteten aus allen Ländern. Frauen, die aus der Ukraine fliehen, müsse man umfassende psychologische und vor allem reproduktionsmedizinische Unterstützung anbieten. Sie wolle die Ukraine bald besuchen, um sich vor Ort ein Bild des Ausmaßes der Menschenrechtsverletzungen machen zu können. Man müsse versuchen, die Meinungsfreiheit zu wahren und zugleich Hassrede bekämpfen. Parlamente müssten dies bei der Ausarbeitung von Gesetzen beachten. Die Menschenrechtskommissarin verdeutlichte, sie habe seit Beginn der COVID-19-Pandemie die Polizei vieler Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, von Gewaltanwendung bei Protesten abzusehen. Im Hinblick auf Julian Assange habe sie sich entschieden gegen dessen Auslieferung ausgesprochen und dies der britischen Regierung mitgeteilt. Was die Rückführung europäischer Staatsangehöriger aus Syrien angehe, liege es an den Regierungen und den VN, diese und dabei insbesondere Kinder und Frauen zurückzuführen. Sie plädierte für Menschlichkeit auch in umstrittenen und heiklen Fällen. Im Hinblick auf den Konflikt in der Region Bergkarabach habe sie ihre Empfehlungen zu Fragen der Übergangsjustiz abgegeben. Sie strebe an, mit beiden Regierungsseiten zusammenzuarbeiten. Im Fall Kavala habe sie alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt. Dennoch müsse man das Engagement und die Zusammenarbeit mit den türkischen Behörden fortsetzen. Es sei derzeit äußerst schwierig, die russische Zivilgesellschaft zu unterstützen. Es werde an geeigneten Maßnahmen des Europarates gearbeitet.

Berlin, den 26. September 2022

Frank Schwabe
Delegationsleiter

Armin Laschet
stellvertretender Delegationsleiter

IV. Ausschussmitgliedschaften der Delegationsmitglieder¹

Die Versammlung hat sechs ständige Fachausschüsse sowie drei besondere Ausschüsse eingerichtet. Über die Mitgliedschaften in den Fachausschüssen verständigen sich die deutschen Mitglieder zu Beginn der Wahlperiode. Über die Mitgliedschaften in den drei anderen Ausschüssen entscheiden die Fraktionen der Versammlung.

Übersicht der Mitglieder in den Fachausschüssen

Fachausschüsse	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Ausschuss für Politische Angelegenheiten und Demokratie (Committee on Political Affairs and Democracy)	1. Armin Laschet 2. Dr. Volker Ullrich 3. Max Lucks 4. Michael Georg Link – Frank Schwabe (ex-officio) ²	1. Axel Schäfer 2. Fabian Funke 3. Nicole Höchst 4. Sevim Dağdelen
Ausschuss für Recht und Menschenrechte (Committee on Legal Affairs and Human Rights)	1. Josip Juratovic 2. Knut Abraham 3. Boris Mijatović 4. Norbert Kleinwächter – Frank Schwabe (ex-officio) ³	1. Christian Petry 2. Dr. Johann David Wadephul 3. Konstantin Kuhle 4. Petr Bystron
Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung (Committee on Social Affairs, Health and Sustainable Development)	1. Christian Petry 2. Heike Engelhardt 3. Dr. Harald Weyel 4. Andrej Hunko	1. Martina Stamm-Fibich 2. Dr. Franziska Kersten 3. Katrin Staffler 4. Sabine Weiss
Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene (Committee on Migration, Refugees and Displaced Persons)	1. Fabian Funke 2. Sabine Weiss 3. Julian Pahlke 4. Konstantin Kuhle	1. Dr. Katja Leikert 2. Filiz Polat 3. Dr. Christoph Hoffmann 4. Petr Bystron
Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien (Committee on Culture, Science, Education and Media)	1. Axel Schäfer 2. Michael Hennrich 3. Gyde Jensen 4. Nicole Höchst	1. Dr. Franziska Kersten 2. Julia Klöckner 3. Marco Wanderwitz 4. Tabea Rößner
Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung (Committee on Equality and Non-Discrimination)	1. Gabriela Heinrich 2. Derya Türk-Nachbaur 3. Katrin Staffler 4. Filiz Polat	1. Heike Engelhardt 2. Merle Spellerberg 3. Max Lucks 4. Gyde Jensen

¹ Stand: 2. Sitzungswoche 2022.

² als Vorsitzender der Fraktion SOC gemäß Artikel 19.6 GO PVER.

³ als Vorsitzender der Fraktion SOC gemäß Artikel 19.6 GO PVER.

Übersicht der Mitglieder in den besonderen Ausschüssen

Besondere Ausschüsse	Ordentliche Mitglieder	Fraktion
Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen (Monitoringausschuss) Committee on the Honouring of Obligations and Commitments by Member States of the Council of Europe (Monitoring Committee)	<ul style="list-style-type: none"> – Frank Schwabe (ex-officio)⁴ – Axel Schäfer – Gyde Jensen – Andrej Hunko – Norbert Kleinwächter 	SOC SOC ALDE SOC ALDE UEL
Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten (Committee on Rules of Procedure, Immunities and Institutional Affairs)	<ul style="list-style-type: none"> – Frank Schwabe (ex-officio)⁵ – Michael Georg Link 	SOC ALDE
Ausschuss für die Wahl der Richter zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Committee on the election of judges to the European Court of Human Rights)	<ul style="list-style-type: none"> – Dr. Volker Ullrich – Frank Schwabe (stellv. Mitglied) 	EPP/CD SOC

⁴ als Vorsitzender der Fraktion der SOC gemäß Artikel 19.5 GO PVER.

⁵ als Vorsitzender der Fraktion der SOC gemäß Artikel 19.5 GO PVER.

V. Berichterstattermandate der Delegationsmitglieder⁶**Abg. Andrej Hunko (DIE LINKE.)**

- *„Die Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen der Mitgliedschaft im Europarat durch San Marino“*
Monitoringausschuss: Ko-Berichterstattung mit Herr Viorel-Riceard Badea (Rumänien, EPP/CD)
(ernannt am 19.04.2021)

Abg. Axel Schäfer (SPD)

- *„Die Einhaltung der Zusagen und Verpflichtungen durch die Russische Föderation“*
Monitoringausschuss: Ko-Berichterstattung mit Ria Oomen-Ruijten (Niederlande, EPP/CD)
(ernannt am 13.11.2019)

Abg. Frank Schwabe (SPD)

- *„Die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und Bekämpfung der Korruption im Europarat“*
Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten
(ernannt am: 27.01.2021)
- *„Das anhaltende Bedürfnis der Wiederherstellung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit im Nordkaukasus“*
Ausschuss für Recht und Menschenrechte
(ernannt am: 12.12.2017)

⁶ Stand: nach der 2. Sitzungswoche 2022.

VI. Verabschiedete Empfehlungen und Entschlüsse

Nummer	Titel	Seite
Empfehlung 2225 (2022) EntschlieÙung 2429 (2022)	Die Beurteilung der Mittel und gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Exposition von Kindern gegenüber pornografischen Inhalten (Dok. 15494)	22 23
Empfehlung 2226 (2022) EntschlieÙung 2430 (2022)	Die Stärkung der strategischen Partnerschaft zwischen dem Europarat und der Europäischen Union über den Vertrag von Lissabon hinaus	26 27
Empfehlung 2227 (2022) EntschlieÙung 2431 (2022)	Die Nichtunterbringung von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen	30 31
Empfehlung 2228 (2022) EntschlieÙung 2433 (2022)	Folgen der anhaltenden Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine: die Rolle und Reaktion des Europarates	32 34
Empfehlung 2229 (2022) EntschlieÙung 2434 (2022)	Wie können beschlagnahmte illegal erworbene Vermögensgegenstände einer guten Verwendung zugeführt werden?	39 40
Empfehlung 2230 (2022) EntschlieÙung 2435 (2022)	Die Bekämpfung und Verhinderung des exzessiven, nicht gerechtfertigten Einsatzes von Gewalt durch Polizeibeamte	42 43
Empfehlung 2231 (2022) EntschlieÙung 2436 (2022)	Die Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine: Gewährleistung der Rechenschaftspflicht für schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und andere internationale Verbrechen	46 46
Empfehlung 2232 (2022) EntschlieÙung 2437 (2022)	Echte Demokratie in Europa schützen und fördern	49 50
Empfehlung 2232 (2022)	Die Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund der sozialen Herkunft	53
EntschlieÙung 2438 (2022)	Die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch Georgien	56

Empfehlung 2225 (2022)⁷**Die Beurteilung der Mittel und gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Exposition von Kindern gegenüber pornografischen Inhalten**

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2429 (2022) „Die Beurteilung der Mittel und gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Exposition von Kindern gegenüber pornografischen Inhalten“ sowie auf ihre Entschließung 2412 (2021) „Geschlechterbezogene Aspekte und menschenrechtliche Implikationen von Pornografie“, Entschließung 2330 (2020) und Empfehlung 2175 (2020) „Die Bekämpfung sexueller Gewalt gegen Kinder: Maßnahmen und Zusammenarbeit in Europa verstärken“, Entschließung 2119 (2016) und Empfehlung 2092 (2016) „Die Übersexualisierung von Kindern bekämpfen“ und Entschließung 1835 (2011) und Empfehlung 1981 (2011) „Brutale und extreme Pornografie“.
2. Die Versammlung begrüßt die kürzlich erfolgte Verabschiedung der Strategie des Europarates für die Rechte des Kindes für den Zeitraum von 2022 bis 2027 durch das Ministerkomitee, welche strategische Ziele für die Themen „Zugang zu und sichere Nutzung von Technologien für alle Kinder“ und „Gewaltfreiheit für alle Kinder“ umfasst.
3. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee,
 - 3.1. die zuständigen Gremien, wie den Lenkungsausschuss für Kinderrechte (CDENF), den Ausschuss der Vertragsparteien des Übereinkommens zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Ausschuss), den Ad-hoc-Ausschuss für künstliche Intelligenz (CAHAI) und den Lenkungsausschuss für Erziehung und Bildung (CDEDU), aufzufordern, dem Problem der Exposition von Kindern gegenüber pornografischen Inhalten in ihrer Arbeit ausreichend Rechnung zu tragen und die Mitgliedstaaten im Kampf gegen die Exposition von Kindern gegenüber pornografischen Inhalten zu unterstützen, zum Beispiel indem sie
 - 3.1.1. den Austausch von Best Practices fördern;
 - 3.1.2. Veranstaltungen zum Kapazitätsaufbau organisieren;
 - 3.1.3. Beratung zu altersgerechter und umfassender Sexualkunde auf allen Bildungsebenen anbieten, auch zu Maßnahmen zur Aufklärung über die Gefahren von Pornografie;
 - 3.1.4. eine Bestandsaufnahme zu relevanten Initiativen und Erfahrungswerten ermöglichen und einen Fahrplan für künftige Maßnahmen entwickeln;
 - 3.2. mögliche Folgemaßnahmen für diese Empfehlung und die oben genannten Entschließungen und Empfehlungen im Rahmen der Digitalen Partnerschaft des Europarates zu prüfen, die 2017 mit Vertreterinnen und Vertretern führender Technologie-Unternehmen und -Verbände geschlossen wurde, um die Offenheit und Sicherheit des Internet zu fördern sowie eine Online-Umgebung, in der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit geachtet werden; eine parlamentarische Dimension und eine Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich Eltern- und Kinderorganisationen in diesem Bereich, vorzusehen;
 - 3.3. die Mitgliedstaaten des Europarates aufzufordern, das Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (SEV Nr. 201, Lanzarote-Konvention), die Empfehlungen des Lanzarote-Ausschusses und die 2018 vom Ministerkomitee verabschiedete Empfehlung CM/Rec(2018)7 mit dem Titel „Leitlinien zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld“ vollständig umzusetzen;
 - 3.4. eine enge Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission anzustreben, um gesamteuropäische Rechtsvorschriften im Kampf gegen die Exposition von Kindern gegenüber pornografischen Inhalten zu erarbeiten;

⁷ Debatte der Versammlung vom 25. April 2022 (10. Sitzung) (siehe Dok. 15494, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatter: Dimitri Houbron, sowie Dok. 15505, Stellungnahme des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatter: Stefan Schennach). Von der Versammlung am 25. April 2022 (10. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2225 (2022). Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatter: Stefan Schennach). Von der Versammlung am 25. April 2022 (10. Sitzung) verabschiedeter Text.

- 3.5. die Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen der Vereinten Nationen zu fördern, zum Beispiel dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder, und in diesem Zusammenhang die Einrichtung einer Partnerschafts-Plattform der Regierungen unter Beteiligung digitaler Unternehmen und Anbieter von nicht jugendfreien Inhalten anzuregen, um eine koordinierte, kosteneffiziente und nachhaltige globale Antwort im Kampf gegen die Exposition von Kindern gegenüber pornografischen Inhalten zu entwickeln.

Entschließung 2429 (2022)⁸

Die Beurteilung der Mittel und gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Exposition von Kindern gegenüber pornografischen Inhalten

1. Die Exposition von Kindern gegenüber pornografischen Inhalten gibt in Europa und weltweit zunehmend Anlass zur Sorge. Kinder haben zum Teil schon in sehr jungem Alter zu Hause, in der Schule, bei Freunden in ihrer Nachbarschaft oder online Zugang zu pornografischen Inhalten und teilen diese. Häufig stoßen Kinder auf digitalen Geräten auf pornografische Inhalte, auch ohne aktiv danach zu suchen, aufgrund eines weitgehend nicht regulierten Internetumfelds, das die Verbreitung pornographischer Inhalte und von Inhalten, die sexuelle Gewalt darstellen, ermöglicht.
2. Die Parlamentarische Versammlung ist besorgt über die Exposition von Kindern gegenüber pornografischem Bildmaterial in bislang nie dagewesenem Umfang. Diese Exposition schadet ihrer geistigen und körperlichen Entwicklung und führt zu einem erhöhten Risiko für schädliche Geschlechterstereotypisierung, Abhängigkeit von Pornografie, frühe und ungesunde sexuelle Beziehungen sowie Schwierigkeiten beim Aufbau ausgewogener, respektvoller Beziehungen im weiteren Leben.
3. Frühzeitige Exposition gegenüber Pornografie lässt die Grenzen von normaler Neugier auf Sexualität und sozial angemessenem Verhalten verschwimmen und untergräbt die Achtung der Menschenwürde, der Privatsphäre und der körperlichen Unversehrtheit. Strafverfolgungsbehörden berichten über einen massiven Anstieg von schädlichem sexuellen Verhalten bei Kindern.
4. Die Versammlung stellt besorgt fest, dass die schnelle Entwicklung von Informations- und Kommunikationstechnologien in den letzten Jahrzehnten einen leichten Zugang zu praktisch unbegrenzten pornografischen Inhalten für alle Internetnutzer, auch Kinder, ermöglicht hat. Obwohl nur wenige Menschen den Zugang von Kindern zu Pornografie als angemessen bezeichnen würden, bieten die bestehenden Mittel und gesetzlichen Bestimmungen keinen ausreichenden Schutz der Kinder vor schädlichen Inhalten. Zudem suchen viele Kinder aufgrund mangelnder altersgerechter und verständlicher sexueller Aufklärung vonseiten der Eltern oder der Schule nach Informationen über Sexualität und landen dabei ungewollt auf Pornografie-seiten.
5. Die Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2412 (2021) „Geschlechterbezogene Aspekte und menschenrechtliche Implikationen von Pornografie“, Entschließung 2330 (2020) „Die Bekämpfung sexueller Gewalt gegen Kinder: Maßnahmen und Zusammenarbeit in Europa verstärken“, Entschließung 2119 (2016) „Die Übersexualisierung von Kindern bekämpfen“ und Entschließung 1835 (2011) „Brutale und extreme Pornografie“ sowie auf die Empfehlung des Ministerkomitees (2018) 7, welche Leitlinien zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld umfasst, und bekräftigt erneut ihr Engagement zum Schutz von Kindern vor Gewalt, im Einklang mit der UN-Kinderrechtskonvention, der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (Ziel 16,2 Missbrauch, Ausbeutung, Menschenhandel und alle Formen von Folter und Gewalt gegen Kinder beenden) und dem Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (SEV Nr. 201, Lanzarote-Konvention).

⁸ Debatte der Versammlung vom 25. April 2022 (10. Sitzung) (siehe Dok. 15494, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatter: Dimitri Houbroun, sowie Dok. 15505, Stellungnahme des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatter: Stefan Schennach). Von der Versammlung am 25. April 2022 (10. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2225 (2022).

6. Angesichts der vorstehenden Erwägungen fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarates auf,
 - 6.1. die bestehenden Mittel und gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Exposition von Kindern gegenüber pornografischen Inhalten zu prüfen und bestehende Lücken in der einschlägigen Gesetzgebung und Praxis zu schließen, um Kinder besser vor einer solchen Exposition zu schützen;
 - 6.2. sicherzustellen, dass standardmäßig auf allen Geräten nutzerfreundliche Kindersicherungen, Werbefilter und Werbeblocker eingebaut sind und diese im öffentlichen Raum, wie beispielsweise in Schulen, Bibliotheken und Jugendclubs, systematisch aktiviert werden; Aufklärungsarbeit über verfügbare Mittel zu fördern, auch durch die Bereitstellung von Informationen durch Schulen, Fortbildungsangebote am Arbeitsplatz und staatliche Werbekampagnen;
 - 6.3. sicherzustellen, dass die Kennzeichnung von Online-Inhalten als „nicht jugendfrei“ für ausschließlich für Erwachsene bestimmte Websites verpflichtend ist;
 - 6.4. den Einsatz von Altersnachweissystemen zu fördern und insbesondere
 - 6.4.1. einschlägige Gesetze zu erarbeiten, um sicherzustellen, dass sowohl spezielle Websites, die nicht jugendfreie Inhalte hosten, als auch Mainstream- und soziale Medien, die nur für Erwachsene bestimmte Inhalte umfassen, verpflichtet sind, Altersnachweissysteme einzusetzen;
 - 6.4.2. sicherzustellen, dass diese Systeme nutzerfreundlich, einfach, sicher und wirksam sind und den Datenschutz für Nutzerinnen und Nutzer gewährleisten; sicherzustellen, dass die Altersnachweissysteme nicht zum Sammeln von Daten missbraucht und dadurch für Erpressung oder Identitätsdiebstahl genutzt werden können;
 - 6.4.3. sicherzustellen, dass Anbieter von Altersnachweissystemen auf der Grundlage eines offiziellen Zertifizierungsverfahrens von anerkannten Behörden einzeln überprüft und zugelassen werden; bei diesem Zertifizierungsverfahren sollten nicht nur die allgemeine Wirksamkeit der Altersfeststellung und die Einhaltung des Datenschutzes überprüft werden, sondern auch die Sicherheit und der Zugangsschutz der Datenspeichereinrichtungen;
 - 6.4.4. die Einhaltung der Altersnachweispflichten anzuordnen; das Problem zu bekämpfen, dass Suchmaschinen nicht konforme Seiten bewerben, da Nutzerinnen und Nutzer Seiten bevorzugen, auf denen keine persönlichen Daten abgefragt werden, was auf konformen Seiten die „Bounce-Rate“ ansteigen lässt und sich wirtschaftlich nachteilig auf sie auswirkt;
 - 6.4.5. die Erstellung „schwarzer“ Listen von Domains oder URLs in Erwägung zu ziehen, bei denen ein Verstoß gegen Rechtsvorschriften festgestellt wurde oder die aktuell untersucht werden, sowie von „weißen“ Listen für Domains mit zugelassenen Altersnachweissystemen;
 - 6.4.6. sicherzustellen, dass die Einhaltung der geltenden Vorschriften für Altersbeschränkungen systematisch von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden überwacht wird, Techniken zu deren Umgehung identifiziert werden und angemessen gegen sie vorgegangen wird sowie zügig Strafen für Verstöße eingeführt werden;
 - 6.4.7. eine gewisse Flexibilität bei der Nutzung von Altersnachweissystemen sicherzustellen, sodass auf der einen Seite neue Technologien eingeführt werden können und auf der anderen Seite den Plattformen und ihren Nutzerinnen und Nutzern ein gewisser Spielraum in Bezug auf die erforderlichen Angaben gelassen wird;
 - 6.4.8. sicherzustellen, dass Altersnachweissysteme sowohl für große als auch für kleine Unternehmen kosteneffizient sind und große Datenmengen verarbeiten können; ausreichend Zeit zur Einführungen und das Testen von Lösungen einzuräumen;
 - 6.4.9. Aufklärungskampagnen zu entwickeln, um das Vertrauen in Altersnachweissysteme und die Einhaltung des Datenschutzes der Nutzerinnen und Nutzer zu fördern und damit zu verhindern, dass diese weiterhin nach nicht-konformen Seiten mit ausschließlich für Erwachsene bestimmten Inhalten suchen, da diese mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Maßnahmen oder Vorkehrungen in Bezug auf die Inhalte und Nutzersicherheit ergriffen haben, wodurch ein hohes Potenzial für die Exposition gegenüber gefährlichen oder illegalen Inhalten sowie möglicherweise Viren oder Schadsoftware besteht;
 - 6.4.10. die Entwicklung von Standards, Vorschriften und Zertifizierungen auf europäischer und internationaler Ebene zu unterstützen;

- 6.5. sicherzustellen, dass Technologien mit künstlicher Intelligenz, die die Abhängigkeit von Pornografie fördern, untersucht, überwacht und reguliert werden;
 - 6.6. die Einführung eines Alarm-Buttons oder einer ähnlichen Lösung in Erwägung zu ziehen, mit der Kinder den versehentlichen Zugriff auf pornografische Inhalte melden können, und für entsprechende Websites Folgemaßnahmen, wie Verwarnungen oder Strafen, in Betracht zu ziehen;
 - 6.7. im Dialog mit dem Privatsektor insbesondere mobilen Betreibern, globalen digitalen Plattformen, Unternehmen, die auf dem Spielmarkt tätig sind, Designern und Hightech-Dienstleistern einen Rahmen zu entwickeln, der die Entwicklung von Internetprogrammen, Videospielen, Social-Media-Plattformen sowie Virtual-Reality-Umgebungen begünstigt, die eine sichere Nutzung insbesondere durch Kinder garantieren, einschließlich die Verabschiedung strikter Verhaltenskodizes, die darauf abzielen zu vermeiden, dass Kinder pornographischen Inhalten ausgesetzt sind, Formen der Inhaltsmoderation durch menschliches Eingreifen, da rein automatisierte Lösungen nicht in der Lage sein dürften, die Gefahren für Kinder zu identifizieren, anonyme Beschwerde- und Meldemechanismen sowie Kooperationsmechanismen zwischen dem Privatsektor und den Strafverfolgungsbehörden, um illegal pornografische Inhalte wirksam zu bekämpfen;
 - 6.8. sicherzustellen, dass Bildungsprogramme auf allen Ebenen die Achtung der Menschenwürde, der körperlichen Unversehrtheit und der Gleichstellung der Geschlechter fördern; das Bewusstsein von Eltern und Familien für die Notwendigkeit einer umfassenden und altersgerechten sexuellen Aufklärung ihrer Kinder zu fördern; Kindern die notwendigen Fähigkeiten zu vermitteln, um sich im digitalen Raum sicher und verantwortungsbewusst bewegen zu können; eine altersgerechte und umfassende Sexual- und Beziehungskunde an Schulen einzuführen oder auszubauen und sicherzustellen, dass diese Aufklärungsarbeit altersgemäß und entsprechend den Bedürfnissen der Kinder von ausreichend geschultem Fachpersonal, gegebenenfalls für Jungen und Mädchen getrennt, durchgeführt wird und die Programme unter Beteiligung der Kinder erarbeitet werden;
 - 6.9. Maßnahmen zur Aufklärung über Gefahren von Pornografie zu fördern, wie zum Beispiel die Einbindung von Gesundheits- oder Rechtshinweisen auf Pornografie-Websites und die Aufnahme einschlägiger Informationen in Lehrpläne, einschließlich Informationen über den Einfluss von Pornografie auf die kognitive Entwicklung von Kindern, das erhöhte Risiko für sexuelle Funktionsstörungen und die verminderte Fähigkeit, im weiteren Leben gesunde sexuelle Beziehungen aufzubauen;
 - 6.10. eine öffentliche Debatte über die Exposition von Kindern gegenüber Pornografie sowie Abhilfe schaffende Mittel und gesetzliche Bestimmungen zu fördern und die Beteiligung von Eltern und Kindern an entsprechenden Entscheidungsprozessen zu ermöglichen;
 - 6.11. weitere Forschung zu den Auswirkungen der Exposition von Kindern gegenüber Pornografie zu fördern sowie zu Mitteln, um diese Exposition zu verhindern oder zu beenden und um schädliche Auswirkungen dieser Exposition zu bekämpfen;
 - 6.12. sicherzustellen, dass Hotlines, Beratungsstellen und Ansprechpersonen (auch an Schulen) verfügbar und erreichbar sind, sodass Kinder bei Problemen aufgrund der Exposition gegenüber Pornografie Beratung und Unterstützung erhalten können.
7. Die Versammlung begrüßt, dass sich die Europäische Kommission aktuell für eine gesamteuropäische Lösung für sichere, zertifizierte und interoperable Systeme zur Abfrage des Alters und des Einverständnisses der Eltern für den Zugriff auf bestimmte Dienste der Informationsgesellschaft einsetzt. Sie unterstreicht, dass es von großer Bedeutung ist, den Bedenken in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, der Privatsphäre und der Rechtsstaatlichkeit in diesem Zusammenhang in vollem Umfang Rechnung zu tragen. Sie unterstützt die Ausweitung dieser Anstrengungen auf alle Mitgliedstaaten des Europarates.

Empfehlung 2226 (2022)⁹**Die Stärkung der strategischen Partnerschaft zwischen dem Europarat und der Europäischen Union über den Vertrag von Lissabon hinaus**

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2430 (2022) und erkennt an, dass der Europarat und die Europäische Union seit dem Memorandum of Understanding von 2007 eine strategische Partnerschaft auf der Grundlage ihrer gemeinsamen Werte entwickelt haben. Das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Jahr 2009 führte die Europäische Union in eine neue Phase der europäischen Integration und stellte Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte in den Vordergrund der EU-Politiken. Dieser Schwerpunkt auf Fragen, die das Kernmandat des Europarates ausmachen, schuf größere Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen, die durch einen besseren politischen Dialog, eine stärkere rechtliche Zusammenarbeit und eine Vielzahl gemeinsamer Kooperationsprogramme untermauert wurde.
2. Im Jahr 2022 haben der Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine und der darauffolgende Ausschluss der Russischen Föderation aus dem Europarat die Grundlage dafür geschaffen, die Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und der Europäischen Union in eine geopolitische Perspektive zu rücken.
3. Im Lichte der epochalen Veränderungen, die Europa erlebt, ruft die Versammlung das Ministerkomitee auf, die strategische Partnerschaft zwischen dem Europarat und der Europäischen Union auf der Grundlage ihrer gemeinsamen Werte und des gemeinsamen Bekenntnisses zur Förderung von Frieden und Stabilität auf dem europäischen Kontinent und zur Unterstützung des weltweiten Multilateralismus zu stärken.
4. Vor diesem Hintergrund fordert die Versammlung das Ministerkomitee auf,
 - 4.1. die Fähigkeit des Europaratsbüros in Brüssel, als Verbindungsbüro zu den EU-Institutionen zu fungieren, zu stärken und sicherzustellen, dass es dementsprechend über angemessene Mittel verfügt;
 - 4.2. die Absprache, Koordinierung, den politischen Dialog und die fachliche Zusammenarbeit mit der Europäischen Union zu verstärken und dabei den Schwerpunkt auf Fragen der demokratischen Sicherheit und der Rechtsstaatlichkeit zu legen;
 - 4.3. die Kräfte des Europarates mit denen der Europäischen Union zur Unterstützung der Weltordnungspolitik und des regelbasierten Multilateralismus gemäß den in der Mitteilung der Europäischen Kommission zur Stärkung des Beitrags der EU zu regelbasierten Multilateralismus dargelegten Leitlinien zusammenzuführen;
 - 4.4. die Reihe der gemeinsamen Kooperationsprogramme mit der Europäischen Union weiter auszuweiten, auch auf neue Gebiete, und sich mit ihnen an EU- und Nicht-EU-Mitgliedstaaten als Begünstigte zu wenden;
 - 4.5. zu prüfen, ob es möglich ist, die Zweckbindung der Beiträge der Europäischen Union zum Haushalt des Europarates aufzuheben;
 - 4.6. die Durchführung eines 4. Gipfels der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates in Verbindung mit Vertretern der Europäischen Union zu erwägen mit dem Ziel, die Bedeutung des Europarates als der Referenzorganisation zur Förderung von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit erneut zu bekräftigen, und daher die eigentlichen Grundlagen für die demokratische Sicherheit in Europa zu schaffen.

⁹ Versammlungsdebatte am 26. April 2022 (11. Sitzung) (siehe Dok. 15495, Bericht des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie, Berichterstatter: Titus Corlăţean). Der Text wurde von der Versammlung am 26. April 2022 (11. Sitzung) verabschiedet.

Entschließung 2430 (2022)¹⁰**Die Stärkung der strategischen Partnerschaft zwischen dem Europarat und der Europäischen Union über den Vertrag von Lissabon hinaus**

1. Das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Jahr 2009 führte die Europäische Union in eine neue Phase der europäischen Integration und stellte Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in den Vordergrund der EU-Politiken. Dieser Schwerpunkt auf Fragen, die das Kernmandat des Europarates ausmachen, schuf größere Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen. Seitdem haben der Europarat und die Europäische Union die im Memorandum of Understanding von 2007 vorgesehene strategische Partnerschaft konsolidiert, die sich auf die drei Pfeiler eines besseren politischen Dialogs, einer stärkeren rechtlichen Zusammenarbeit und auf ein breites Spektrum gemeinsamer Kooperationsprogramme stützt.
2. Im Jahr 2022 bestätigen der Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine und der darauffolgende Ausschluss der Russischen Föderation aus dem Europarat, wie wichtig es ist, weiterhin an der Förderung der demokratischen Sicherheit zu arbeiten und die Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und der Europäischen Union neu auszurichten. Im Lichte der epochalen Veränderungen, die Europa erlebt, fordert die Parlamentarische Versammlung neue Impulse zur Stärkung der strategischen Partnerschaft zwischen dem Europarat und der Europäischen Union auf der Grundlage ihrer gemeinsamen Werte und ihres Bekenntnisses zur Förderung von Frieden, Sicherheit und Stabilität auf dem Europäischen Kontinent und zur Unterstützung des weltweiten Multilateralismus.
3. Zur Stärkung der demokratischen Sicherheit der europäischen Staaten ist es unerlässlich und dringend notwendig, die Rückschritte bei der Demokratie wieder umzukehren, die Integrität demokratischer Prozesse gegen Einmischungen von außen zu schützen und Innovationen für das gute Funktionieren demokratischer Institutionen einzuführen, auch über ein stärkeres Engagement der Bürgerinnen und Bürger. Die Wahl des Slogans „Neuer Schwung für die Demokratie“ zu einer ihrer sechs politischen Prioritäten sowie die Verabschiedung des „Aktionsplans für Demokratie“ zeigen, dass die Europäische Kommission von dieser Notwendigkeit fest überzeugt ist. Auch die Konferenz über die Zukunft Europas, die erste Ausübung partizipativer Demokratie auf europäischer Ebene, hat neue Wege zur Einbeziehung der normalen Bürgerinnen und Bürger in den Entscheidungsprozess der EU erkundet.
4. Starke und widerstandsfähige Demokratien basieren auf der gewissenhaften Wahrung der Rechtsstaatlichkeit. Die Versammlung nimmt die Fülle der Instrumente zur Kenntnis, die die Europäische Union seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon zur Bekämpfung der Bedrohungen für die Rechtsstaatlichkeit in ihren Mitgliedstaaten geschaffen hat. Angesichts dessen, dass alle EU-Mitgliedstaaten auch Mitgliedstaaten des Europarates sind, begrüßt die Versammlung die aktive Einbeziehung des Europarates in die Erstellung des EU-Rechenschaftsberichts und ruft die Europäische Union auf, im Kontext der vielfältigen Mechanismen, die die Europäische Union in diesem Bereich geschaffen hat, noch stärker auf die Expertise, Maßstäbe und Erkenntnisse des Europarates zurückzugreifen.
5. Wie in der Satzung des Europarates (SEV Nr.1) dargelegt, basieren echte Demokratien auf der Achtung der Freiheiten des Einzelnen und der politischen Freiheiten. Durch die Festlegung der Rechtspersönlichkeit der Europäischen Union hat der Vertrag von Lissabon eine solide Grundlage für die Entwicklung eines kohärenten rechtlichen Raums in Europa geschaffen und es der Europäischen Union ermöglicht, den Übereinkommen des Europarates beizutreten und sich an den Mechanismen des Europarates zu beteiligen. Der Vertrag von Lissabon hat darüber hinaus den Status der EU-Grundrechtecharta auf das Niveau des EU-Vertrags angehoben und den Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) zu einer rechtlichen Verpflichtung erklärt.
6. Die Versammlung begrüßt die Wiederaufnahme der Verhandlungen über den Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention im Jahr 2020 und nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass das Vorschreiten dieses Prozesses eine Priorität für die Europäische Union und für den Europarat ist, wie im Strategischen Rahmen für den Zeitraum 2022-2025 angegeben. Die Versammlung bekräftigt erneut ihre Zuversicht, dass der Beitritt dazu beitragen wird, die Kohärenz und die Übereinstimmung zwischen dem EU-Recht und dem

¹⁰ Versammlungsdebatte am 26. April 2022 (11. Sitzung) (siehe Dok. 15495, Bericht des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie, Berichterstatter: Herr Titus Corlăţean). Der Text wurde von der Versammlung am 26. April 2022 (11. Sitzung) verabschiedet. Siehe auch Empfehlung 2226 (2022).

Übereinkommenssystem zu garantieren und zu einem einheitlichen rechtlichen Raum führen wird, in dem auch die Europäische Union der Europäischen Menschenrechtskonvention unterworfen ist.

7. Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon ist die Europäische Union dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus (SEV Nr. 196) und seinem Zusatzprotokoll (SEV Nr. 217) beigetreten und beteiligt sich in unterschiedlicher Ausprägung an mehreren Teilabkommen, z. B. der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) und der Gruppe für die Zusammenarbeit gegen Drogenmissbrauch und illegalen Drogenhandel (Pompidou-Gruppe). Die Versammlung begrüßt diese Entwicklungen und sieht einer weiteren Verstärkung und Formalisierung der rechtlichen Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und der Europäischen Union mit dem Ziel, Überschneidungen zu vermeiden und die Entstehung divergierender Rechtsnormen zu verhindern, mit Interesse entgegen.
8. Was die Erweiterung der EU anbelangt, haben eine Reihe von Mitgliedstaaten des Europarates, darunter Albanien, Bosnien-Herzegowina, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien und die Türkei, die sich in unterschiedlichen Phasen des Verfahrens befinden, ihren Wunsch geäußert, der Europäischen Union beizutreten. Nach dem Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine haben die Ukraine, die Republik Moldau und Georgien ähnliche Anträge gestellt. Die Versammlung unterstreicht, dass die Aussichten auf eine EU-Mitgliedschaft einen Faktor der Stabilität in Europa darstellen, insbesondere im Lichte des neuen geopolitischen Kontexts. Gleichzeitig ruft sie den Europarat auf, seine Anstrengungen zu verstärken, um seine Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union beitreten möchten, dabei zu unterstützen, greifbare und messbare Fortschritte zur Erfüllung der erforderlichen Kriterien zu erzielen.
9. Im derzeitigen multipolaren geopolitischen System sind die Beziehungen zwischen den Großmächten zunehmend konfrontativ und unilateral geworden. Die Versammlung teilt die von der Europäischen Kommission in ihrer „Mitteilung über die Stärkung des Beitrags der EU zum regelbasierten Multilateralismus“ geäußerte Überzeugung, dass ein auf gemeinsamen Regeln basierender Multilateralismus der beste Weg zum Schutz von Frieden und Stabilität ist und unterstützt entschieden das Bestreben der Europäischen Union, auf der internationalen Bühne eine stärkere Rolle zu spielen.
10. Im Lichte dieser Überlegungen bekräftigt die Versammlung erneut ihre früheren Entschlüsse über die Beziehungen zwischen dem Europarat und der Europäischen Union und ruft die Europäische Union auf,
 - 10.1. Synergien und Komplementarität mit dem Europarat zu gewährleisten mit dem Ziel, die demokratische Sicherheit durch die Stärkung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und dem Schutz der Menschenrechte in Europa zu verbessern und diese Werte mithilfe ihrer Außenbeziehungen und Nachbarschaftspolitiken außerhalb Europas zu projizieren;
 - 10.2. die politische und fachliche Beratung und Abstimmung mit dem Europarat zu verbessern, um die Konvergenz der Ziele zu gewährleisten und gleichzeitig Überschneidungen und Unstimmigkeiten zu vermeiden;
 - 10.3. bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Initiativen in diesen Bereichen die Rolle des Europarates als dem Maßstab für Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit in Europa regelmäßig zu berücksichtigen;
 - 10.4. den politischen Dialog mit dem Europarat auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit zu verstärken und im Kontext der Vielzahl der bestehenden EU-Mechanismen und -Instrumente für Rechtsstaatlichkeit die Expertise, Maßstäbe und Erkenntnisse des Europarates stärker zu nutzen;
 - 10.5. die Verhandlungen zur Verwirklichung des Beitritts der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention entschlossen voranzutreiben;
 - 10.6. in Absprache mit dem Europarat die Möglichkeit zu prüfen, dass die Europäische Union anderen wichtigen Europaratsübereinkommen beitrifft, die sich auf die großen Herausforderungen für die europäischen Gesellschaften erstrecken, wie der überarbeiteten Europäischen Sozialcharta (SEV Nr. 163), und ihre Anstrengungen fortzusetzen, um die erforderliche Unterstützung für den Beitritt der EU zum Übereinkommen über die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nr. 210) zu gewährleisten;
 - 10.7. zu erwägen, den Europarat gegebenenfalls in die Weiterverfolgung der Konferenz über die Zukunft Europas einzubeziehen;

- 10.8. die Stärkung der Zusammenarbeit mit dem Europarat im Kontext der Umsetzung des „Aktionsplans für Demokratie“ und der Priorität der Europäischen Kommission „Neuer Schwung für die Demokratie“ im Allgemeinen fortzusetzen, um ein konvergierendes Handeln zu gewährleisten;
 - 10.9. einen strukturellen Dialog und strukturelle Absprachen mit dem Europarat im Kontext des EU-Erweiterungsprozesses zu entwickeln mit dem Ziel, die Mitgliedstaaten des Europarates, die eine EU-Mitgliedschaft anstreben und die erforderlichen Reformen durchführen, effektiver zu begleiten und ihnen konkrete Aussichten auf einen Beitritt innerhalb eines vernünftigen Zeitplans zu eröffnen;
 - 10.10. die Versammlung in die interparlamentarischen Aktivitäten im Kontext des EU-Dialogs mit den Ländern der Östlichen Partnerschaft und des Westbalkans einzubeziehen;
 - 10.11. zu prüfen, ob es möglich ist, die Zweckbindung der Beiträge zum Haushalt des Europarates aufzuheben.
11. Darüber hinaus nimmt die Versammlung zur Kenntnis, dass der Vertrag von Lissabon der parlamentarischen Demokratie große Bedeutung beigemessen hat, indem er dem Europäischen Parlament stärkere Befugnisse für die Bestimmung der politischen Richtung der Europäischen Union übertragen, einen stärkeren Schwerpunkt auf die interparlamentarische Zusammenarbeit gelegt und den nationalen Parlamenten eine neue Rolle im Entscheidungsprozess der EU gegeben hat.
 12. Die Versammlung ruft das Europäische Parlament in diesem Zusammenhang auf,
 - 12.1. eine Reihe von Vorschlägen, die in früheren Entschlüssen der Versammlung unterbreitet wurden, konkret weiterzuverfolgen, wie
 - 12.1.1. der Durchführung regelmäßiger Treffen zwischen den jeweiligen Präsidenten, Generalsekretären, Ausschussvorsitzenden sowie dem Präsidialausschuss der Parlamentarischen Versammlung und der Konferenz der Präsidenten des Europäischen Parlaments;
 - 12.1.2. die Organisation gemeinsamer Sitzungen und gemeinsamer Veranstaltungen auf Ausschuss-ebene bzw. mit den Delegationen des Europäischen Parlaments für die Beziehungen zu Nicht-EU-Mitgliedstaaten;
 - 12.1.3. die gegenseitige Einladung von Berichterstattern, um Beiträge zur Arbeit der jeweiligen Seite zu leisten;
 - 12.2. Dialog und Zusammenarbeit mit der Versammlung in Bereichen zu stärken, die zu wichtigen Herausforderungen für die europäischen Gesellschaften geworden sind, wie
 - 12.2.1. die Umkehr der Rückschritte im Hinblick auf die Demokratie;
 - 12.2.2. der Schutz der Integrität des Wahlprozesses;
 - 12.2.3. die Bekämpfung von Falschinformationen und der Schutz der Meinungsfreiheit;
 - 12.2.4. die Verhinderung von Bedrohungen für die Rechtsstaatlichkeit;
 - 12.2.5. die Stärkung der demokratischen Staatsführung und der guten Verwaltungspraxis als ein Weg zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und zur Verbesserung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in die staatlichen Institutionen;
 - 12.2.6. der Beitrag der parlamentarischen Diplomatie zur Unterstützung des auf Regeln basierenden Multilateralismus;
 - 12.2.7. das Recht auf eine gesunde Umwelt;
 - 12.2.8. die Bekämpfung der soziopolitischen Folgen von Covid-19;
 - 12.2.9. die Förderung von Frieden und Sicherheit in Europa;
 - 12.3. zu erwägen, eine gemeinsame Debatte über die europäische multilaterale Architektur und die demokratische Sicherheit sowie die jeweiligen Rollen der Parlamentarischen Versammlung und des Europäischen Parlaments zu organisieren.

Empfehlung 2227 (2022)¹¹**Die Nichtunterbringung von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen**

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre EntschlieÙung 2431 (2022) „Die Nichtunterbringung von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen“, ihre EntschlieÙung 2291 (2019) und Empfehlung 2158 (2019) „ZwangssmaÙnahmen bei der psychischen Gesundheit beenden: Die Notwendigkeit eines menschenrechtsgestützten Ansatzes“ sowie ihre Empfehlung 2091 (2016) „Die Gründe gegen ein Rechtsinstrument des Europarates im Hinblick auf unfreiwillige MaÙnahmen in der Psychiatrie“.
2. Die Versammlung bekräftigt erneut, dass es zwingend notwendig ist, dass der Europarat als führende regionale Menschenrechtsorganisation den vom Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) eingeleiteten Paradigmenwechsel vollumfänglich in seine Arbeit integriert. Sie empfiehlt dem Ministerkomitee daher,
 - 2.1. die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit Organisationen, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen vertreten, bei der Entwicklung angemessen finanzierter, menschenrechtskonformer Strategien für eine Deinstitutionalisierung klare zeitliche Rahmenbedingungen und Maßstäbe zu entwickeln, um einen echten Übergang zu einem unabhängigen Leben für Menschen mit Behinderungen im Einklang mit Artikel 19 des CRPDs zu ermöglichen;
 - 2.2. Unterstützung für die Mitgliedstaaten zu priorisieren, mit deren Hilfe sie unverzüglich den Übergang zur Abschaffung von ZwangsmaÙnahmen in psychischen Gesundheitseinrichtungen und zu einer auf Kinder ausgerichteten, menschenrechtskonformen Deinstitutionalisierung von Kindern mit Behinderungen einleiten können;
 - 2.3. im Einklang mit der einstimmig verabschiedeten Empfehlung 2158 (2019) keine Gesetzesentwürfe zu billigen oder zu verabschieden, die eine erfolgreiche und sinnvolle Deinstitutionalisierung sowie die Abschaffung von ZwangsmaÙnahmen in psychischen Gesundheitseinrichtungen erschweren würden und dem Geist und Wortlaut des CRPD zuwiderlaufen wie der Entwurf des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin: Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin (SEV Nr. 164, Oviedo-Konvention) betreffend den Schutz der Menschenrechte und der Würde von Menschen im Hinblick auf eine unfreiwillige Unterbringung und unfreiwillige Behandlung in psychischen Betreuungseinrichtungen.

EntschlieÙung 2431 (2022)¹²**Die Nichtunterbringung von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen**

1. Alle Menschen werden frei und mit gleicher Würde und gleichen Rechten geboren. Eine Voraussetzung für alle zur Ausübung ihrer Rechte und Grundfreiheiten ist, dass sie in der Gemeinschaft leben und in die Gemeinschaft inkludiert sind. Lange Zeit wurden Menschen mit Behinderungen aber nur als passive Betreuungsobjekte angesehen. Ein wachsendes Verständnis von Behinderungen sowie Bewegungen, die auf gleiche Rechte für Menschen mit Behinderungen drängen, haben einen Wandel zu einem menschenrechtsbasierten Ansatz ermöglicht, in der die Gesellschaft die menschliche Vielfalt berücksichtigen und es Menschen mit Behinderungen ermöglichen muss, ein aktiver Teil von ihr zu sein.
2. Das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Gleichheit und Inklusion ist heute auf internationaler Ebene anerkannt, insbesondere dank dem 2006 verabschiedeten Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD), das von allen Mitgliedstaaten des Europarates außer

¹¹ Versammlungsdebatte am 26. April 2022 (12. Sitzung) (siehe Dok. 15496, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatterin: Reina de Bruijn-Wezeman, und Dok. 15509, Stellungnahme des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatterin: Liliana Tanguy). Von der Versammlung am 26. April 2022 (12. Sitzung) verabschiedeter Text.

¹² Versammlungsdebatte am 26. April 2022 (12. Sitzung) (siehe Dok. 15496, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatterin: Reina de Bruijn-Wezeman, und Dok. 15509, Stellungnahme des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatterin: Liliana Tanguy). Von der Versammlung am 26. April 2022 (12. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2227 (2022).

einem ratifiziert wurde. Dieses Übereinkommen stellte einen wichtigen Meilenstein für den Wandel zu einem menschenrechtsbasierten Ansatz im Hinblick auf Behinderungen dar. Nach dem CRPD sind die Vertragsstaaten verpflichtet, wirksame und geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine vollständige Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die Gemeinschaft und ihre umfassende Teilhabe zu erreichen.

3. Der Ausschuss der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erarbeitet derzeit „Leitlinien für ein unabhängiges Leben und die Einbeziehung in die Gemeinschaft“ die Nichtunterbringung von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, auch in Notsituationen“ mit Unterstützung der Globalen Koalition für Deinstitutionalisierung, die sich aus Organisationen, die Menschen mit Behinderungen repräsentieren, und zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammensetzen, die für die Rechte von Menschen mit Behinderungen eintreten. Die Leitlinien sollen die Allgemeinen Bemerkungen Nr. 5 des Ausschusses ergänzen, indem sie konkrete Anleitungen für die Vertragsstaaten und andere Akteure bieten, auf welche Weise Deinstitutionalisierungsprozesse, auch in Notsituationen, im Einklang mit dem CRPD durchgeführt werden sollen. Diese Leitlinien sollten nach ihrer Verabschiedung von den Mitgliedstaaten des Europarates als eine dringliche Angelegenheit umgesetzt werden.
4. Die Unterbringung in Einrichtungen beeinträchtigt das Leben von mehr als einer Million Europäerinnen und Europäer und ist ein weitverbreiteter Verstoß gegen das in Artikel 19 der CRPD dargelegte Recht, das eine nachdrückliche Verpflichtung zur Deinstitutionalisierung fordert. Viele sind in ihren eigenen Gemeinschaften isoliert, da es ihnen nicht möglich ist, Schulen und Gesundheitseinrichtungen zu besuchen und Verkehrsmittel zu nutzen, und keine gemeinschaftsbasierten Unterstützungsmaßnahmen vorhanden sind. Gemeindenahe Hilfsdienste und unterstützende Lebensformen bieten eine bessere Lebensqualität für Menschen mit Behinderungen, stehen in höherem Maße im Einklang mit den Menschenrechten und sind kostengünstiger.
5. Es wird jedoch häufig davon ausgegangen, dass Menschen mit Behinderungen nicht in der Lage sind, unabhängig zu leben. Dies hat seinen Ursprung in weitverbreiteten Irrtümern wie dem, dass Menschen mit Behinderungen nicht in der Lage seien, vernünftige Entscheidungen für sich selbst zu treffen, und dass sie eine „besondere Betreuung“ in Einrichtungen benötigten. In vielen Fällen dürften auch kulturelle und religiöse Überzeugungen sowie der historische Einfluss der Eugenik-Bewegung derartige Stigmata nähren. Allzu lange Zeit wurden diese Argumente benutzt, um Menschen mit Behinderungen fälschlich ihrer Freiheit zu berauben und sie durch ihre Unterbringung in einer Einrichtung vom Rest der Gemeinschaft zu trennen. Es müssen Maßnahmen unternommen werden, um diese Kultur der Unterbringung in Einrichtungen zu bekämpfen, die zu einer sozialen Isolierung und Segregation von Menschen mit Behinderungen, auch zu Hause oder in der Familie, führt und sie daran hindert, in der Gesellschaft zu interagieren und in die Gemeinschaft integriert zu sein.
6. Um gute Ergebnisse, d.h. einen echten und erfolgreichen Übergang zu einem unabhängigen Leben im Einklang mit Artikel 19 des CRPD, zu erzielen, ist ein systemischer Ansatz für den Prozess der Deinstitutionalisierung erforderlich. Es müssen konkrete Maßnahmen unternommen werden, um die Praxis der Unterbringung in Einrichtungen zu beenden und sicherzustellen, dass diese Menschen und ihre Familien eine angemessene Unterstützung für den Prozess der Wiedereingliederung in die Gesellschaft erhalten.
7. Die Parlamentarische Versammlung empfiehlt den Mitgliedstaaten des Europarates im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht sowie inspiriert von der Arbeit des Ausschusses der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
 - 7.1. in Zusammenarbeit mit Organisationen, die sich für die Interessen von Menschen mit Behinderungen einsetzen, angemessen finanzierte und menschenrechtskonforme Strategien für eine Deinstitutionalisierung mit klaren zeitlichen Rahmen und Maßstäben zu entwickeln, um einen echten Übergang zu einem unabhängigen Leben für Menschen mit Behinderungen im Einklang mit Artikel 19 des CRPDs zu ermöglichen, in denen
 - 7.1.1. die Rechte der Nutzergruppen geachtet werden, die Gefahr von Schäden minimiert wird und positive Ergebnisse für die betroffenen Personen gewährleistet werden;
 - 7.1.2. die Umwandlung von stationären Betreuungsdiensten nur ein Element eines weiteren Wandels in Bereichen wie Gesundheitsfürsorge, Rehabilitation, Hilfsdiensten, Bildung und Beschäftigung ist, in dessen Rahmen die gesellschaftlichen Auffassungen von Behinderungen und die sozialen Gesundheitsdeterminanten sowie Geschlechter- und andere Klischees in geeigneter Weise behandelt werden;
 - 7.1.3. von nichtstaatlichen Akteuren geleitete Einrichtungen umfassend integriert sind;

- 7.1.4. unabhängige Mechanismen gestärkt werden, um den Prozess der Deinstitutionalisierung ordnungsgemäß zu überwachen und zu seinem Erfolg beizutragen;
- 7.2. in Einklang mit Artikel 8 des CRPD öffentliche Aufklärungskampagnen durchzuführen, um Klischees und Vorurteile im Hinblick auf Behinderungen zu überwinden und die umfassende Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft zu fördern;
- 7.3. die auf Kinder ausgerichtete, menschenrechtskonforme Deinstitutionalisierung von Kindern mit Behinderungen mit hoher Priorität zu behandeln.
8. Die Versammlung ruft die Parlamente auf, die nötigen Schritte zu unternehmen, um die Gesetze, die eine Unterbringung von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen sowie die Gesetze zur psychischen Gesundheit, die eine Behandlung ohne Zustimmung aufgrund der Beeinträchtigung erlauben, nach und nach abzuschaffen mit dem Ziel, Zwangsmaßnahmen in der psychischen Gesundheit ein Ende zu setzen.
9. Die Versammlung begrüßt die aktive Rolle der Entwicklungsbank des Europarates bei der Finanzierung und Haftungsübernahme im Hinblick auf die Umstrukturierung der Bereitstellung stationärer Dienste und den Aufbau inklusiverer, gemeindenaher Dienste. Sie ruft die Entwicklungsbank des Europarates, die Weltbank und andere soziale Entwicklungsfonds wie den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds auf, die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, angemessene Mittel für Hilfsdienste zuzuweisen, die es Menschen mit Behinderungen ermöglichen, in ihren Gemeinschaften zu leben, wie die Stärkung, Schaffung und Erhaltung gemeindebasierter Dienste. Es ist wichtig, dass die Mittel zur Unterstützung systemischer Reformen verwendet werden, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht nachzukommen. Die Mittel sollten auf keinen Fall für Projekte verwendet werden, die die Erhaltung, Renovierung oder den Aufbau neuer Einrichtungen beinhalten, sofern dies nicht Teil einer klar beschriebenen Übergangsphase ist, in der gemeindebasierte Dienste gleichzeitig mit Einrichtungen bestehen, bevor letztere geschlossen werden.
10. Die Versammlung begrüßt die QualityRights-Initiative der Weltgesundheitsorganisation, die wesentliche Anleitungen für die Umsetzung psychischer Gesundheitsdienste und für gemeindebasierte Antworten aus menschenrechtlicher Perspektive gibt und einen Weg zur Beendigung der Unterbringung in Einrichtungen und der unfreiwilligen Hospitalisierung und Behandlung von Menschen mit Behinderungen aufzeigt.
11. Schließlich ruft die Versammlung, im Einklang mit ihrer einstimmig verabschiedeten Entschließung 2291 (2019) und Empfehlung 2158 (2019) „Zwangsmaßnahmen bei der psychischen Gesundheit beenden: Die Notwendigkeit eines menschenrechtsgestützten Ansatzes“ alle Akteure, darunter die Regierungen und Parlamente der Mitgliedstaaten des Europarates, auf, keine Gesetzesentwürfe zu unterstützen oder zu billigen, die eine erfolgreiche und zielführende Deinstitutionalisierung erschweren würden und die im Gegensatz zum Geist und Wortlaut des CRPD stehen wie der Entwurf des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin: Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin (SEV Nr. 164, Oviedo-Konvention) betreffend den Schutz der Menschenrechte und der Würde von Menschen im Hinblick auf eine unfreiwillige Unterbringung und unfreiwillige Behandlung in psychischen Betreuungseinrichtungen. Sie ruft sie stattdessen auf, den Paradigmenwechsel des CRPD anzunehmen und anzuwenden und die Grundrechte aller Menschen mit Behinderungen vollumfänglich zu garantieren.

Empfehlung 2228 (2022)¹³

Folgen der anhaltenden Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine: die Rolle und Reaktion des Europarates

1. Unter Hinweis darauf, dass die Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine eine schwerwiegende Verletzung des Völkerrechts und eine schwerwiegende Verletzung der Satzung des Europarates (SEV Nr. 1) bedeutet, begrüßt die Parlamentarische Versammlung den Beschluss des Ministerkomitees vom 16. März 2022, die Russische Föderation gemäß der Stellungnahme der Versammlung 300 (2022) von der Mitgliedschaft im Europarat auszuschließen.

¹³ Versammlungsdebatte am 27. April 2022 (13. und 14. Sitzung) (siehe Dok. 15506, Bericht des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie, Berichterstatter: Frank Schwabe). Von der Versammlung am 27. April 2022 (14. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Entschließung 2433 (2022).

2. Die Rolle des Europarates im Zusammenhang mit dieser Krise geht jedoch über den Ausschluss der Russischen Föderation aus der Organisation hinaus. Der Europarat sollte sich an den Bemühungen der internationalen Gemeinschaft beteiligen, größtmöglichen Druck auf die Russische Föderation auszuüben, damit sie die Kampfhandlungen einstellt, ihre Truppen abzieht und für die Verbrechen und Schäden, die sie im Laufe dieser anhaltenden Aggression verursacht hat, zur Rechenschaft gezogen wird.
3. Darüber hinaus sollte der Europarat weiterhin Einigkeit und Entschlossenheit unter Beweis stellen, indem er an vorderster Front für die Unterstützung der Ukraine eintritt. Dazu fordert die Versammlung das Ministerkomitee auf, unverzüglich ein Paket von Soforthilfemaßnahmen zu schnüren, das den von den ukrainischen Behörden geäußerten Bedürfnissen Rechnung trägt, wobei unter anderem die folgenden Prioritäten zu berücksichtigen sind:
 - 3.1. Stärkung der Resilienz und der Fähigkeit der öffentlichen Einrichtungen, ihre Aufgaben wahrzunehmen und die Standards des Europarates durchzusetzen, insbesondere in den Bereichen der Rechtsstaatlichkeit, mit besonderer Unterstützung der Justiz und der Strafverfolgungsbehörden sowie im Bereich der Meinungsfreiheit, um russische Propaganda und Desinformation zu bekämpfen;
 - 3.2. Durchführung aller erforderlichen praktischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Ukraine trotz des Angriffskrieges weiterhin als aktives Mitglied des Europarates an dessen Aktivitäten teilnehmen kann;
 - 3.3. Unterstützung für das Sammeln von Beweisen und die Untersuchung mutmaßlicher Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und anderer internationaler Verbrechen durch die Stärkung der Fähigkeit der ukrainischen Strafverfolgungs- und Vollzugsbehörden, Beweise zu dokumentieren und zu sammeln, insbesondere im Hinblick auf geschlechtsspezifische Gewalt, die schnelles Handeln erfordert, sowie durch die Verbesserung der Fähigkeiten von nichtstaatlichen Organisationen, Journalisten und der Zivilgesellschaft, mit diesen Behörden zu interagieren;
 - 3.4. Berücksichtigung der Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Menschen, beispielsweise Vertriebene, Frauen, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Opfer sexueller Gewalt und Traumatisierte sowie Kinder, einschließlich von ihren Angehörigen getrennter oder unbegleiteter Kinder, sowie potenzielle oder tatsächliche Opfer von Menschenhandel;
 - 3.5. Mitwirkung bei der Gewährleistung der Informationsfreiheit, der Freiheit der Medien und des Schutzes von Journalisten.
4. Die Versammlung ruft das Ministerkomitee auf, die Ernennung eines Sonderbeauftragten für die Folgen des Angriffs der Russischen Föderation auf die Ukraine zu prüfen.
5. Darüber hinaus ersucht die Versammlung das Ministerkomitee, ein Paket von Hilfsmaßnahmen für die Zeit nach dem Konflikt in Betracht zu ziehen, das in enger Absprache mit der ukrainischen Regierung entsprechend der Entwicklung ihrer Bedürfnisse und in Abstimmung mit den internationalen Partnern des Europarates zu erarbeiten wäre.
6. Die Versammlung bekräftigt ihre Auffassung, dass der Europarat weiterhin Menschenrechtsaktivisten, demokratische Kräfte, unabhängige Medien und die Zivilgesellschaft in Belarus und der Russischen Föderation zwei an dieser Aggression beteiligten Nichtmitgliedstaaten unterstützen und mit ihnen zusammenarbeiten sollte. Diese Politik würde es der Organisation ermöglichen, eine Wertegemeinschaft zu bilden, und entspräche der Bedeutung der Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft, die auf mehreren Ministertreffen des Europarates anerkannt wurde. In diesem Zusammenhang ersucht die Versammlung das Ministerkomitee, dafür zu sorgen, dass
 - 6.1. belarussische und russische Menschenrechtsaktivisten, demokratische Kräfte, unabhängige Journalisten und die Zivilgesellschaft, die die Werte und Grundsätze der Organisation einschließlich der territorialen Integrität souveräner Mitgliedstaaten achten, unter denselben Bedingungen wie ihre Kollegen aus den Mitgliedstaaten des Europarates zur Teilnahme an seinen Sitzungen eingeladen werden können;
 - 6.2. Vertreter der belarussischen demokratischen Kräfte und der Zivilgesellschaft sich an der Arbeit des Europarates beteiligen im Einklang mit dem Beschluss des Ministerkomitees, die Beziehungen der Organisation zur belarussischen Zivilgesellschaft und zur Opposition im Exil zu verstärken;
 - 6.3. die wichtigsten Dokumente, Veröffentlichungen und Webseiten des Europarates in russischer Sprache verfügbar sind;

- 6.4. die Plattform zur Förderung des Schutzes des Journalismus und der Sicherheit von Journalisten weiterhin die Situation hinsichtlich der Freiheit der Medien und der Sicherheit von Journalisten in Belarus und der Russischen Föderation beobachtet;
- 6.5. belarussische und russische unabhängige Angehörige der Rechtsberufe und Menschenrechtsaktivisten über die Standards und Instrumente des Europarates informiert und geschult werden und Zugang zu seinen Materialien, Kursen und Fortbildungsmöglichkeiten haben können.
7. Die Versammlung ersucht das Ministerkomitee ferner, die Möglichkeit zu prüfen, ein spezielles Programm einzurichten, das es belarussischen und russischen Menschenrechtsaktivisten, demokratischen Kräften, unabhängigen Journalisten und der Zivilgesellschaft, die die Werte und Grundsätze der Organisation – einschließlich der territorialen Integrität souveräner Mitgliedstaaten – achten, ermöglicht, sich aktiv an den Aktivitäten des Europarates zu beteiligen.
8. Die Versammlung bekräftigt ihre Unterstützung für die Organisation eines vierten Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates, um die Werte der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit zu bekräftigen und eine neue Vision für die Organisation im Kontext der europäischen multilateralen Strukturen zu entwickeln. An dem Gipfeltreffen sollten hochrangige Vertreter der Europäischen Union teilnehmen und sich mit Herausforderungen wie den folgenden befassen:
 - 8.1. Förderung der demokratischen Sicherheit auch als Voraussetzung für Frieden und Stabilität;
 - 8.2. Bekämpfung der Ursachen für die Schwächung der Demokratie;
 - 8.3. Neubelebung der Demokratie durch Innovation und stärkeres bürgerschaftliches Engagement;
 - 8.4. Schaffung wirksamer Frühwarnmechanismen, um angesichts von Bedrohungen der Rechtsstaatlichkeit, der demokratischen Standards und des Schutzes der Menschenrechte rasch, entschlossen und gemeinsam handeln zu können.
9. Die Versammlung ruft die Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarates und das Ministerkomitee in ihrer Gesamtheit auf, ihr anhaltendes Vertrauen in den Europarat aufzubieten und unter Beweis zu stellen, indem sie dafür Sorge tragen, dass der Europarat über die notwendigen Mittel zur Erfüllung seines Mandats verfügt. Die Versammlung ruft ferner dazu auf, die freiwilligen Beiträge zu erhöhen, um zu gewährleisten, dass der Europarat der Ukraine sowohl sofort als auch nach Beendigung des Angriffskrieges der Russischen Föderation Hilfe und Unterstützung leisten kann, und die allgemeine Handlungsfähigkeit der Organisation zu stärken.

Entschließung 2433 (2022)¹⁴

Folgen der anhaltenden Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine: die Rolle und Reaktion des Europarates

1. Die Parlamentarische Versammlung bekräftigt ihre nachdrückliche Verurteilung der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine und erklärt sich solidarisch mit der Ukraine und dem ukrainischen Volk; sie bekräftigt ihre unbeirrbar Unterstützung für die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen.
2. Unter Hinweis darauf, dass die Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine eine schwerwiegende Verletzung des Völkerrechts und eine schwerwiegende Verletzung der Satzung des Europarates (SEV Nr. 1) bildet, begrüßt die Versammlung den Beschluss des Ministerkomitees, die Russische Föderation von der Mitgliedschaft im Europarat auszuschließen, gemäß dem einmütigen Standpunkt, den die Versammlung in ihrer Stellungnahme 300 (2022) zum Ausdruck gebracht hat und den sie in allen ihren Empfehlungen uneingeschränkt bekräftigt.
3. Unter Hinweis auf die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 2. März 2022 zur russischen Aggression gegen die Ukraine und die Resolution vom 24. März 2022 zu den humanitären Folgen der Aggression gegen die Ukraine begrüßt die Versammlung die Resolution der Generalversammlung

¹⁴ Versammlungsdebatte am 27. April 2022 (13. und 14. Sitzung) (siehe Dok. 15506, Bericht des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie, Berichterstatter: Frank Schwabe). Von der Versammlung am 27. April 2022 (14. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2228 (2022).

der Vereinten Nationen vom 7. April 2022 zur Aussetzung der mit der Mitgliedschaft der Russischen Föderation im Menschenrechtsrat verbundenen Rechte.

4. Die Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine ist an sich und wegen ihrer weitreichenden Folgen ein Akt von noch nie dagewesener Schwere: Sie löst die schlimmste humanitäre Krise in Europa aus, mit den meisten Opfern und den meisten Vertriebenen und Binnenvertriebenen seit dem Zweiten Weltkrieg.
5. Die Versammlung ist beunruhigt über die sich häufenden Beweise für die von den russischen Streitkräften im Rahmen des Angriffskrieges begangenen Gräueltaten, die sich häufig gegen Schutzlose richten, und bringt ihre volle Unterstützung für alle Anstrengungen zum Ausdruck, mit denen gewährleistet werden soll, dass Verstöße der Russischen Föderation gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht sowie andere völkerrechtswidrige Verbrechen, einschließlich Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord, untersucht werden und der Aggressor zur Rechenschaft gezogen wird.
6. Die Folgen der Aggression der Russischen Föderation gehen über die Ukraine hinaus und sind weltweit zu spüren. Auf geopolitischer Ebene stellt die Entfesselung eines Angriffskrieges durch ein ständiges Mitglied des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eine Herausforderung für die Weltordnungspolitik dar und untergräbt das multilaterale System zur Wahrung von Frieden und Sicherheit.
7. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die internationale Gemeinschaft entschlossen handeln muss, um als Reaktion auf den Angriff der Russischen Föderation und von Belarus die demokratische Weltordnung zu verteidigen, und dass die Europäische Union, alle Länder des Europarates und die Vereinigten Staaten von Amerika eine besondere Verantwortung für die Sicherheit Europas und die Zukunft der Ukraine tragen.
8. Der Angriffskrieg der Russischen Föderation verschärft den durch die Covid-19-Pandemie verursachten Konjunkturunbruch und führt zu einem steilen Anstieg der Energiekosten und einer unsicheren Ernährungslage, was wiederum zu einer weiteren politischen Destabilisierung in einigen Regionen führen und bereits von Hungersnot betroffene Bevölkerungsteile treffen könnte.
9. Der Angriffskrieg der Russischen Föderation ist darüber hinaus eine große sicherheitspolitische Herausforderung, wobei die Risiken einer Eskalation oder Ausweitung des Konflikts nicht ausgeschlossen werden können. Die europäische Landkarte zeigt wieder eine neue Trennlinie, die von der russischen Regierung mit ihrer Worten und Taten gezogen wurde, und die europäischen Staaten verstärken ihre Verteidigungsfähigkeiten, um sich in diesem neuen feindlichen Umfeld zu schützen.
10. Angesichts dieses beispiellosen Angriffs auf Frieden und Sicherheit, auf die regelbasierte internationale Ordnung, das Völkerrecht und die grundlegenden Werte, die das Fundament des Europarates bilden, fordert die Versammlung nachdrücklich, die Ukraine geschlossen zu unterstützen und größtmöglichen Druck auf die Russische Föderation auszuüben, damit diese ihre Aggression unverzüglich und bedingungslos einstellt. Nicht nur das Ausmaß der gegenwärtigen Herausforderung, sondern auch die Antwort des Europarates und seiner Mitgliedsstaaten darauf wird die Zukunft der europäischen Geschichte prägen.
11. Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarates auf,
 - 11.1. die Hilfe für die Ukraine zu verstärken, und zwar durch direkte Beiträge zu den Aufrufen multilateraler Organisationen zur Finanzierung humanitärer Maßnahmen;
 - 11.2. in Erwägung zu ziehen, ihre Unterstützung für die Ukraine bei ihren Bemühungen um einen verstärkten Schutz ihres Hoheitsgebiets, einschließlich ihres Luftraums, auszubauen, um die großen menschlichen Opfer, die Angriffe auf die Zivilbevölkerung, zivile Ziele, insbesondere Krankenhäuser, Entbindungsstationen, medizinische Einrichtungen und zivile Infrastruktur, sowie die tragischen humanitären Folgen des anhaltenden Angriffskrieges der Russischen Föderation zu verringern;
 - 11.3. die Lieferung von Waffen, Komponenten für die russische Militärindustrie und Güter mit doppeltem Verwendungszweck einzustellen und alle Drittstaaten zu sanktionieren, die versuchen, ein Embargo zu umgehen;
 - 11.4. die Solidarität mit den Mitgliedstaaten des Europarates zu verstärken, die außerordentlich viele Menschen, die vor der anhaltenden Aggression der Russischen Föderation aus der Ukraine fliehen, aufgenommen haben;
 - 11.5. Regelungen zur Erleichterung des Zugangs zu ihrem Hoheitsgebiet und zur Gewährung des Schutzstatus für Personen, die wegen der anhaltenden Aggression der Russischen Föderation aus der Ukra-

- ine flüchten, zu schaffen, gegebenenfalls auch durch Umsetzung der Richtlinie der Europäischen Union über vorübergehenden Schutz;
- 11.6. jedwede Diskriminierung von Menschen, die wegen der anhaltenden Aggression der Russischen Föderation aus der Ukraine flüchten, aus welchen Gründen auch immer, insbesondere aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit und der nationalen Herkunft, zu vermeiden und dabei die Bedürfnisse schutzbedürftiger Menschen – Kinder, Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt oder Traumatisierte, Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen eingeschlossen – zu berücksichtigen;
 - 11.7. zu gewährleisten, dass Vertriebene und Kriegsoffer Zugang zu einer angemessenen Beratung und Gesundheitsversorgung haben, einschließlich einer Betreuung im Hinblick auf Abtreibungen für Vergewaltigungsoffer;
 - 11.8. Menschen, die wegen der anhaltenden Aggression der Russischen Föderation aus der Ukraine fliehen, für Risiken im Zusammenhang mit Menschenhandel und Ausbeutung zu sensibilisieren, und insbesondere mithilfe zivilgesellschaftlicher Akteure entschlossen zu handeln, um Menschenhandel und Ausbeutung zu verhindern und zu bestrafen und die Opfer zu schützen;
 - 11.9. Hilfs- und Schutzprogramme einzurichten, um den Bedürfnissen von Kindern, die wegen der anhaltenden Aggression der Russischen Föderation aus der Ukraine flüchten, sowie unbegleiteten Minderjährigen gerecht zu werden;
 - 11.10. Feldlazarette und medizinische Ausstattung zu liefern, um allen verwundeten Ukrainerinnen und Ukrainern zu helfen, und medizinisches Personal aufzufordern, freiwillig in der Ukraine zu arbeiten;
 - 11.11. Aktivitäten zu unterstützen und zu fördern, die sich darauf richten, ukrainischen Berufsgruppen, insbesondere Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten und anderen, Unterstützung durch die entsprechenden europäischen Berufsgruppen zu gewähren;
 - 11.12. Aktivitäten zu unterstützen, die der Förderung der Solidarität mit ukrainischen Kommunen dienen, wie Städtepartnerschaftsprogramme und andere vom Kongress der Gemeinden und Regionen Europas unterstützte Initiativen;
 - 11.13. gegebenenfalls die durch das Instrument für technische Unterstützung der Europäischen Union bereitgestellten Mittel in vollem Umfang zu nutzen, um Hilfsprogramme für Menschen einzurichten, die wegen der anhaltenden Aggression der Russischen Föderation aus der Ukraine fliehen, und zu erwägen, den Europarat um Unterstützung bei der Erarbeitung und Umsetzung derartiger Programme zu bitten;
 - 11.14. aktive Maßnahmen zu ergreifen, um der Ukraine zu helfen, bereits gelagertes Getreide und andere Agrarprodukte aus ukrainischen Häfen zu liefern, die von russischen Streitkräften auf dem Seeweg zu ihrem Zielort blockiert und zerstört werden, um Nahrungsmittelsicherheit für alle Regionen der Welt sicherzustellen und eine Nahrungsmittelkrise auf der Welt zu vermeiden;
 - 11.15. weiterhin Druck auf die Russische Föderation auszuüben, damit sie die Kampfhandlungen einstellt, ihre Truppen aus dem gesamten Gebiet der souveränen Ukraine abzieht und das Völkerrecht achtet sowie die Untersuchungen anerkennt, mit deren Hilfe Verstöße gegen internationale Menschenrechtsnormen und das humanitäre Recht sowie andere völkerrechtswidrige Verbrechen aufgeklärt werden sollen;
 - 11.16. weiterhin Druck auf die Russische Föderation auszuüben, bis diese ihre Truppen vollständig aus den Hoheitsgebieten nicht nur der Ukraine, sondern auch aus Georgien, der Republik Moldau und Belarus abzieht, und bis in der Russischen Föderation und in Belarus transparente und faire Wahlen gemäß internationalen Standards abgehalten werden;
 - 11.17. soweit ihre Gerichte dafür zuständig sind, von ihrer universellen Gerichtsbarkeit Gebrauch zu machen, um mutmaßliche Verstöße gegen internationale Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht sowie andere völkerrechtswidrige Verbrechen, die im Zusammenhang mit dem derzeitigen Krieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine von der russischen politischen und militärischen Führung im Hoheitsgebiet der Ukraine begangen wurden, zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen;
 - 11.18. die Ermittlungen und Verfahren des Internationalen Strafgerichtshofs, des Internationalen Gerichtshofs und der vom Menschenrechtsrat eingesetzten Untersuchungskommission zur Ukraine sowie die

- Arbeit des Generalstaatsanwalts der Ukraine zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, die Verantwortlichkeit für Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht sowie andere völkerrechtswidrige Verbrechen zu gewährleisten;
- 11.19. das Sammeln von Beweisen vor Ort zu unterstützen, um diese bei Ermittlungen, insbesondere im Hinblick auf sexuelle Gewalt, zu verwenden, was ein schnelles und spezifisches Handeln erfordert (fotografische Beweise, Konservierung von DNA-Proben usw.);
 - 11.20. unverzüglich ein internationales Ad-hoc-Strafgericht einzusetzen, das von der politischen und militärischen Führung der Russischen Föderation begangene Verbrechen der Aggression untersucht und verfolgt, und die erforderliche finanzielle Unterstützung bereitzustellen;
 - 11.21. eine führende Rolle bei der Unterstützung der Organisation eines vierten Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates zu übernehmen, um die Werte der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit zu bekräftigen und eine neue Vision für die Organisation im Rahmen der europäischen multilateralen Architektur zu erarbeiten;
 - 11.22. ihr anhaltendes Vertrauen in den Europarat zu zeigen, indem sie gewährleisten, dass er über die nötigen Haushaltsmittel und außerbudgetären Ressourcen verfügt, um die dringend notwendige Unterstützung für die Ukraine zu leisten, sein Mandat in vollem Umfang wahrzunehmen und seine allgemeine Handlungsfähigkeit zu stärken.
12. Die Versammlung unterstützt die Bemühungen um die Einrichtung des Ukraine-Solidaritätstreuhandfonds zum Wiederaufbau der Ukraine nach dem Angriffskrieg, zur Initiierung eines groß angelegten Investitionsprogramms und zur Wiederherstellung des Wachstumspotenzials des Landes, und fordert die Mitgliedstaaten des Europarates auf, diesen zu unterstützen.
 13. Des Weiteren fordert die Versammlung die Russische Föderation auf,
 - 13.1. Ihre Aggression gegen die Ukraine unverzüglich und bedingungslos einzustellen und ihre Besatzungstruppen, einschließlich ihres Militärs und ihrer Stellvertreter, aus dem Hoheitsgebiet der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen vollständig und bedingungslos abzuziehen;
 - 13.2. ihre Verpflichtungen aus dem Völkerrecht, den Menschenrechten und dem humanitären Völkerrecht strikt einzuhalten;
 - 13.3. unter allen Umständen Angriffe auf Zivilisten, einschließlich willkürlicher Angriffe auf bewohnte Gebiete, gezielter Tötungen und Entführungen, Vergewaltigungen und sexueller Gewalt, zu unterlassen und alle Anschuldigungen zu untersuchen;
 - 13.4. alle entführten Bürgermeister und lokalen Vertreter sofort freizulassen und wiedereinzusetzen sowie Aktivisten, Journalisten und andere entführte Zivilisten auf freien Fuß zu setzen;
 - 13.5. gemäß den völkerrechtlichen Verpflichtungen die Sicherheit von Journalisten und die uneingeschränkte Achtung der Meinungs- und Vereinigungsfreiheit, der Freiheit der Medien und des Zugangs zum Internet zu gewährleisten;
 - 13.6. für die Öffnung und Einhaltung humanitärer Korridore und sicherer Wege zu sorgen, um die Evakuierung der Zivilbevölkerung in sichere Regionen innerhalb der Ukraine oder in sichere Länder außerhalb der Ukraine zu ermöglichen, und die gewaltsame Vertreibung von Zivilisten in Richtung der Russischen Föderation zu unterlassen;
 - 13.7. den vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und vom Internationalen Gerichtshof empfohlenen einstweiligen Maßnahmen nachzukommen;
 - 13.8. bei den vom Internationalen Strafgerichtshof, dem Internationalen Gerichtshof und der vom Menschenrechtsrat eingesetzten Untersuchungskommission zur Ukraine eingeleiteten Ermittlungen und Verfahren zu kooperieren;
 - 13.9. sich vollständig aus allen Atomanlagen der Ukraine zurückzuziehen und sie nicht länger zum Ziel militärischer Aktivitäten zu machen sowie umfassend mit der Internationalen Atomenergieagentur zusammenzuarbeiten, um die Sicherheit der Atomanlagen zu gewährleisten.
 14. Unter Hinweis auf die Bedeutung der europäischen multilateralen Strukturen für die Wahrung von Frieden und Stabilität in Europa würdigt die Versammlung die Europäische Union für ihre Führungsrolle in der derzeitigen Krise und fordert die Europäische Union auf,

- 14.1. weiterhin mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln Druck auf die Russische Föderation auszuüben, damit sie die Kampfhandlungen einstellt, insbesondere durch eine weitere Verschärfung der bereits verhängten Wirtschaftssanktionen und die Verhängung neuer Sanktionen gegen die Russische Föderation und die von ihr staatlich kontrollierten und direkt oder indirekt verwalteten Einrichtungen sowie gegen Einzelpersonen, wobei zu gewährleisten ist, dass Vermögen eingefroren und beschlagnahmt wird;
 - 14.2. die Initiativen zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, die Russische Föderation nach dem Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Völkerstrafrecht zur Rechenschaft zu ziehen, insbesondere die vom Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingeleiteten Ermittlungen, sowie die Einsetzung des Ad-hoc-Gerichts zur Untersuchung und Verfolgung des Verbrechens der Aggression;
 - 14.3. sich zu bemühen, die Energieabhängigkeit von der Russischen Föderation zu verringern und gleichzeitig die Energiewende zu beschleunigen und Alternativen zu Energieimporten aus der Russischen Föderation zu erkunden;
 - 14.4. ihre kohäsionspolitischen Vorschriften anzupassen, um die rasche Bereitstellung von Mitteln zur Unterstützung von Mitgliedstaaten zu erleichtern, die vorübergehenden Schutz in der Europäischen Union suchende ukrainische Staatsangehörige aufnehmen;
 - 14.5. die geopolitische und sicherheitspolitische Perspektive im Rahmen ihrer Erweiterungspolitik zu berücksichtigen und zu versuchen, sich stärker auf den Europarat zu stützen, um die Beitrittskandidaten und potenziellen Beitrittskandidaten bei der Erfüllung der Kriterien für die EU-Mitgliedschaft zu unterstützen;
 - 14.6. ihre Bemühungen zur Bekämpfung von Propaganda und Desinformation zu verstärken, um den Destabilisierungskampagnen in der Europäischen Union entgegenzuwirken und ihre möglichen schädlichen Folgen zu verhindern.
15. Die Versammlung bedauert, dass die Sonderbeobachtermission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in der Ukraine nicht verlängert wurde, und bekräftigt erneut, dass die OSZE im Zusammenhang mit Sicherheit, Vertrauensbildung und Konfliktlösung in Europa eine zentrale Rolle spielt und dass sie weiterhin von Bedeutung ist. Sie fordert sowohl die Russische Föderation als auch die Ukraine auf, den Ergebnissen des Berichts des „Moskauer Mechanismus“ Rechnung zu tragen und entsprechend zu handeln, um Straflosigkeit zu vermeiden und die Verantwortlichkeit für Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht sowie andere völkerrechtswidrige Verbrechen zu gewährleisten. Sie nimmt die Zusammenarbeit der Ukraine bei der Bereitstellung von Informationen für den Bericht zur Kenntnis und begrüßt diese. Sie bedauert die Haltung der Russischen Föderation, den Aufruf der Sachverständigen des Moskauer Mechanismus zur Zusammenarbeit zu ignorieren.
16. Die Versammlung steht in voller Solidarität mit dem ukrainischen Parlament, was die eigene Arbeit betrifft, und sollte
- 16.1. die Folgen der anhaltenden Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine weiterhin aufmerksam verfolgen;
 - 16.2. die Ausrichtung einer Konferenz zur Ukraine mit den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten des Europarates in Erwägung ziehen, um die Bedürfnisse der ukrainischen Regierung und des ukrainischen Volkes, einschließlich der Zivilgesellschaft und nichtstaatlichen Organisationen, zu erörtern, entsprechend zu sensibilisieren und Lösungen zu fördern;
 - 16.3. das ukrainische Parlament unterstützen durch
 - 16.3.1 eine Plattform für politische Konsultationen, Informationsaustausch und gemeinsame Aktionen der Strukturen der Versammlung und der ukrainischen Delegation;
 - 16.3.2 Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Mitglieder der ukrainischen Delegation aktiv an der Arbeit der Versammlung teilnehmen können;
 - 16.3.3 Beiträge zur institutionellen Resilienz durch Bereitstellung von Informationen, Fachwissen und bewährten Verfahren;
 - 16.3.4 Förderung des Dialogs zwischen dem ukrainischen Parlament und anderen nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten des Europarates;

- 16.4. die Arbeit des Europarates in Bezug auf die Folgen der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine auf politischer und operativer Ebene und entsprechende Beiträge zu unterstützen.
17. Die Versammlung bekräftigt erneut ihre Verurteilung der Maßnahmen der russischen Regierung zur weiteren Einschränkung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit durch die Schließung nahezu aller noch verbliebenen unabhängigen Nachrichtenagenturen, das verstärkte Vorgehen gegen die Zivilgesellschaft und nichtstaatliche Organisationen, die rigide Unterdrückung friedlicher Proteste und die strengen Beschränkungen des Zugangs zu sozialen Medien. Die Versammlung bekräftigt darüber hinaus erneut ihre Verurteilung der Beteiligung von Belarus an der Aggression und erkennt die volle Verantwortung des il-legitimen Präsidenten Lukaschenko und seines Regimes für die Schaffung von Bedingungen an, die die Nutzung des belarussischen Staatsgebiets und seiner Infrastrukturen durch die Russische Föderation für die Durchführung eines Akts der Aggression gegen die Ukraine erlauben. Die Versammlung nimmt zudem die aktiven Maßnahmen der belarussischen Zivilgesellschaft und der Opposition im Exil zur Verhinderung der Aggression und zur Hilfe für die Ukraine zur Kenntnis.
18. In diesem Zusammenhang
- 18.1. verweist die Versammlung im Zusammenhang mit Belarus auf Resolution 3314 (XXIX) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 14. Dezember 1974, die Aggression wie folgt definiert: „Die Handlung eines Staates, die in seiner Duldung besteht, dass sein Hoheitsgebiet, das er einen anderen Staat zur Verfügung gestellt hat, von diesem anderen Staat dazu benutzt wird, eine Angriffshandlung gegen einen dritten Staat zu begehen“;
- 18.2. beschließt die Versammlung, ihren Einsatz für die belarussische und russische Zivilgesellschaft, für Menschenrechtsaktivisten, unabhängige Journalisten, die Wissenschaft und demokratische Kräfte, die die Werte und Grundsätze der Organisation einschließlich der territorialen Integrität souveräner Mitgliedstaaten achten, zu verstärken;
- 18.3. beschließt die Versammlung, Möglichkeiten zu prüfen, wie Vertreter der belarussischen Opposition regelmäßig in ihre Aktivitäten einbezogen werden können;
- 18.4. empfiehlt die Versammlung den Mitgliedstaaten des Europarates, Visaerleichterungen für die belarussische und russische Zivilgesellschaft, für Menschenrechtsaktivisten, unabhängige Journalisten, Wissenschaftler und demokratische Kräfte einzuführen, die die Werte und Grundsätze der Organisation einschließlich der territorialen Integrität souveräner Mitgliedstaaten achten.

Empfehlung 2229 (2022)¹⁵

Wie können beschlagnahmte illegal erworbene Vermögensgegenstände einer guten Verwendung zugeführt werden?

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschlieung 2434 (2022) und bekräftigt erneut ihre nachdrückliche Unterstützung bei der Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Korruption, auch durch die systematische Beschlagnahme von illegal erworbenen Vermögensgegenständen.
2. Sie verweist auf ihre frühere Arbeit, die auf die Erleichterung der Beschlagnahme illegaler Vermögensgegenstände abzielte, indem sie mit geeigneten Sicherheitsklauseln ihre Beschlagnahme ohne vorherige Verurteilung gestattete und die Beweislast umkehrte (Entschlieung 2218 (2018)) sowie die Zentralstellen für Geldwäsche-Verdachtsmeldungen stärkte und die internationale Zusammenarbeit intensivierte (Entschlieung 2279 (2019) und Entschlieung 2365 (2021)).
3. Sie erinnert darüber hinaus an die in diesem Zusammenhang geleistete wichtige Arbeit der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) und des Expertenausschusses zur Bewertung von Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (MONEYVAL) und stellt die Bedeutung des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (SEV Nr. 141) und der Konvention des Europarates über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (SEV Nr. 198) heraus.

¹⁵ Versammlungsdebatte am 27. April 2022 (14. Sitzung) (siehe Dok. 15500, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: André Vallini). Von der Versammlung am 27. April 2022 (14. Sitzung) verabschiedeter Text.

4. Die Versammlung fordert zwecks Weiterverfolgung dieser Arbeit das Ministerkomitee auf, die Erarbeitung einer Empfehlung an die Mitgliedstaaten zu erwägen, deren Ziel die Förderung der sozialen Wiederverwendung beschlagnahmter illegal erworbener Vermögensgegenstände ist.
5. Aus ihrer Sicht würde eine Empfehlung, die auf einer eingehenden Untersuchung der in verschiedenen Mitgliedstaaten bereits vorhandenen bewährten Verfahren beruht, die klare und deutliche Botschaft an die von kriminellen Praktiken und Korruption betroffenen Gemeinschaften aussenden, dass sich Kriminalität nicht lohnt und der Rechtsstaat in der Lage ist, sich zur Wehr zu setzen, indem er diese illegal erworbenen Mittel für die Bekämpfung von Kriminalität und Wiedergutmachung der durch sie verursachten Schäden verwendet.

Entschließung 2434 (2022)¹⁶

Wie können beschlagnahmte illegal erworbene Vermögensgegenstände einer guten Verwendung zugeführt werden?

1. Die Parlamentarische Versammlung bekräftigt ihre uneingeschränkte und nachdrückliche Unterstützung bei der Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Korruption. Dies erfordert die möglichst umfassende Beschlagnahme von illegal erwirtschafteten Profiten und weiteren illegal erworbenen Vermögensgegenständen. In den Entschließungen 2218 (2018) und 2365 (2021) forderte die Versammlung die Einziehung von Vermögensgegenständen ohne vorhergehende Verurteilung und die Umkehr der Beweislast mit angemessenen Sicherheitsvorkehrungen sowie die Stärkung der Zentralstellen für Verdachtsmeldungen.
2. Die Versammlung ist der Auffassung, dass sich die Beschlagnahme illegal erworbener Vermögensgegenstände weiter positiv auf die Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Korruption auswirkt, indem beschlagnahmte Vermögensgegenstände und jegliches weiteres beschlagnahmtes Eigentum, beispielsweise Gebäude oder Fahrzeuge, einer guten Verwendung zugeführt werden, sodass die Gesellschaft insgesamt davon profitiert (in Form der so genannten "sozialen Wiederverwendung"). Dies kann durch die Finanzierung bestimmter Projekte erreicht werden, deren Ziel die Stärkung der Kapazitäten des Staates zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und Beschlagnahme weiterer illegal erworbener Vermögensgegenstände oder die Wiedergutmachung der durch Kriminelle verursachten Schäden für bestimmte Bevölkerungsgruppen, Gemeinschaften, Städte oder Regionen ist.
3. Anstatt die eingezogenen Vermögensgegenstände einfach pauschal in den nationalen Haushalt zu überführen, könnten solche Projekte ein klares Zeichen und eine sichtbare Botschaft an alle senden, dass sich Kriminalität nicht lohnt und die Gesellschaft bereit ist, sich zur Wehr zu setzen und auch illegal erworbene Gewinne zur Bekämpfung von Straftaten und Kompensation der dadurch entstandenen Schäden zu nutzen. Solche Projekte stärken die Resilienz der betroffenen Gemeinschaften gegenüber Kriminalität und Korruption, indem sie zeigen, wie beschlagnahmtes Eigentum und beschlagnahmte Vermögensgegenstände einer guten Verwendung zugeführt werden können ganz im Gegensatz zu den Härten, die die Kriminalität mit sich bringt.
4. Der Staat muss stärker sein als die Kriminalität und den an die kriminelle Unterwelt verlorenen Boden zurückgewinnen. Die Behörden müssen sich sichtbar und langfristig verpflichten, das Vertrauen der betroffenen Bevölkerungsgruppen zu gewinnen, die nicht in Angst vor der Rache von Kriminellen leben dürfen.
5. In Fällen der internationalen Beschlagnahme von Vermögensgegenständen müssen sich die Staaten, in denen die jeweiligen Vermögensgegenstände beschlagnahmt wurden, und die Staaten, aus denen die Mittel stammen, auf eine gerechte Aufteilung dieser Mittel einigen. Dabei sollte der Grundsatz der Wiederverwendung illegal erworbener Vermögenswerte für soziale Zwecke (unter gleichzeitiger Vermeidung des Risikos einer weiteren missbräuchlichen Verwendung zurückgegebener Mittel) und der für die Durchführung der Beschlagnahme mobilisierten Ressourcen angemessen berücksichtigt werden.
6. Die Europäische Union hat ebenfalls die soziale Wiederverwendung von beschlagnahmten illegal erworbenen Vermögensgegenständen gefordert (Verordnung (EU) 2018/1805). In Nr. 47 der Präambel dieser Verordnung heißt es: "Sichergestellte und eingezogene Vermögensgegenstände könnten vorrangig Projekten im

¹⁶ Versammlungsdebatte am 27. April 2022 (14. Sitzung) (siehe Dok. 15500, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: André Vallini). Von der Versammlung am 27. April 2022 (14. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2229 (2022).

Bereich der Strafverfolgung und der Prävention der organisierten Kriminalität sowie anderen Projekten von öffentlichem Interesse und gesellschaftlichem Nutzen zugutekommen."

7. Verschiedene Formen der sozialen Wiederverwendung beschlagnahmter illegal erworbener Vermögensgegenstände werden bereits in mehreren Mitgliedstaaten des Europarates praktiziert, vor allem in Italien, dem Vereinigten Königreich und Spanien und in geringerem Umfang in Albanien, Estland, Frankreich, Georgien, Lettland, der Republik Moldau, Montenegro, Norwegen, Rumänien, Slowenien, der Türkei und Ungarn.
8. Die Versammlung nimmt die folgenden bewährten Verfahren zur Kenntnis:
 - 8.1. Aufbau einer zentralisierten Institution auf nationaler Ebene, die für die soziale Verwendung beschlagnahmter illegal erworbener Vermögensgegenstände (Geldvermögen und bewegliches und unbewegliches Eigentum) zuständig und mit den notwendigen Befugnissen und Ressourcen ausgestattet ist, um die betreffenden Vermögensgegenstände zu verwalten und sie in Zusammenarbeit mit öffentlichen und nichtstaatlichen Organen vor Ort für soziale Zwecke zur Verfügung zu stellen;
 - 8.2. vorrangige Verwendung beschlagnahmter Mittel für Entschädigungszahlungen an mittelbare und unmittelbare Opfer nach hinreichend allgemeiner Definition;
 - 8.3. Verwendung eines Teils der beschlagnahmten Vermögenswerte und Vermögensgegenstände für den Ausbau der polizeilichen und justiziellen Kapazitäten zur Feststellung und Beschlagnahme und zum Einzug möglichst vieler illegal erworbener Vermögensgegenstände;
 - 8.4. "unmittelbare Verwendung" beschlagnahmter Vermögensgegenstände zu öffentlichen Zwecken, beispielsweise durch die Umwidmung von Villen, die sich im Besitz der Mafia befinden, in sozio-kulturelle Zentren, Ferienunterbringungen für benachteiligte Menschen und Rehabilitationszentren für Drogenabhängige, und indem Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit gegeben wird, beschlagnahme Luxusfahrzeuge zu nutzen;
 - 8.5. im Hinblick auf beschlagnahmte Unternehmen die Durchführung aller möglichen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit Unternehmensverbänden, Gewerkschaften und Banken, um potenziell überlebensfähigen Unternehmen zu helfen, den "Legalitätsschock" (Entrichtung von Steuern und Sozialversicherungsabgaben, Einstellung der Finanzierung durch Geldwäsche) zu überwinden und so dem Eindruck entgegenzuwirken, dass "die Mafia Menschen Arbeit und Brot gibt und der Staat Menschen auf die Straße setzt";
 - 8.6. möglichst weitgehende Vermeidung von öffentlichen Versteigerungen beschlagnahmter Gegenstände, da dies dazu führen könnte, dass potenzielle Käufer unter Druck gesetzt werden oder Kriminelle selbst oder Strohmänner diese Gegenstände erwerben; in den Fällen, in denen die Veräußerung oder Übernahme eines beschlagnahmten Unternehmens notwendig ist, sollte die Zuverlässigkeit des Käufers oder der Person, die das Unternehmen übernimmt, sorgfältig überprüft werden;
 - 8.7. Gewährleistung der Beteiligung der Zivilgesellschaft sowohl bei Entscheidungen als auch bei der Gestaltung und Durchführung von Projekten für die soziale Wiederverwendung beschlagnahmter Vermögensgegenstände;
 - 8.8. Schaffung angemessener Sicherheitsvorkehrungen, um mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden und Transparenz und Rechenschaftspflicht in Bezug auf die Verwendung beschlagnahmter Vermögensgegenstände im gleichen Umfang wie beim Umgang mit anderen öffentlichen Ressourcen zu gewährleisten;
 - 8.9. regelmäßige Berichterstattung von Seiten der zuständigen Behörden gegenüber dem Parlament;
 - 8.10. regelmäßige Aktualisierung von Gesetzen und Verwaltungsverfahren zwecks Bekämpfung der von mafiaähnlichen kriminellen Gruppen genutzten Umgehungsstrategien.
9. Die Versammlung fordert alle Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates und die Staaten, deren Parlamente den Beobachter- oder Partner-für-Demokratie-Status bei der Versammlung haben, auf,
 - 9.1. die Möglichkeit der sozialen Wiederverwendung von beschlagnahmten illegal erworbenen Vermögensgegenständen zu schaffen oder zu fördern;
 - 9.2. die in den verschiedenen Mitgliedstaaten identifizierten oben genannten bestmöglichen Verfahren bei der Erstellung der einschlägigen Texte angemessen zu berücksichtigen;
 - 9.3. als ersuchter Staat, der über beschlagnahmte illegal erworbene Vermögensgegenstände verfügt, die aus einem ausländischen ersuchenden Staat stammen, die Mittel auf gerechte Weise zu teilen und

dabei dem Grundsatz der sozialen Wiederverwendung im ersuchenden Staat, aber auch den für die Beschlagnahme von Vermögensgegenstände verwendeten Ressourcen und der Gefahr einer weiteren missbräuchlichen Verwendung der Mittel im ersuchenden Staat Rechnung zu tragen;

- 9.4. als Staat, der die Rückgabe der von einem ersuchten Staat beschlagnahmten Mittel beantragt, dem ersuchten Staat konkrete Zusicherungen in Bezug auf die soziale Wiederverwendung der zurückgegebenen Mittel zu geben;
- 9.5. sofern dies noch nicht der Fall ist, Bestechung aus ausländischen Quellen zu einer Straftat zu machen und in den einschlägigen Texten die Möglichkeit zu schaffen, Geldstrafen für Projekte zur sozialen Wiederverwendung in den Opferländern nach den gleichen Grundsätzen wie für beschlagnahmte illegal erworbene Vermögensgegenstände zu nutzen;
- 9.6. im Hinblick auf die Vermögenswerte russischer Bürgerinnen und Bürger und staatlicher Unternehmen, gegen die wegen ihrer Mitverantwortung im Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine gezielte Sanktionen verhängt wurden,
 - 9.6.1. unverzüglich möglichst viele dieser Vermögenswerte zu identifizieren und einzufrieren;
 - 9.6.2. geeignete Vermögensgegenstände, insbesondere Häuser und Wohnungen, für die Unterbringung von ukrainischen Flüchtlingen zu nutzen;
 - 9.6.3. eine Entscheidung über den letztendlichen Zweck dieser Vermögensgegenstände nach ihrer endgültigen Beschlagnahme zu treffen und dabei die drei nachfolgenden Überlegungen zugrunde zu legen: 1.) Diese Vermögensgegenstände wurden dem russischen Volk gestohlen und sollten ihm zurückgegeben werden; 2.) solange das aktuelle Regime Bestand hat, ist das Risiko der erneuten missbräuchlichen Verwendung dieser Vermögensgegenstände hoch; 3.) die Russische Föderation wird verpflichtet, die Ukraine für die durch ihren Angriffskrieg verursachten Schäden zu entschädigen; dies würde die Möglichkeit eröffnen, diese Vermögensgegenstände zu nutzen, um die finanziellen Verpflichtungen der Russischen Föderation gegenüber der Ukraine teilweise zu erfüllen.

Empfehlung 2230 (2022)¹⁷

Die Bekämpfung und Verhinderung des exzessiven, nicht gerechtfertigten Einsatzes von Gewalt durch Polizeibeamte

1. Unter Hinweis auf ihre EntschlieÙung 2435 (2022) „Die Bekämpfung und Verhinderung des exzessiven, nicht gerechtfertigten Einsatzes von Gewalt durch Polizeibeamte“ empfiehlt die Parlamentarische Versammlung dem Ministerkomitee,
 - 1.1. eine an die Mitgliedstaaten des Europarats gerichtete Empfehlung über den Einsatz von Gewalt bei Polizeiaktivitäten anzunehmen, die allen internationalen Rechtsnormen für den Einsatz von Gewalt durch Polizeibeamte gebührend Rechnung trägt und insbesondere folgende Punkte abdeckt:
 - 1.1.1. Definitionen der Begriffe „Polizeibeamte“, „Einsatz von Gewalt“, „polizeiliche Überwachung von Demonstrationen und Protesten“, „Maßnahmen zur Kontrolle von Menschenmengen“ und anderer relevanter Konzepte;
 - 1.1.2. Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit, Vorsorge und Nicht-diskriminierung beim Einsatz von Gewalt;
 - 1.1.3. Situationen, in denen der Einsatz von Gewalt einschließlich des Einsatzes von Spezialausrüstung und Waffen zulässig ist;
 - 1.1.4. Rechte und Pflichten von Polizeibeamten in diesen Situationen;
 - 1.1.5. Rechte und Rechtsmittel für die Opfer des exzessiven Einsatzes von Gewalt;
 - 1.1.6. positive Verpflichtungen zur Verhütung von Gewalt, auch bei Demonstrationen und Gegendemonstrationen, sowie von Zusammenstößen zwischen Teilnehmern beider Seiten;

¹⁷ Versammlungsdebatte am 27. April 2022 (14. Sitzung) (siehe Dok. 15498, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Aleksandr Merezhko). Von der Versammlung am 27. April 2022 (14. Sitzung) verabschiedeter Text.

- 1.1.7. die Pflicht, in Fällen des exzessiven Einsatzes von Gewalt Ermittlungen gegen Polizeibehörden und einzelne Beamte zu führen und sie zur Rechenschaft zu ziehen;
- 1.1.8. institutionelle und funktionelle Unabhängigkeit der Polizeibehörden und -beamten bei operativen Entscheidungen unter Wahrung ihrer Rechenschaftspflicht gegenüber den gewählten politischen Behörden;
- 1.1.9. Transparenz der Polizeieinrichtungen und Offenlegung ihrer Entscheidungsprozesse in Bezug auf den Einsatz von Gewalt;
- 1.1.10. Zusammenstellung und Analyse bewährter Verfahren der polizeilichen Arbeit sowie Durchführung spezieller Schulungsprogramme zum Einsatz von Gewalt und zur Achtung der Menschenrechte;
- 1.1.11. andere Fragen, die im Zusammenhang mit dem Einsatz von Gewalt bei Polizeiaktivitäten für angemessen erachtet werden;
- 1.2. die Empfehlung Rec(2001)10 über den Europäischen Kodex für die Polizeiethik und die Leitlinien des Ministerkomitees des Europarats zur Beseitigung der Straffreiheit für schwere Menschenrechtsverletzungen, die vom Ministerkomitee am 30. März 2011 auf der 1110. Tagung der Ministervertreter angenommen wurden, zu überprüfen und zu aktualisieren;
- 1.3. den Prozess der Abfassung eines neuen Übereinkommens des Europarats zur Verhütung exzessiver Polizeigewalt einleiten, das die strengsten Normen und bewährten Verfahren in diesem Bereich kodifiziert und einen leistungsfähigen Mechanismus für die Weiterverfolgung vorsieht;
- 1.4. bewährte Verfahren der polizeilichen Arbeit zusammenstellen und Initiativen, einschließlich technischer Hilfe, zu fördern, die die Anwendung dieser Verfahren in allen Mitgliedstaaten unterstützen;
- 1.5. der Überwachung der Vollstreckung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zum exzessiven Einsatz von Gewalt durch Polizeibeamte, aus dem sich ein Verstoß gegen Artikel 2 und 3 allein oder in Verbindung mit Artikel 14 oder gegen Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) ergibt, Priorität einzuräumen;
- 1.6. die Arbeit des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), insbesondere seine nach Artikel 10 des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (SEV Nr. 126) verabschiedeten öffentlichen Erklärungen, im Einklang mit der Empfehlung 2146 (2019) der Versammlung „Die bessere Weiterverfolgung von CPT-Empfehlungen: größere Rolle der parlamentarischen Versammlung und der nationalen Parlamente“ und der Empfehlung 2100 (2017) „25 Jahre CPT: Erfolge und Verbesserungsbedarf“ weiterhin aufmerksam zu verfolgen.

Entschließung 2435 (2022)¹⁸

Die Bekämpfung und Verhinderung des exzessiven, nicht gerechtfertigten Einsatzes von Gewalt durch Polizeibeamte

1. Der Tod von George Floyd in den Vereinigten Staaten von Amerika löste eine Welle von Protesten gegen Straffreiheit für den unrechtmäßigen Einsatz tödlicher Gewalt durch Polizeibeamte, insbesondere gegenüber Menschen afrikanischer Abstammung und Schwarzen, aus, die rasch auf Europa übergriff. Leider werden nach wie vor Beschuldigungen gegenüber den Polizeibehörden in Europa und anderswo laut, wo-nach diese unter Verstoß gegen ihre Verpflichtungen aus nationalen und internationalen Rechtsinstrumenten exzessive Gewalt anwenden.
2. Die Parlamentarische Versammlung bedauert, dass Polizeibeamte in den Mitgliedstaaten des Europarates in vielen Fällen exzessive Gewalt eingesetzt und damit gegen die Grundsätze der Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit, Vorsorge und Nichtdiskriminierung verstoßen haben, insbesondere bei der polizeilichen Überwachung von friedlichen Demonstrationen und Gegendemonstrationen, beim Umgang mit irregulären Migrationsströmen und bei der Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung in Postkonfliktsituationen. Die

¹⁸ Versammlungsdebatte am 27. April 2022 (14. Sitzung) (siehe Dok. 15498, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Aleksandr Merezhko). Von der Versammlung am 27. April 2022 (14. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2230 (2022).

Black-Lives-Matter-Bewegung hat gezeigt, dass es sich beim exzessiven Einsatz von Gewalt durch die Polizei nicht um mehrere isolierte Fälle handelt, sondern dass er strukturell bedingt ist, auch in Europa. In einigen Situationen verursachten Polizeibeamte selbst massive Störungen der öffentlichen Ordnung, indem sie Provokateure in friedliche Demonstrationen einschleusten oder gewaltsam gegen friedliche Kundgebungen der politischen Opposition vorgingen.

3. Die Versammlung erinnert daran, dass Folterungen und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung nach dem einzelstaatlichen Recht und dem Völkerrecht ausnahmslos verboten sind. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf den exzessiven Einsatz von Gewalt bei Festnahmen oder der Auflösung von Versammlungen, unnötig brutale Zwangsmaßnahmen und die Erzwingung von Geständnissen im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen und Sicherheitseinsätzen. Im Einklang mit internationalen Rechtsinstrumenten und der Rechtsprechung internationaler Gerichte dürfen Polizeibeamte Gewalt nur in dem für das Erreichen eines rechtmäßigen Zieles erforderlichen Umfang und nur dann einsetzen, wenn dies unbedingt notwendig ist. Der Rückgriff auf potenziell tödliche Gewalt ist nur für ganz bestimmte Zwecke und in Fällen absoluter Notwendigkeit zulässig. Jeder Einsatz von Gewalt, der gegen diese Grundsätze verstößt, ist unnötig und exzessiv und daher verboten.
4. Die Versammlung stellt fest, dass der wichtigste Faktor, der zum Einsatz exzessiver Gewalt beiträgt, Straffreiheit bei Rechtsverletzungen und Verstößen gegen internationale Normen ist. Anscheinend sehen die Polizeibeamten in einigen Mitgliedstaaten die in diesem Bereich geltenden internationalen Normen als nicht bindend an. Zwar sind diese Normen möglicherweise nicht kodifiziert und in der Praxis schwer anwendbar, da sie auf verschiedenen internationalen Rechtsinstrumenten und der Rechtsprechung internationaler Gerichte beruhen, doch muss betont werden, dass das Verbot des exzessiven und unnötigen Einsatzes von Gewalt absolut ist und Straffreiheit und Nichteinhaltung der Gesetze durch nichts zu rechtfertigen sind.
5. Die in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verankerten Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit, Vorsorge und Nichtdiskriminierung beim Einsatz von Gewalt durch Polizeibeamte müssen vom Europarat gewahrt werden.
6. Nach Auffassung der Versammlung bietet die Europäische Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) in Verbindung mit anderen einschlägigen themenspezifischen Verträgen wie dem Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (SEV Nr. 126) und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe eine solide normative und institutionelle Grundlage mit klaren Normen und Grundsätzen für den Einsatz von Gewalt durch Polizeibeamte. Es wäre jedoch von Vorteil, diese Normen im Sinne der Klarheit und leichteren Anwendbarkeit in konsolidierter Form zusammenzuführen. Zu diesem Zweck könnten spezifische Empfehlungen und Leitlinien für die Mitgliedstaaten abgefasst oder aktualisiert werden. Für die Versammlung wäre nach der Ausarbeitung aktueller Empfehlungen durch das Ministerkomitee der nächste logische Schritt ein neues Übereinkommen des Europarats zur Verhütung exzessiver Polizeigewalt, das die strengsten Normen und bewährten Verfahren in diesem Bereich kodifiziert und einen leistungsfähigen Mechanismus für die Weiterverfolgung vorsieht.
7. Zudem sollte der Europarat seine Mitgliedstaaten unterstützen, indem er bewährte Verfahren der polizeilichen Arbeit zusammenstellt und verbreitet und die erforderliche technische Unterstützung gewährt.
8. Alle Mitgliedstaaten sollten die einschlägigen internationalen Rechtsinstrumente für den Einsatz von Gewalt durch Polizeibeamte, darunter die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die Empfehlungen des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), die Entschlüsse der Versammlung und die Empfehlungen des Ministerkomitees, aktiv umsetzen. Die Staaten sollten sich an diesen Instrumenten orientieren, um ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren zu verbessern und so eine bessere Einhaltung des absoluten Verbots von Folter und Misshandlung zu gewährleisten. Daneben sollten weitere Maßnahmen getroffen werden, etwa institutionelle und ordnungspolitische Reformen, Schulungen und eine Änderung der Praxis.
9. Die Versammlung fordert daher die Mitgliedstaaten des Europarats und, sofern zutreffend, die Beobachterstaaten auf,
 - 9.1. die Vereinbarkeit ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren mit den einschlägigen internationalen Rechtsgrundsätzen für den Einsatz von Gewalt durch Polizeibeamte, die sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, den Empfehlungen des CPT,

- den einschlägigen Entschlüssen der Versammlung und den Empfehlungen des Ministerkomitees sowie aus den Instrumenten der Vereinten Nationen ergeben, zu überprüfen;
- 9.2. sicherzustellen, dass sie in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften alle Folterungen und unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen unter Strafe stellen und derartige Bestimmungen in der Praxis wirksam durchsetzen, um den exzessiven Einsatz von Gewalt durch Polizeibeamte in allen Kontexten – im Polizeigewahrsam, während der Haft, bei der polizeilichen Überwachung von Versammlungen, bei Maßnahmen zur Kontrolle von Menschenmengen, in Notsituationen, beim Umgang mit irregulären Migrationsströmen usw. – zu verhindern und zu bestrafen;
 - 9.3. sicherzustellen, dass ihre einzelstaatlichen Rechtsvorschriften strenge Regelungen für den Einsatz von Waffen und anderem tödlichem oder nicht tödlichem Gerät durch die Polizeibehörden vorsehen und auch Anweisungen und Schutzvorkehrungen gegen Missbrauch enthalten;
 - 9.4. unabhängige Mechanismen innerhalb oder außerhalb der Polizeieinrichtungen einzurichten, um effiziente, gründliche und sachdienliche Ermittlungen zu den Ursachen des exzessiven Einsatzes von Gewalt zu ermöglichen und die Rechenschaftspflicht der Beteiligten zu gewährleisten;
 - 9.5. ihre Anstrengungen zur Bekämpfung von Straffreiheit zu verstärken, indem sie die Effizienz ihrer Justiz- und Strafverfolgungssysteme verbessern, unter anderem auch durch die Einführung angemessener und abschreckender strafrechtlicher und disziplinarischer Sanktionen für Straftaten im Zusammenhang mit einem brutalen Vorgehen der Polizei und dem exzessiven Einsatz von Gewalt;
 - 9.6. Entschädigungsansprüche und Rehabilitation für die Opfer von exzessiver Gewaltanwendung vorzusehen;
 - 9.7. bewährte Verfahren der polizeilichen Arbeit zusammenzustellen und zu kodifizieren und spezielle Fortbildungsprogramme für Polizeibeamte betreffend den Einsatz von Gewalt und die Achtung der Menschenrechte bereitzustellen;
 - 9.8. Hinweisgeben, die den exzessiven Einsatz von Gewalt innerhalb von Polizeibehörden aufdecken, einen wirksamen Schutz im Einklang mit der Entschlüsselung 1729 (2010) der Versammlung „Der Schutz von Whistleblowern“ und der Entschlüsselung 2300 (2019) der Versammlung „Die Verbesserung des Schutzes von Whistleblowern in ganz Europa“ zu bieten;
 - 9.9. die Transparenz der Polizeibehörden und die Offenlegung ihrer Entscheidungsprozesse in Bezug auf den Einsatz von Gewalt, einschließlich der Anweisungen, die die politischen Behörden der Polizei erteilen, auszuweiten;
 - 9.10. in Betracht zu ziehen, den nationalen Anti-Folter-Mechanismen und anderen einschlägigen nationalen Menschenrechtsinstitutionen die Befugnis zur Überwachung des Einsatzes von Gewalt durch Polizeibeamte sowohl im Zusammenhang mit Polizeigewahrsam als auch in anderen Kontexten zu übertragen;
 - 9.11. sicherzustellen, dass maskierte Polizeibeamte, insbesondere bei Festnahmen, bei der polizeilichen Überwachung von Versammlungen und bei Maßnahmen zur Kontrolle von Menschenmengen, verpflichtet sind, unverwechselbare und gut sichtbare Kennzeichen zu tragen;
 - 9.12. die parlamentarische Kontrolle über die Tätigkeit der Polizeibehörden zu stärken;
 - 9.13. der Vollstreckung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte betreffend den exzessiven oder nicht gerechtfertigten Einsatz von Gewalt durch Polizeibeamte, aus dem sich ein Verstoß gegen Artikel 2 oder 3 allein oder in Verbindung mit Artikel 14 oder gegen Artikel 11 der Konvention ergibt, Priorität einzuräumen und alle individuellen und allgemeinen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ursachen dieses Problems zu lösen und weitere Verstöße zu verhindern.

Empfehlung 2231 (2022)¹⁹**Die Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine: Gewährleistung der Rechenschaftspflicht für schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und andere internationale Verbrechen**

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre EntschlieÙung 2436 (2022) und unterstreicht die Notwendigkeit, die Rechenschaftspflicht für Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und einen möglichen Völkermord sowie das Verbrechen der Aggression im Zusammenhang mit der Aggression Russlands gegen die Ukraine zu gewährleisten.
2. Die Versammlung fordert das Ministerkomitee auf,
 - 2.1. die zuständigen Dienste des Europarates zu stärken, um sie in die Lage zu versetzen, im erforderlichen Umfang technische Unterstützung und Beratung bei der Untersuchung und Dokumentation schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen – auch solcher, die Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und einen möglichen Völkermord darstellen – für die Ukraine und die Mitgliedstaaten zu leisten, die von ihrer universellen Gerichtsbarkeit Gebrauch machen;
 - 2.2. die zuständigen Gremien des Europarates, insbesondere den Beirat der europäischen Richter und den Beirat der europäischen Staatsanwälte, die Europäische Kommission für die Effizienz der Justiz und die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) sowie weitere relevante Kontroll- und Normenfestsetzungsmechanismen des Europarates aufzufordern, im Rahmen ihrer Befugnisse Empfehlungen und Leitlinien zu diesen Fragen zu erarbeiten;
 - 2.3. alle Mitgliedstaaten zu ermutigen, sich an der Einrichtung eines internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshofs durch ein multilaterales Abkommen zwischen gleichgesinnten Staaten zu beteiligen, um das mutmaßlich von den politischen und militärischen Führungskräften der Russischen Föderation gegen die Ukraine begangene Verbrechen der Aggression strafrechtlich zu verfolgen;
 - 2.4. zu prüfen, welche Mittel und Wege dem Europarat insgesamt zur Verfügung stehen, um eine aktive Rolle bei der Einrichtung und dem Betreiben eines solchen Strafgerichtshofs zu spielen, beispielsweise durch logistische oder sonstige technische Unterstützung.

EntschlieÙung 2436 (2022)²⁰**Die Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine: Gewährleistung der Rechenschaftspflicht für schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und andere internationale Verbrechen**

1. Die Parlamentarische Versammlung ist entsetzt über den anhaltenden Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine. Dieser Krieg wird mit einer Brutalität geführt, wie sie Europa seit dem Zweiten Weltkrieg nicht mehr erlebt hat. Der Einsatz schwerer Waffen in dicht besiedelten Gebieten hat Tausende zivile Opfer gefordert, zur fast vollständigen Zerstörung von Städten wie Mariupol geführt und schwere Schäden an der zivilen Infrastruktur, z.B. an Krankenhäusern, Schulen, Kindergärten, der Wasser- und Stromversorgung und Wohngebäuden in Charkiw und vielen anderen Städten in der Ukraine verursacht.
2. Die Versammlung ist schockiert angesichts der Berichte über mutmaßlich von russischen Truppen begangene Gräueltaten an Zivilpersonen in Städten und Dörfern, die zeitweise unter ihrer Kontrolle standen, insbesondere in Butscha und anderen Städten in der Nähe von Kiew.
3. Die Versammlung ist entsetzt über die zahlreichen Berichte über die Anwendung von Vergewaltigung und Folter als Kriegswaffe, die beide völkerrechtlich als Kriegsverbrechen anerkannt sind.
4. Die Verleihung eines Ehrentitels an die 64. motorisierte Infanteriebrigade, die zum Zeitpunkt der gemeldeten Gräueltaten in Butscha stationiert war, am 18. April 2022 durch den Präsidenten der Russischen Föderation sendet eine verheerende Botschaft an die Familien der Opfer und ermutigt russische Truppen auf zynische Art

¹⁹ Versammlungsdebatte am 28. April 2022 (15. Sitzung) (siehe Dok. 15510, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Aleksander Pocij). Von der Versammlung am 28. April 2022 (15. Sitzung) verabschiedeter Text.

²⁰ Versammlungsdebatte am 28. April 2022 (15. Sitzung) (siehe Dok. 15510, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Aleksander Pocij). Von der Versammlung am 28. April 2022 (15. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2231 (2022).

und Weise, weiterhin ungestraft ähnliche Taten zu begehen, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können.

5. Die Versammlung lenkt die Aufmerksamkeit auf die Ideologie der „Russkiy mir“ (d. h. der „Russischen Welt“), die sich in der Russischen Föderation verfestigt hat und zu einer staatlichen Ideologie geworden ist und die der Kreml zu einem Instrument zur Förderung des Krieges gemacht hat. Diese Ideologie wird benutzt, um die Reste der bürgerlichen Demokratie zu zerstören, neue, militarisierte Generationen in der Russischen Föderation aufzuziehen und ihre Aggression nach außen zu rechtfertigen.
6. Die Versammlung fordert die internationale Gemeinschaft deshalb auf, dem eine klare Botschaft entgegenzusetzen, um deutlich zu machen, dass diejenigen, die Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und einen möglichen Völkermord begehen, zur Rechenschaft gezogen werden. Dies muss ebenfalls für diejenigen gelten, die das Verbrechen der Aggression begehen, also die politischen und militärischen Führungskräfte der Russischen Föderation, die den fortdauernden Krieg ausgelöst haben.
7. Die Versammlung stellt fest, dass bereits einschlägige Rechtsinstrumente zur Verfügung stehen, um Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie einen möglichen Völkermord strafrechtlich zu verfolgen, nämlich:
 - 7.1. der Internationale Strafgerichtshof (IStGH), dem die Ukraine 2014 die Zuständigkeit übertrug, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit auf ihrem Hoheitsgebiet zu untersuchen, und
 - 7.2. die Strafrechtssysteme der Ukraine und aller anderen Staaten, die ihren Gerichten universelle Gerichtsbarkeit für derartige Verbrechen gewährt haben.
8. Führende Politikerinnen und Politiker, die Wissenschaft und Menschenrechtsanwältinnen und -anwälte haben die Einrichtung eines internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshofs durch eine Gruppe von Staaten, die hier vorgehen wollen, vorgeschlagen, um Ermittlungen wegen des Verbrechens der Aggression einzuleiten. Der IStGH kann diese Aufgabe derzeit nicht erfüllen, da eine entsprechende Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen wahrscheinlich durch ein Veto der Russischen Föderation verhindert würde.
9. Neben der Durchsetzung der strafrechtlichen Haftung einzelner Täterinnen und Täter, die internationale Verbrechen begehen, können der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMH) und der Internationale Gerichtshof (IGH) die Russische Föderation für Menschenrechtsverletzungen, die durch russische Soldatinnen und Soldaten verübt werden, und im Fall des IGH für andere Verstöße gegen das Völkerrecht, die seiner Gerichtsbarkeit unterliegen, zur Verantwortung ziehen.
10. Die Versammlung erinnert an die rechtliche Verpflichtung zur Verhütung und Bestrafung von Völkermord gemäß der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, zu deren Vertragsparteien alle 46 Mitglieder des Europarates gehören. Nach Auslegung des IGH entstehen diese Verpflichtung und die damit einhergehende Pflicht zum Handeln in dem Moment, in dem eine Vertragspartei Kenntnis über die Gefahr eines Völkermords besitzt oder besitzen müsste.
11. Die Versammlung ruft die Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates deshalb auf,
 - 11.1. den IStGH-Ankläger bei seinen Ermittlungen gegen Personen, die mutmaßlich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und möglicherweise Völkermord begangen haben, sowie bei deren strafrechtlicher Verfolgung zu unterstützen, indem sie politische Unterstützung und angemessene personelle und finanzielle Ressourcen bereitstellen und alle ihnen vorliegenden Beweise zur Verfügung stellen – auch Open-Source-Intelligence, Informationen und Daten, Satellitenbilder und abgefangene Nachrichten;
 - 11.2. im Rahmen ihrer Gesetzgebung ihre universelle Gerichtsbarkeit zu nutzen, um internationale Verbrechen zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen;
 - 11.3. der durch die Ukraine, Polen und Litauen mit Unterstützung von Eurojust bereits eingesetzten Gemeinsamen Ermittlungsgruppe (GEG) beizutreten oder diese zu unterstützen, um die Ermittlungen durch eine direkte Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der beteiligten Staaten zu koordinieren und ihre Ergebnisse zu bündeln;
 - 11.4. ihre Ermittlungen eng mit dem IStGH-Ankläger abzustimmen; Staaten, die sich an der GEG beteiligen, können den IStGH-Ankläger in die GEG einbinden;

- 11.5. vollumfänglich mit dem IStGH-Ankläger, den Mitgliedern der GEG und allen anderen Staaten, die von ihrer universellen Gerichtsbarkeit Gebrauch machen, zusammenzuarbeiten, auch durch die Auslieferung aller sich auf ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen, gegen die ein Haftbefehl erlassen wird;
 - 11.6. dringend einen internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshof einzurichten. Dieser sollte:
 - 11.6.1. ein Mandat zur alleinigen Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung des mutmaßlich von den politischen und militärischen Führungskräften der Russischen Föderation begangenen Verbrechens der Aggression erhalten;
 - 11.6.2. die etablierte Definition des Verbrechens der Aggression aus dem Völkergewohnheitsrecht anwenden, auf der auch die Definition des Verbrechens der Aggression in Artikel 8bis des IStGH-Statuts beruht;
 - 11.6.3. die Befugnis erhalten, internationale Haftbefehle zu erlassen und nicht durch Staatenimmunität oder die Immunität von Staats- und Regierungschefs oder anderen öffentlichen Bediensteten eingeschränkt werden;
 - 11.6.4. insbesondere von einer Gruppe gleichgesinnter Staaten durch ein multilaterales Abkommen eingerichtet werden, dem die Generalversammlung der Vereinten Nationen zustimmen und das vom Europarat, der Europäischen Union und anderen internationalen Organisationen Unterstützung erhalten sollte;
 - 11.6.5. seinen Sitz in Straßburg (Frankreich) haben, um mögliche Synergien mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nutzen zu können, der sich mit zahlreichen Individual- und Staatenbeschwerden in ebendiesem Zusammenhang befasst;
 - 11.7. das Römische Statut des IStGH und die Änderungen von Kampala zu unterzeichnen und zu ratifizieren und somit Artikel 8bis über das Verbrechen der Aggression einzuführen;
 - 11.8. von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, gemäß Artikel 33 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SEV Nr. 5) alle mutmaßlichen Verstöße der Russischen Föderation gegen die EMRK und die dazugehörigen Protokolle, die bis zum Ausscheiden des Landes als Vertragspartei der EMRK am 16. September 2022 erfolgen, qua individueller oder gemeinsamer Rechtshandlung an den EGMR zu überweisen;
 - 11.9. die Vermögenswerte russischer Bürger zu nutzen, die aufgrund ihrer Verantwortung im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine gezielten Sanktionen unterworfen wurden, nachdem sie definitiv beschlagnahmt wurden, um der Ukraine und ihren Bürgern für Schäden, die ihnen durch den Angriffskrieg der Russischen Föderation hinzugefügt wurden, eine Entschädigung zu zahlen.
12. Des Weiteren fordert die Versammlung
- 12.1. den EGMR auf, in Betracht zu ziehen, Fälle im Zusammenhang mit der russischen Aggression gegen die Ukraine zu priorisieren und von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, sich an Ermittlungen gemäß Artikel 38 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu beteiligen;
 - 12.2. die Menschenrechtskommissarin des Europarates auf, die Menschenrechtslage in der Ukraine genau zu verfolgen und in ihren gezielten Berichten oder Erklärungen alle Muster schwerer Menschenrechtsverletzungen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die sie feststellt, zu identifizieren und umgehend anzuprangern;
 - 12.3. den IStGH und den IStGH-Ankläger auf,
 - 12.3.1. die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung von während des anhaltenden Angriffskriegs der Russischen Föderation gegen die Ukraine begangenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu priorisieren;
 - 12.3.2. Ermittlungen in den schwerwiegendsten Fällen schnell abzuschließen, Anklage gegen die mutmaßlichen Täter zu erheben und Haftbefehl gegen sie zu erlassen und
 - 12.3.3. gemäß dem Grundsatz der Komplementarität eng mit den nationalen Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten, die ihre universelle Gerichtsbarkeit ausüben, und sich an der Koordination der einschlägigen Ermittlungen der von mehreren Staaten mit Unterstützung von Eurojust eingerichteten GEG zu beteiligen;

- 12.4. die durch den VN-Menschenrechtsrat eingesetzte unabhängige internationale Untersuchungskommission auf, alle mutmaßlichen Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der russischen Aggression gegen die Ukraine zu untersuchen und eng mit dem IStGH-Ankläger und den nationalen Strafverfolgungsbehörden, die im Rahmen ihrer universellen Gerichtsbarkeit gegen internationale Verbrechen ermitteln, zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten eng mit ihnen abzustimmen;
- 12.5. die Generalversammlung der Vereinten Nationen auf,
 - 12.5.1. die Einrichtung eines internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshofs zur strafrechtlichen Verfolgung des mutmaßlich durch die Russische Föderation an der Ukraine begangenen Verbrechens der Aggression zu unterstützen und die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen aufzurufen, ihre Bemühungen um umfassende Unterstützung für die Schaffung eines derartigen Gerichtshofs zu verstärken;
 - 12.5.2. eine Stellungnahme des IGH zu möglichen Grenzen des Vetorechts der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen einzuholen, die auf den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Rechtsmissbrauchsverbots und der Verpflichtung der Mitgliedstaaten internationaler Organisationen, ihre Mitgliedschaft nach Treu und Glauben auszuüben, beruhen könnten.
13. Die Versammlung fordert die Russische Föderation abschließend auf,
 - 13.1. die Feindseligkeiten gegen die Ukraine einzustellen und ihre Streitkräfte unverzüglich, vollständig und bedingungslos aus dem Hoheitsgebiet der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen abzuziehen und sich strikt an ihre Verpflichtungen nach den Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht zu halten;
 - 13.2. die Rechenschaftspflicht für alle Verbrechen zu gewährleisten, die durch ihre Streitkräfte begangen werden sowie durch alle Einheiten, die nach den Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und den Menschenrechtsnormen, einschließlich der Genfer Konventionen, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und der EMRK, die für die Russische Föderation noch bis zum 16. September 2022 bindend ist, ihrer Verantwortung unterliegen. Dabei muss der bindende Charakter der Urteile des EGMR berücksichtigt werden sowohl der Urteile, bei denen die Überwachung der Vollstreckung bereits anhängig ist, als auch jener, deren Annahme noch aussteht.

Empfehlung 2232 (2022)²¹

Echte Demokratie in Europa schützen und fördern

1. Unter Hinweis auf ihre Entschließung 2437 (2022) „Echte Demokratie in Europa schützen und fördern“ äußert die Parlamentarische Versammlung des Europarates ihre große Sorge über die Rückschritte bei der Demokratie in Mitgliedstaaten des Europarates, wie sie unter anderem von der Generalsekretärin des Europarates in ihren Berichten zur Lage der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit festgestellt wurden.
2. Vor diesem Hintergrund muss der Europarat dringend seine Aktivitäten verstärken, mit denen er die Mitgliedstaaten bei Maßnahmen zur Schaffung echter Demokratie unterstützt, basierend auf den in der Satzung des Europarates (SEV Nr. 1) verankerten Grundsätzen der Freiheit der Einzelperson, der politischen Freiheit und der Herrschaft des Rechts, und dabei zugleich die Ursachen für diese demokratischen Rückschritte bekämpfen.
3. Jeder Mitgliedstaat des Europarates hat nicht nur eine Verantwortung gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern, sondern auch gegenüber anderen Staaten, da nur echte Demokratien demokratische Sicherheit gewährleisten und das gemeinsame Ziel der „Festigung des Friedens auf der Grundlage der Gerechtigkeit und internationalen Zusammenarbeit“ erreichen können.

²¹ Versammlungsdebatte am 28. April 2022 (16. Sitzung) (siehe Dok. 15486, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatterin: Marie-Christine Dalloz, sowie Dok. 15501, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Vladimir Vardanyan). Von der Versammlung am 28. April 2022 (16. Sitzung) verabschiedeter Text.

4. Vor diesem Hintergrund fordert die Versammlung das Ministerkomitee auf,
 - 4.1. die Generalsekretärin des Europarates zu bitten, Möglichkeiten zur Optimierung und Verstärkung der Aktivitäten des Europarates im Bereich Demokratie und demokratisches Handeln zu erörtern, um ihre Wirkung und Kohärenz zu steigern, und dies in der Halbzeitüberprüfung des Arbeitsprogramms zu berücksichtigen;
 - 4.2. eine dauerhafte Demokratie-Plattform einzurichten, die auf der Expertise verschiedener Organe, Strukturen und Aktivitäten des Europarates beruht und öffentlichen Einrichtungen der Mitgliedstaaten und anderen demokratischen Akteuren, wie politischen Parteien, nichtstaatlichen Organisationen und Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft als dauerhafte Plattform für den Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und Innovationen dienen könnte, entsprechend dem vom Ministerkomitee bei seiner 129. Sitzung (Helsinki, 17. Mai 2019) verabschiedeten Beschluss mit dem Titel „Eine gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit der Demokratie in Europa – Gewährleistung der Einhaltung der Rechte und Pflichten, Grundsätze, Normen und Werte“, in dem vereinbart wurde, „weitere Optionen zur Stärkung der Rolle und der zielgerichteten Teilhabe von zivilgesellschaftlichen Organisationen und nationalen Menschenrechtsinstitutionen an der Arbeit der Organisation zu prüfen, um ihre Offenheit und Transparenz gegenüber der Zivilgesellschaft zu fördern“;
 - 4.3. angesichts seiner Überlegungen hinsichtlich des Monitoring die Einrichtung eines Frühwarnmechanismus des Europarates in Erwägung zu ziehen, mit dem besorgniserregende Entwicklungen in Bezug auf die Einhaltung demokratischer Standards und Verfahren in den Mitgliedstaaten verhindert oder bekämpft werden könnten;
 - 4.4. den Ausbau der Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen, die die Werte des Europarates teilen und eine aktive Rolle zur Stärkung demokratischer Resilienz spielen, in Erwägung zu ziehen.

Entschließung 2437 (2022)²²

Echte Demokratie in Europa schützen und fördern

1. Die Parlamentarische Versammlung ist zutiefst besorgt über die deutlichen Rückschritte bei der Demokratie, die weltweit zu verzeichnen sind. Europa ist von dieser Entwicklung nicht ausgenommen. Diese führte unter anderem zu einer Schwächung der Gewaltenteilung und der Rolle der Opposition, zu Hürden und Einschränkungen bei der Ausübung der in der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) verankerten bürgerlichen und politischen Rechte, insbesondere des Rechts auf freie Meinungsäußerung sowie der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, und zu einer Erosion der Rechtsstaatlichkeit. Diese Rückschritte führten auch zu einem Vertrauensverlust der Bürgerinnen und Bürger in demokratische Institutionen.
2. Angesichts dieser besorgniserregenden Situation müssen die Mitgliedstaaten des Europarates dringend ihr Bekenntnis zum Schutz und zur Förderung echter Demokratie bekräftigen, basierend auf den in der Satzung des Europarates (SEV Nr. 1) verankerten Grundsätzen der Freiheit der Einzelperson, der politischen Freiheit, anderer Menschenrechte und der Herrschaft des Rechts, und dabei zugleich die Ursachen für diese demokratischen Rückschritte bekämpfen.
3. Angesichts der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine erinnert die Versammlung daran, dass echte Demokratie nicht nur ein Versprechen jedes Mitgliedstaats gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern darstellt, sondern auch eine Verantwortung gegenüber anderen Mitgliedstaaten, da nur echte Demokratien demokratische Sicherheit gewährleisten und das gemeinsame Ziel der „Festigung des Friedens auf der Grundlage der Gerechtigkeit und internationalen Zusammenarbeit“ erreichen können.
4. Die Versammlung bekräftigt erneut, dass die Mitgliedstaaten zur Wahrung und zum Schutz der demokratischen Sicherheit, zur Achtung der Rechtsstaatlichkeit und zur Garantie der Grundrechte und -freiheiten für alle Menschen innerhalb des Gebiets des Europarates auf Drohungen oder den Einsatz von Gewalt zur Lösung internationaler oder innerer Streitigkeiten verzichten sollten.

²² Versammlungsdebatte am 28. April 2022 (16. Sitzung) (siehe Dok. 15486, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatterin: Marie-Christine Dalloz, sowie Dok. 15501, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Vladimir Vardanyan). Von der Versammlung am 28. April 2022 (16. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2232 (2022).

5. Die Versammlung unterstreicht, dass Demokratie nicht die Diktatur der Mehrheit ist und demokratische Legitimität nicht allein aus gewonnenen Wahlen hervorgeht, sondern ein fortwährendes demokratisches Handeln bei der Machtausübung und funktionierende Institutionen erfordert. Zudem ist jede Theorie, die darauf abzielt, das Bestehen nichtpluralistischer Demokratien zu rechtfertigen aufgrund ihrer inhärenten Widersprüchlichkeit zum Scheitern verurteilt: Echte Demokratie muss, unter anderem, Grundrechte und Grundfreiheiten garantieren, auch jene der Zivilgesellschaft, des politischen Pluralismus und der Unabhängigkeit der Justiz und der Medien, und all das auf rechtsstaatlichen Grundlagen.
6. In diesem Zusammenhang bekräftigt die Versammlung erneut die Bedeutung der Arbeit der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) im Hinblick auf die Funktionsweise demokratischer Institutionen, die Grundrechte und das Wahlrecht, einschließlich des Verhaltenskodex für Wahlen, der Checkliste für Rechtsstaatlichkeit und der Checkliste betreffend das Verhältnis zwischen der parlamentarischen Mehrheit und der Opposition in einer Demokratie.
7. Die Versammlung nimmt zur Kenntnis, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erneut bekräftigt hat, dass Demokratie ein Grundelement der „europäischen öffentlichen Ordnung“ und auch das einzige politische Modell ist, das mit der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar ist. Der Gerichtshof hat wiederholte Male festgehalten, dass Demokratie auf Pluralismus, Toleranz, Dialog und Kompromissbereitschaft basieren muss.
8. Die Versammlung nimmt die Kritik aufmerksam zur Kenntnis, dass traditionelle demokratische Institutionen und politische Kräfte die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger im Hinblick auf zentrale Herausforderungen wie Globalisierung, Migrationsströme, Digitalisierung und deren Auswirkung auf alle Bereiche der Gesellschaft, Klimawandel, wirtschaftliche Stagnation und wachsende Ungleichheit in den letzten Jahrzehnten nicht gerecht werden konnten, was angeblich zu einem allgemeinen Gefühl der Unzufriedenheit mit der Demokratie beigetragen hat.
9. Die Covid-19-Pandemie hat weiter zu diesem Vertrauensverlust und der Erosion demokratischer Garantien beigetragen, wie aus mehreren Entschlüssen und Empfehlungen der Versammlung zu verschiedenen Aspekten der Gesundheitskrise und ihrer Auswirkungen hervorgeht. Bezugnehmend auf Entschließung 2337 (2020) „Die Demokratien angesichts der Covid-19-Pandemie“ bekräftigt die Versammlung erneut, dass „Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit nicht zum „Kollateralschaden“ der Pandemie werden dürfen“. Unter Hinweis auf Entschließung 2338 (2020) „Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit“ bekräftigt die Versammlung darüber hinaus erneut, dass die Verpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen, um das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, den Staaten nicht freie Hand geben darf, um die Rechte mit Füßen zu treten, die Freiheiten zu unterdrücken, die Demokratie zu zerschlagen oder die Rechtsstaatlichkeit zu verletzen.
10. Angesichts dessen und unter Verweis darauf, dass die Festigung des Friedens auf der Grundlage der Gerechtigkeit und internationalen Zusammenarbeit für die Erhaltung der menschlichen Gesellschaft und der Zivilisation von lebenswichtiger Bedeutung ist, wie in der Satzung des Europarates festgehalten, fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarates nachdrücklich auf, sich erneut zu den Verpflichtungen zu bekennen, die sie bei ihrem Beitritt zu dieser Organisation eingegangen sind, und diesen im Sinne ihrer ursprünglichen Formulierung nachzukommen. Die Versammlung ruft die Mitgliedstaaten insbesondere auf,
 - 10.1. die Gedanken- und Meinungsfreiheit zu garantieren und gleichzeitig gegen Desinformation vorzugehen, welche das Vertrauen der Gesellschaft in die Medien und in demokratische Institutionen allgemein untergräbt;
 - 10.2. die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu garantieren und für zivilgesellschaftliches Engagement und die Arbeit von nichtstaatlichen Organisationen günstige Bedingungen zu schaffen;
 - 10.3. im Einklang mit Entschließung 2225 (2018) „Der Schutz von Menschenrechtsaktivisten in Mitgliedstaaten des Europarates“ die Sicherheit von Menschenrechtsaktivisten zu garantieren, insbesondere Journalisten, Rechtsanwälte und Mitgliedern nichtstaatlicher Organisationen, und sie zu unterstützen, auch finanziell;
 - 10.4. die Unabhängigkeit und Vielfalt der Medien zu garantieren und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere eine hohe Eigentumskonzentration zu verhindern und Transparenz in Bezug auf ihre Finanzierungsquellen und Eigentumsverhältnisse zu gewährleisten;

- 10.5. das Recht auf freie und faire Wahlen zu garantieren und in diesem Zusammenhang
 - 10.5.1. sicherzustellen, dass der Wahlprozess von einer unabhängigen und unparteiischen Behörde organisiert und überwacht wird;
 - 10.5.2. effektive und faire Verfahren zur Lösung von Wahlstreitigkeiten, auch gerichtlichen, zu schaffen;
 - 10.5.3. sicherzustellen, dass der Wahlkampf in den Medien ausgewogen dargestellt wird;
 - 10.5.4. eine Debatte über den Rückgang der Wahlbeteiligung anzustoßen und gegebenenfalls Wahlverfahren und -systeme anzupassen, um das Vertrauen in den Wahlprozess wiederherzustellen;
 - 10.6. eine wirksame, unparteiische und unabhängige Justiz zu gewährleisten, die von entscheidender Bedeutung für die Existenz der Rechtsstaatlichkeit ist, und zu diesem Zweck
 - 10.6.1. die Fähigkeit der Exekutive oder der Legislative abzuschaffen, willkürlich Richter zu ernennen;
 - 10.6.2. die Befugnis der Exekutive oder der Legislative abzuschaffen, Richter zu versetzen oder zu entlassen;
 - 10.6.3. die administrative und finanzielle Unabhängigkeit der Justiz zu gewährleisten;
 - 10.8. die umfassende Achtung der Rechtsstaatlichkeit durch die Exekutive, die Legislative und alle anderen staatlichen Behörden zu gewährleisten, einschließlich der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Rechtssicherheit und der Verpflichtung, die Urteile und Entscheidungen der Gerichte zu befolgen, auch wenn sie mit ihnen nicht übereinstimmen;
 - 10.9. sicherzustellen, dass Gesetzgebungsverfahren so inklusiv wie möglich gestaltet sind und die parlamentarische Opposition über ausreichende Mittel verfügt, um die Arbeit der Regierung zu kontrollieren;
 - 10.10. Gleichstellung zu fördern und wirksamen Schutz vor Diskriminierung und Hass zu bieten;
 - 10.11. gute demokratische Staatsführung zu garantieren und dabei insbesondere zu gewährleisten, dass lokale und regionale Behörden über ausreichende Befugnisse, eine angemessene finanzielle Ausstattung und qualifiziertes Personal verfügen, um der gesamten Bevölkerung eine bestmögliche Daseinsvorsorge zu ermöglichen;
 - 10.12. politische Bildung von klein auf in den Lehrplan aufzunehmen, sodass die Bürgerinnen und Bürger und insbesondere junge Menschen sich die notwendigen Fähigkeiten aneignen können, um eine Kultur der Demokratie zu entwickeln;
 - 10.13. Bürgerinnen und Bürger insbesondere junge Menschen in politische Entscheidungsprozesse einzubinden, auch durch Konsultation und andere inklusive Formen der Beteiligung und Beratung.
11. Die Versammlung ruft internationale Organisationen, die die Werte des Europarates teilen, wie die Europäische Union und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, auf, ihre Zusammenarbeit mit dem Europarat zu verstärken, um gemeinsame Lösungen für gemeinsame Probleme in Bezug auf Rückschritte bei der Demokratie zu finden.

Entschließung 2432 (2022)²³

Die Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund der sozialen Herkunft

1. Der Begriff „soziale Herkunft“ bezeichnet den sozialen oder gesellschaftlichen Hintergrund, in den ein Mensch hineingeboren wird und der seine ersten Lebensjahre prägt: seine Herkunft, seine Erziehung oder sein Ausgangspunkt im Leben. Die soziale Herkunft eines Menschen kann zu Eigenschaften führen, die vom Akzent bis zur Selbstwahrnehmung oder dem Vorhandensein persönlicher oder beruflicher Netzwerke reichen, was sich auf seine Chancen in vielen verschiedenen Lebensbereichen auswirken und das ganze Leben lang bestehen bleiben kann.

²³ Versammlungsdebatte am 26. April 2022 (12. Sitzung) (siehe Dok. 15499, Bericht des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatterin: Selin Sayek Böke). Von der Versammlung am 26. April 2022 (12. Sitzung) verabschiedeter Text.

2. Die soziale Herkunft darf nicht mit dem sozioökonomischen Status verwechselt werden, der sich auf die aktuelle Situation eines Menschen mit Blick auf Vermögen, Eigentum, die Wohnsituation, den Bildungsgrad und weitere ähnliche Charakteristika bezieht und der sich im Laufe des Lebens ändern kann. Die soziale Herkunft und der sozioökonomische Status können sich überschneiden, vor allem wenn eine bestimmte Gesellschaft durch geringe soziale Mobilität gekennzeichnet ist, aber es handelt sich um zwei verschiedene Begrifflichkeiten.
3. Das, was man im Leben erreichen kann, sollte niemals durch die Geburt bestimmt sein und schon gar nicht durch die Bedingungen vor der Geburt. Gleichwohl wurde schon häufig nachgewiesen, dass die soziale Herkunft eines Menschen, seine Lebensbedingungen zum Zeitpunkt der Geburt und seine Erziehung in ganz Europa eine große Rolle bei der Frage spielen, wie es um seine Zukunft bestellt ist. Die Wahrscheinlichkeit, dass Menschen, die unter ungünstigeren Bedingungen ins Leben starten, einen höheren Schulabschluss oder Universitätsabschluss erreichen, so viel verdienen wie Menschen, die einen materiell besseren Hintergrund haben, eine Immobilie besitzen, nicht in Armut leben oder einen hohen Gesundheitsstandard genießen, ist deutlich geringer als bei Menschen, die zu Beginn ihres Lebens materiell besser gestellt sind.
4. Diskriminierung aufgrund der sozialen Herkunft verstetigt Armut und soziale Ausgrenzung und nimmt den Betroffenen die Chance auf Entwicklung und Selbstverwirklichung, was sich wiederum auf die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung auswirkt. Wenn der soziale Zusammenhalt und das soziale Engagement bedroht sind, kann Diskriminierung auch die Demokratie gefährden.
5. Diese Art der Diskriminierung kann unmittelbar sein und dazu führen, dass soziale Schichten entstehen, die nach unten undurchlässig sind und Menschen mit materiell besserem sozioökonomischem Hintergrund vor sozialer Abwärtsmobilität schützen, aber ebenso nach oben undurchlässig sind und die soziale Aufwärtsmobilität von Menschen mit schlechterem sozioökonomischem Hintergrund verhindern. Die Undurchlässigkeit nach oben kann auch aus verborgenen Ursachen resultieren hauptsächlich aus fest verwurzelten Wahrnehmungen und Stereotypen, die auf der sozialen Herkunft und dem sozialen Status beruhen und sich auf die Art und Weise auswirken, wie Menschen von anderen wahrgenommen und behandelt werden.
6. Diskriminierung aufgrund der sozialen Herkunft führt zudem zu einem Lohngefälle zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Schichten auch bei gleichem Bildungsniveau. Faktoren wie die finanziellen Mittel der Eltern, die Nichtanerkennung von Leistungen und informelle finanzielle Unterstützung durch bereits vorhandene Netzwerke oder kulturelle Affinitäten tragen zur Existenz eines Lohngefälles zwischen verschiedenen Schichten bei, die das ganze Leben lang fortbestehen, auch bei gleichem Bildungsniveau. Auch die Nutzung von künstlicher Intelligenz kann Diskriminierung in diesem Bereich verschärfen. Darüber hinaus kann Diskriminierung aufgrund der sozialen Herkunft durch fehlende soziale Mobilität zum Ausdruck kommen, was eine allgemeinere und ganzheitlichere Perspektive bei der Gestaltung politischer Maßnahmen erfordert.
7. Diskriminierung aufgrund der sozialen Herkunft ist seit der Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Jahr 1948 völkerrechtlich ausdrücklich verboten. Dieses Verbot wurde seitdem in zahlreichen internationalen und europäischen Menschenrechtsinstrumenten aufgegriffen, beispielsweise in der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5), dem Protokoll Nr. 12 zur Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 177) und der Europäischen Sozialcharta (revidiert) (SEV Nr. 163) sowie dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes.
8. Alle Mitgliedstaaten des Europarates sind folglich Vertragsparteien von Verträgen, die ausdrücklich die Diskriminierung aufgrund der sozialen Herkunft verbieten. Allerdings haben nur wenige europäische Staaten die soziale Herkunft als Element in ihre verfassungsmäßigen oder gesetzlichen Antidiskriminierungsbestimmungen aufgenommen, aufgrund dessen keine Diskriminierung erfolgen darf. Deshalb sind individuelle Rechtsbehelfe wegen Diskriminierung aufgrund der sozialen Herkunft schwer zugänglich, wie die geringe Zahl von einschlägigen Urteilen in diesem Bereich zeigt. Zudem erfassen nur wenige Mitgliedstaaten verlässliche und umfassende Daten in diesem Bereich, was möglicherweise an Problemen bei der Erfassung des Ausmaßes liegt.
9. Um Diskriminierung aufgrund der sozialen Herkunft effektiv zu bekämpfen, muss diese zunächst klar und deutlich durch Gesetze verboten werden, die auch echte Rechtsmittel für die einzelnen Opfer von Diskriminierung beinhalten. Darüber hinaus muss die Frage der Mehrfachdiskriminierung berücksichtigt werden, wobei sicherzustellen ist, dass Wechselwirkungen zwischen Diskriminierungsgründen wie Geschlecht oder ethnischer Herkunft einerseits und sozialer Herkunft andererseits festgestellt und gezielt bekämpft werden.

Um eine immer wiederkehrende Diskriminierung aufgrund der sozialen Herkunft zu vermeiden, müssen effektive Gesetze zudem mit ganzheitlichen Maßnahmen einhergehen, die auf leistungsbezogenen Mechanismen beruhen und soziale Mobilität und soziale Gerechtigkeit fördern und so Gesellschaften schaffen, die gerechter für alle sind.

10. Im Hinblick auf die Diskriminierung aufgrund des sozioökonomischen Status, bei der es sich um eine damit zusammenhängende, aber dennoch davon zu unterscheidende Frage handelt, mit der man sich ebenfalls befassen muss, verweist die Parlamentarische Versammlung auf ihre EntschlieÙung 2393 (2021) „Sozioökonomische Ungleichheiten in Europa: Es ist an der Zeit, das soziale Vertrauen durch die Stärkung der sozialen Rechte wiederherzustellen, in der sie feststellte, dass sich ungeachtet des zunehmenden Wohlstands in Europa insgesamt die Ungleichheiten in allen wirtschaftlichen und sozialen Dimensionen verschärft haben, was zugleich mit einer Verringerung der sozialen Mobilität einhergeht und sich nicht nur negativ auf den Einzelnen und die Gemeinschaft auswirkt, sondern auch die wirtschaftliche Entwicklung insgesamt hemmt, soziale Gerechtigkeit untergräbt und das Funktionieren unserer Gesellschaft beeinträchtigt.
11. Die Versammlung verweist darüber hinaus auf ihre Empfehlung 2205 (2021) und EntschlieÙung 2384 (2021) „Die Überwindung der von der Covid-19-Pandemie verursachten sozioökonomischen Krise“, in denen sie die Mitgliedstaaten aufforderte, Maßnahmen zur Überwindung der negativen aktuellen und langfristigen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die sozialen Rechte zu treffen, und ihre EntschlieÙung 2343 (2020) „Durch den Einsatz von künstlicher Intelligenz verursachte Diskriminierung verhindern“, in der sie die Staaten aufforderte, umfassende Schutzmaßnahmen einzuführen, um zu gewährleisten, dass die Anwendung von künstlicher Intelligenz nicht zu Verstößen gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung, einschließlich aufgrund der sozialen Herkunft, führt.
12. Angesichts dieser Erwägungen fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarates im Hinblick auf Antidiskriminierungsgesetze und die öffentliche Verwaltung auf,
 - 12.1. Diskriminierung aufgrund der tatsächlichen oder vermuteten sozialen Herkunft in Antidiskriminierungsgesetzen auf allen Ebenen des nationalen Rechtssystems ausdrücklich zu verbieten, sofern dies nicht durch die vorhandenen Diskriminierungsgründe bereits abgedeckt ist, und dafür zu sorgen, dass diese Art der Diskriminierung auf fortschrittliche Weise definiert und ausgelegt wird und nicht auf Fragen der Zugehörigkeit zum Adelsstand beschränkt ist, sondern alle gesellschaftlichen Schichten berücksichtigt;
 - 12.2. Darüber hinaus Diskriminierung aufgrund des tatsächlichen oder vermuteten sozioökonomischen Status in Antidiskriminierungsgesetzen auf allen Ebenen des nationalen Rechtssystems ausdrücklich zu verbieten, sofern dies nicht durch die vorhandenen Diskriminierungsgründe bereits abgedeckt ist, und dafür zu sorgen, dass die in den Gesetzen verwendeten Begrifflichkeiten ausreichen, um alle möglichen Situationen in dem betreffenden Land zu erfassen, und regelmäßig überprüft werden, um mit gesellschaftlichen Veränderungen Schritt zu halten;
 - 12.3. dafür zu sorgen, dass wirksame und zugängliche individuelle Rechtsmittel für diese Formen von Diskriminierung zur Verfügung stehen;
 - 12.4. Antidiskriminierungsmaßnahmen in allen Gesetzen durchgängig zu berücksichtigen;
 - 12.5. dafür zu sorgen, dass nationale Gleichstellungsorgane in der Lage sind, mit Diskriminierung aus diesen Gründen sowohl in individuellen Fällen als auch in allgemeineren Fragen wie Datenerfassung und Situationstests umzugehen, und über die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen verfügen, um diese Aufgaben zu erfüllen;
 - 12.6. Fortbildungsmaßnahmen durchzuführen, um öffentlichen Bediensteten, die in diesem Bereich tätig sind, bei der Erkennung und besseren Bekämpfung dieser Form von Diskriminierung zu helfen;
 - 12.7. zu erwägen, den öffentlichen Sektor auf Gleichstellung in diesem Bereich zu verpflichten, was erfordert, dass alle Behörden, die öffentliche Befugnisse ausüben, dabei berücksichtigen müssen, dass es notwendig ist, diese Aufgaben mit dem Ziel der Verringerung von Ungleichheiten aufgrund von Nachteilen wegen der sozialen Herkunft oder des sozioökonomischen Status durchzuführen;
 - 12.8. Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und weitere Personen, die öffentliche Befugnisse haben, über die Folgen von Diskriminierung aufgrund der sozialen Herkunft und des sozioökonomischen Status aufzuklären und ihnen zu ermöglichen, diese Art von Diskriminierung zu erkennen, wenn sie für sich allein oder in Situationen der Mehrfachdiskriminierung oder intersektionellen Diskriminierung auftritt, und sie entsprechend zu bekämpfen;

- 12.9. Daten über die soziale Herkunft zusammenzustellen, auch über Mehrfachdiskriminierung, und dabei die Grundsätze der Vertraulichkeit, informierten Zustimmung und freiwilligen Selbstidentifizierung angemessen zu berücksichtigen und die Stigmatisierung von Menschen zu vermeiden, die bereits Opfer von Diskriminierung aufgrund der sozialen Herkunft geworden sind;
 - 12.10. öffentliche und private Unternehmen zu verpflichten, Daten über das Lohngefälle zwischen verschiedenen Schichten zu veröffentlichen;
 - 12.11. eine öffentliche Debatte über die Frage zu führen, wie der Begriff „Leistung“ definiert werden soll und auf welche Weise Institutionen insbesondere Bildungs- und Arbeitsmarktinstitutionen auf den Trend zu einem leistungsbezogenen System reagieren sollten;
 - 12.12. die Grundlagen zu überprüfen, anhand derer Talent und Leistung bei Arbeitsplätzen im öffentlichen Sektor bemessen werden, um zu gewährleisten, dass die bei Anwerbung, Bewertung und Beförderung angewandten Kriterien auf die Kompetenzen abzielen, die notwendig sind, um eine Aufgabe gut zu erfüllen, und Arbeitgeber in der Privatwirtschaft aufzufordern, dies ebenfalls zu tun.
13. Die Versammlung fordert darüber hinaus die Mitgliedstaaten des Europarates auf, ihre Bemühungen um die Förderung der sozialen Mobilität und sozialen Gerechtigkeit entsprechend Entschließung 2393 (2021), Entschließung 2384 (2021) und Entschließung 2343 (2020) zu verstärken.
 14. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Diskriminierung aufgrund der sozialen Herkunft bereits in der frühen Kindheit auftritt und in allen Bildungsphasen und allen Stufen der Teilhabe auf dem Arbeitsmarkt stattfindet, fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten darüber hinaus auf,
 - 14.1. die kostenlose, gleichberechtigte und zugängliche öffentliche Bereitstellung von frühkindlichen Bildungs- und Kinderbetreuungsmaßnahmen zu gewährleisten;
 - 14.2. politische Maßnahmen umzusetzen, um eine kostenlose, gleichberechtigte und qualitativ hochwertige Bildung für alle unabhängig von der sozialen Herkunft und lebenslang zur Verfügung zu stellen;
 - 14.3. eine auf Umverteilung gerichtete Finanzpolitik zu gestalten, die es ermöglicht, den Teufelskreis aus materieller Benachteiligung und der dadurch verhinderten sozialen Mobilität zu durchbrechen;
 - 14.4. Ausgabenprogramme zu erarbeiten, um ein soziales Netz und Gleichheit mithilfe von anfänglichen finanziellen Zuwendungen zu schaffen und so Chancengleichheit für alle mit Blick auf das Eingehen von Risiken beim Aufbau einer beruflichen Karriere sowohl beim Eintritt in den Arbeitsmarkt als auch beim Arbeitsplatzwechsel zu gewährleisten;
 - 14.5. Umschulungs- und Fortbildungsprogramme sowie Programme für lebenslanges Lernen umzusetzen, um reibungslose Arbeitsplatzwechsel zu ermöglichen;
 - 14.6. Anwerbungs-, Bewertungs- und Beförderungsverfahren zu formalisieren und transparent zu gestalten;
 - 14.7. positive Wirkungsmechanismen wie bevorzugte Anwerbungsprogramme für Hochschulabsolventinnen und -absolventen umzusetzen, die die Anwerbung von Personen mit benachteiligter sozialer Herkunft in Berufszweigen unterstützen können, in denen sie derzeit unterrepräsentiert sind;
 - 14.8. mithilfe bestimmter Maßnahmen Arbeitgeber aufzufordern, dafür zu sorgen, dass alle Praktika ordnungsgemäß inseriert und bezahlt werden, und zu erwägen, unbezahlte Praktika zu verbieten;
 - 14.9. Aufklärungskampagnen durchzuführen, um Meldungsdefizite seitens der Opfer von Diskriminierung aufgrund des sozioökonomischen Status zu bekämpfen;
 - 14.10. die Privatwirtschaft aufzufordern, Fortbildungskurse zu entwickeln und durchzuführen, die die Aufklärung über unbewusste Vorurteile stärken und unbewusste Vorurteile beseitigen sollen;
 - 14.11. die Schaffung berufsbezogener Unterstützungsnetzwerke zu fördern, die den versteckten Verletzungen, die viele Menschen beim sozialen Aufstieg erfahren, entgegenwirken bzw. diese vermeiden sollen;
 - 14.12. die Wohnsitz-, Quartier- und Wohnungspolitik zu überarbeiten, Wohnsegregation zu überwinden und bezahlbaren Wohnraum für alle zu gewährleisten und städtische und ländliche Transformationsprojekte vor Ort zu entwickeln, um die Interaktion zwischen allen Schichten der Gemeinschaft in Wohngebieten zu fördern;
 - 14.13. die Europäische Sozialcharta (SEV Nr. 35) umzusetzen.

Entschließung 2438 (2022)²⁴**Die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch Georgien**

1. Die Parlamentarische Versammlung begrüßt die fortgesetzten spürbaren Fortschritte, die Georgien seit der Annahme der Entschließung 2015 (2014) bei der Erfüllung der mit seiner Mitgliedschaft verbundenen Pflichten und der aus seinem Beitritt erwachsenden Verpflichtungen erzielt hat. Sie begrüßt insbesondere die von einer herzlichen und konstruktiven Atmosphäre geprägte Zusammenarbeit aller politischen Kräfte Georgiens mit dem Monitoringverfahren der Versammlung. Zugleich müssen trotz der erheblichen Fortschritte noch eine Reihe von Bedenken und Mängeln beseitigt werden, damit das Land die mit seiner Mitgliedschaft verbundenen Pflichten und die aus seinem Beitritt erwachsenden Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllen kann.
2. Das äußerst angespannte und polarisierte politische Umfeld in Georgien ist ein Problem, das Anlass zu ernster Besorgnis gibt. Dieses Klima, das von politischen Nullsummen-Strategien und einem Mangel an Verständnis und Kompromissbereitschaft sowohl seitens der Opposition als auch seitens der regierenden Mehrheit bestimmt wird, die beide an ihrer Position und rechtmäßigen Rolle festhalten, schließt jegliche konstruktive Zusammenarbeit zwischen ihnen aus, beeinträchtigt die Durchführung wichtiger Reformen und ist ein wesentliches Hindernis für die demokratische Konsolidierung Georgiens. In diesem Zusammenhang betont die Versammlung, dass die demokratische Konsolidierung des Landes nicht Aufgabe der Regierung oder der Opposition allein ist, sondern in der gemeinsamen Verantwortung aller politischen Kräfte liegt. Sie fordert daher alle politischen Kräfte nachdrücklich auf, das Gemeinwohl der Nation über eng gefasste parteipolitische Strategien zu stellen und gemeinsam darauf hinzuwirken, dass Georgien die mit seiner Mitgliedschaft verbundenen Pflichten und die aus seinem Beitritt erwachsenden Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllt. Dies ist umso wichtiger, als ein Großteil der erforderlichen Reformen nicht nur durch Gesetze herbeigeführt werden kann, sondern auch eine entsprechende Änderung der Einstellungen und Verhaltensweisen erfordert.
3. Die Versammlung begrüßt die in Georgien umgesetzte Verfassungsreform, aus der ein deutlich verbesserter verfassungsrechtlicher Rahmen hervorging, der eine solide Grundlage für die Stärkung des demokratischen Prozesses und der Unabhängigkeit der Justiz in dem Land bildet. Sie bedauert jedoch den Mangel an Konsens und Inklusion, der bei der Ausarbeitung der Verfassungsänderungen zutage trat, insbesondere in Bezug auf den Zeitplan für die Einführung eines vollständig auf dem Verhältniswahlrecht beruhenden Systems - ein Thema, das das politische Umfeld in dem Land nach wie vor beherrscht und belastet.
4. Die Versammlung bekundet erneut ihre nachdrückliche Unterstützung für ein vollständig auf dem Verhältniswahlrecht beruhendes System für die Parlamentswahlen in Georgien. Sie begrüßt die Absicht, ein solches System ab den Parlamentswahlen 2024 einzuführen. Alle politischen Kräfte sollten sich nun uneingeschränkt zur Einführung dieses Systems ab den nächsten Parlamentswahlen bekennen. Die Versammlung legt allen politischen Kräften eindringlich nahe, sicherzustellen, dass die dazu erforderlichen Änderungen der Verfassung und Wahlgesetze auf der Grundlage breit angelegter Konsultationen und eines Konsenses zwischen allen politischen Akteuren erfolgen.
5. Wenngleich nach Ansicht der Versammlung in Georgien mehrere Wahlen in Folge allgemein im Einklang mit den europäischen Standards abgehalten wurden, bedauert sie, dass die jüngsten Wahlen eine Quelle politischer Spannungen und Instabilität waren. Die Durchführung von Wahlen ist ein wichtiger Indikator für die demokratische Konsolidierung einer Gesellschaft, und die Versammlung bekundet daher ihre Besorgnis über wiederkehrende Mängel im Wahlprozess. Besonders beunruhigend in dieser Hinsicht sind Berichte über die missbräuchliche Verwendung von Verwaltungsressourcen, wobei auch Druck auf Staatsbedienstete ausgeübt wurde, den Einsatz negativer und auf Konfrontation gerichteter Wahlkampfmethoden, die mitunter die Grenze zur Hassrede überschreiten, sowie Berichte über vereinzelte gewaltsame Zwischenfälle während des Wahlkampfes. Die Versammlung fordert daher die georgischen Behörden auf,

²⁴ Versammlungsdebatte am 28. April 2022 (16. Sitzung) (siehe Dok. 15497, Bericht des Ausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Überwachungsausschuss), Ko-Berichterstatter: Titus Corlăţean und Claude Kern). Von der Versammlung am 28. April 2022 (16. Sitzung) verabschiedeter Text.

- 5.1. alle gemeldeten Fälle von Gewalt, Druck auf Wähler sowie andere Verletzungen der Wahlgesetze umfassend zu untersuchen und gegebenenfalls strafrechtlich zu verfolgen und gemeinsam mit allen anderen Akteuren ein klares Signal zu setzen, dass Rechtsverletzungen und Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit den Wahlen nicht straffrei bleiben dürfen und werden;
 - 5.2. den Rechtsrahmen für die Parteien- und Wahlkampffinanzierung entsprechend den Empfehlungen und Standards der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) zu überarbeiten;
 - 5.3. in enger Zusammenarbeit mit allen Akteuren die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Transparenz der Wahlbehörde weiter zu stärken. In diesem Zusammenhang unterstreicht die Versammlung, dass die Wahlbehörde nicht nur unparteiisch handeln, sondern auch von allen Akteuren als unabhängig und unparteiisch wahrgenommen werden sollte;
 - 5.4. alle in den Stellungnahmen der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) zu den Wahlgesetzen sowie in den Berichten der internationalen Wahlbeobachtungsmissionen der Versammlung und des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE/BDIMR) im Anschluss an frühere Wahlen unterbreiteten Empfehlungen umzusetzen und ihnen Rechnung zu tragen.
6. Die Versammlung begrüßt die einvernehmliche Annahme der neuen Geschäftsordnung des Parlaments, die ein wichtiges Instrument zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle darstellt und bereits eine positive Dynamik entfaltet hat. Allerdings sind weitere Anstrengungen erforderlich, um die parlamentarische Kontrolle weiter zu stärken, insbesondere was die Sicherheitsdienste und ihre Tätigkeit betrifft. Zugleich unterstreicht die Versammlung, dass ein gut funktionierendes System der parlamentarischen Kontrolle von einem starken Parlament abhängt, das seinerseits starke und vielfältige politische Parteien benötigt, die bereit sind, innerhalb des demokratischen institutionellen Rahmens miteinander einen Dialog zu führen und zusammenzuarbeiten.
 7. Die Unabhängigkeit der Justiz und eine unparteiische und effiziente Justizverwaltung sind seit Langem Fragen, denen die Versammlung im Rahmen des laufenden Monitoringverfahrens für Georgien Beachtung schenkt. Die Versammlung begrüßt daher den eindeutig vorhandenen politischen Willen, diese Fragen anzugehen, sowie die aufeinanderfolgenden Wellen von Justizreformen, die von den georgischen Behörden durchgeführt wurden. Trotz der deutlichen und greifbaren Fortschritte, die diesen Reformen zu verdanken sind, gibt es nach wie vor eine Reihe von Bedenken. Die Versammlung fordert daher die georgischen Behörden auf, eine umfassende und unabhängige Evaluierung der ersten vier Wellen von Justizreformen vorzunehmen, um die Bereiche, in denen Erfolge erzielt wurden, sowie verbleibende Mängel zu ermitteln, und sich zu verpflichten, den aus dieser Evaluierung hervorgehenden Erkenntnissen und Empfehlungen Rechnung zu tragen.
 8. Trotz der Verbesserungen im Rechtsrahmen geben die Arbeitsweise des Hohen Justizrats in Georgien und Berichte über interne Abhängigkeit und Kontrolle über die Justiz der Versammlung nach wie vor Anlass zur Besorgnis. Weitere umfassende Reformen des Hohen Justizrats sind notwendig, um eine angemessene Rechenschaftslegung und Transparenz seiner Entscheidungsprozesse zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für die Ernennung von Richtern und andere ihre Laufbahn betreffenden Entscheidungen. Die Versammlung bedauert, dass die georgische Legislative die Empfehlung der Venedig-Kommission in Bezug auf die Ernennung von Gerichtsvorsitzenden nicht rechtzeitig umgesetzt hat, da die derzeitige Methode anfällig für Missbrauch ist und dem Hohen Justizrat einen unzulässigen Einfluss auf die Gerichte ermöglicht. Die Versammlung fordert das georgische Parlament auf, die notwendigen Änderungen am Gesetz über die ordentlichen Gerichte Georgiens zu beschließen, um sicherzustellen, dass die Vorsitzenden der Bezirks- und Berufungsgerichte direkt von den Richtern der einzelnen Gerichte und aus ihren Reihen für eine einmalige, nicht verlängerbare Amtszeit gewählt werden.
 9. Die Versammlung bedauert die Kontroverse um die jüngsten Ernennungen von Richtern des Obersten Gerichtshofs, die die Unzulänglichkeiten in der Arbeitsweise des Hohen Justizrats verdeutlicht. Trotz der beträchtlichen Verbesserungen infolge der verspäteten Umsetzung der einschlägigen Empfehlungen der Venedig-Kommission ist das Ernennungsverfahren nach wie vor anfällig für Politisierung und Entscheidungswillkür, die einem vollkommen transparenten und leistungsorientierten Auswahlverfahren im Wege stehen. Die Versammlung bedauert den Beschluss der georgischen Behörden, Richter des Obersten Gerichtshofs weiterhin auf der Grundlage eines unzulässigen Verfahrens zu ernennen, obwohl sie von zahlreichen Akteuren, darunter der internationalen Gemeinschaft, aufgefordert wurden, dies zu ändern.

10. In diesem Zusammenhang ist die Versammlung nach wie vor besorgt über die Berichte, denen zufolge das Justizsystem aus versteckten (politischen) Beweggründen instrumentalisiert und der Versuch unternommen wird, das Justizsystem aus denselben Gründen in Misskredit zu bringen. Sie erklärt erneut, dass vermeintliche oder tatsächliche politische Beweggründe im Justizsystem eines demokratischen Landes keinen Platz haben.
11. Die Versammlung begrüßt die Reformen, mit denen die exzessive Anordnung von Untersuchungshaft in Georgien erheblich verringert werden soll, unter anderem auch durch Haftalternativen wie Hausarrest und elektronische Überwachung. Die Zahl der Personen in Untersuchungshaft pro Kopf der Bevölkerung ist jedoch noch immer sehr hoch. Die georgischen Behörden sollten weitere Anstrengungen unternehmen, um die Anordnung von Untersuchungshaft zu verringern, und die Kontrolle ihrer Anordnung durch die Gerichte sollte verstärkt und verbessert werden. In diesem Zusammenhang fordert die Versammlung die Behörden auf, das Urteil der Großen Kammer in der Rechtssache Merabishvili gg. Georgien unverzüglich zu vollstrecken.
12. Die Versammlung äußert ihre Besorgnis über den Rechtsrahmen für Administrativhaft in Georgien. Das derzeitige, noch aus der Sowjetzeit stammende Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ist veraltet, und mehrere seiner Bestimmungen wurden als unvereinbar mit der georgischen Verfassung eingestuft. Infolgedessen ermöglicht der derzeitige Rechtsrahmen eine exzessive Anordnung von Verwaltungshaft sowie übermäßig hohen Geldstrafen und ist anfällig für Missbrauch. Ein neues Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sollte unverzüglich verabschiedet werden. Die Versammlung begrüßt daher die von den georgischen Behörden klar bekundete Absicht, in sehr naher Zukunft einen entsprechenden neuen Gesetzentwurf vorzulegen.
13. Die Versammlung begrüßt das Bekenntnis Georgiens zur Bekämpfung der Korruption und ermutigt die Behörden, ihre Bemühungen fortzusetzen und bei Bedarf zu verstärken, insbesondere hinsichtlich der Korruption auf hoher Ebene. Die Versammlung bedauert, dass eine erhebliche Zahl von Empfehlungen, die die GRECO in verschiedenen Evaluierungen ausgesprochen hat, noch nicht umgesetzt wurde. Sie fordert die georgischen Behörden auf, die noch ausstehenden Empfehlungen der GRECO ohne weitere Verzögerung umzusetzen.
14. Die Freiheit der Meinungsäußerung und die Freiheit der Medien werden in Georgien im Allgemeinen angemessen geachtet. Die Versammlung begrüßt die Fortschritte bei der Stärkung der Medienlandschaft, insbesondere den Abbau von Hürden für den Zugang zum Medienmarkt, der eine wichtige Voraussetzung für eine vielfältige Medienlandschaft ist. Zugleich bekundet sie ihre Besorgnis über die Polarisierung der Medienlandschaft sowie über eine Reihe von Maßnahmen und Regelungen der Behörden, die sich negativ auf den Pluralismus auswirken. Die Versammlung unterstreicht, wie wichtig eine pluralistische Medienlandschaft für das Funktionieren einer demokratischen Gesellschaft ist, und ermutigt die Behörden, die möglichen Auswirkungen aller die Medienlandschaft und Medienangebote des Landes betreffenden politischen Konzepte und Maßnahmen auf die Medienfreiheit und den Medienpluralismus zu prüfen und abzuwägen. In Bezug auf die Medien fordert die Versammlung die georgischen Behörden unter anderem dazu auf,
 - 14.1. die Unabhängigkeit der Nationalen Kommunikationskommission Georgiens weiter zu stärken;
 - 14.2. die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Georgiens weiter zu stärken, insbesondere in Wahlperioden;
 - 14.3. in Beratung mit den zuständigen Dienststellen des Europarats und der Venedig-Kommission einen angemessenen Rechts- und Ordnungsrahmen zur Bekämpfung von Hassreden in den Medien, auch im Zusammenhang mit Wahlkampagnen, zu entwickeln;
 - 14.4. auf der Grundlage der Empfehlungen der Venedig-Kommission die jüngsten Änderungen des Gesetzes über elektronische Kommunikation zu überprüfen, die die Ernennung eines Sondermanagers für Telekommunikationsunternehmen durch die Nationale Kommunikationskommission Georgiens regeln.
15. Die Versammlung ist besorgt über die Intoleranz und Gewalthandlungen gegenüber der LGBTIQ+-Gemeinschaft in Georgien. Mit diesen Handlungen haben sich die Behörden noch nicht zufriedenstellend befasst. Die georgischen Behörden sollten ihre Bemühungen zur Bekämpfung von Intoleranz und Hassverbrechen verstärken und ein klares Signal setzen, dass es keine Straffreiheit für derart verabscheuungswürdige Handlungen geben kann, auch nicht für diejenigen, die dazu anstiften oder anstacheln.

16. Die Versammlung begrüßt die Einrichtung einer gesonderten Abteilung für Menschenrechte im Innenministerium, die unter anderem die Ermittlungen zu Hassverbrechen überwacht und bewertet. In Bezug auf religiöse Minderheiten stellt die Versammlung fest, dass das Vertrauen in die Staatliche Agentur für religiöse Angelegenheiten erheblich gestärkt werden muss. Die Behörden müssen sich mit dieser Angelegenheit befassen.
17. Die Rückführung der deportierten meschetischen Bevölkerung ist eine Verpflichtung, die Georgien bei seinem Beitritt zum Europarat eingegangen ist. Die Versammlung begrüßt, dass der bestehende Rechtsrahmen durch eine umfassende Rückführungsstrategie ergänzt wurde, um den Rückführungsprozess in der Praxis zu erleichtern. Die Versammlung stellt jedoch fest, dass es nach wie vor eine Reihe praktischer Hindernisse gibt, die einer De-facto-Rückführung im Wege stehen und in vielen Fällen außerhalb der Zuständigkeit der georgischen Behörden liegen. Infolgedessen ist die Zahl der tatsächlichen Rückführungen noch immer gering. Daher ist es wichtig, dass die georgischen Behörden eine umfassende Evaluierung des Rahmens und der Strategie für die Rückführung sowie der damit erzielten Ergebnisse vornehmen und dabei auch alle unvorhergesehenen Schranken und Hindernisse für eine erfolgreiche Rückführung ermitteln. Wenn die georgischen Behörden sich förmlich dazu verpflichten, eine solche Evaluierung vorzunehmen und die Schranken zu beseitigen, die in dem in ihre Zuständigkeit fallenden Prozess auftreten, könnte die Versammlung diese Verpflichtung als eingehalten betrachten.
18. Die Versammlung würdigt die wichtige Rolle, die die Institution des öffentlichen Rechtsverteidigers (Ombudsperson) in der georgischen Gesellschaft spielt. Sie fordert die georgischen Behörden und alle staatlichen Akteure auf, die öffentliche Rechtsverteidigerin und ihr Amt weiterhin zu unterstützen und konstruktiv mit ihnen zusammenzuarbeiten, und bedauert alle Handlungen, die darauf abzielen, die Arbeit dieser wichtigen Institution zu untergraben und zu behindern. In dieser Hinsicht fordert die Versammlung alle politischen Kräfte nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass die Person, die die Nachfolge der derzeitigen Ombudsfrau antritt, deren Amtszeit in Kürze abläuft, unparteiisch und auf der Grundlage eines möglichst breiten Konsenses und Rückhalts in der georgischen Gesellschaft ernannt wird, so wie dies 2017 der Fall war.
19. Die Versammlung bedauert, dass Georgien die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (SEV Nr. 148), zu der es sich bei seinem Beitritt zum Europarat ausdrücklich bekannte, bislang nicht unterzeichnet und ratifiziert hat. Die Versammlung stellt fest, dass dies höchstwahrscheinlich auf ein mangelndes Verständnis der Charta und ihrer Auswirkungen und auf tief verwurzelte Fehleinschätzungen in dieser Hinsicht zurückzuführen ist. Die Versammlung fordert daher die georgische Regierung auf, die Charta ohne weitere Verzögerung zu unterzeichnen und anschließend in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen des Europarates eine geeignete Aufklärungsstrategie zu erarbeiten, damit die Charta rasch vom georgischen Parlament ratifiziert wird.
20. Die Versammlung bekräftigt ihre uneingeschränkte Unterstützung für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen. Sie missbilligt und verurteilt die illegale Besetzung und schleichende Annexion der georgischen Regionen Abchasien und Zchinwali/Südossetien durch die Russische Föderation, die eine katastrophale Sicherheitslage, humanitäre Lage und Menschenrechtslage vor Ort mit einer verstärkten illegalen Militarisierung und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit verursacht hat. Die Versammlung äußert ihre große Sorge über Menschenrechtsverletzungen in diesen Regionen, einschließlich willkürliche Verhaftungen, Entführungen und Diskriminierung ethnischer Georgier. Sie fordert die Russische Föderation nachdrücklich auf, alle illegal Inhaftierten unverzüglich freizulassen.
21. Die Versammlung nimmt die Entscheidung der Großen Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Sache Georgien gg. Russland (II) zur Kenntnis, der zufolge die Russische Föderation nach der aktiven Phase der Feindseligkeiten während des Krieges von 2008 zwischen der Russischen Föderation und Georgien die tatsächliche Kontrolle über Südossetien und Abchasien ausübte und dass die Menschenrechtsverletzungen vor Ort daher unter ihre Gerichtsbarkeit fallen. Die Versammlung begrüßt die Politik der georgischen Regierung für eine friedliche Lösung des Konflikts, einschließlich die an der Bevölkerung orientierten Versöhnungsstrategie. Die Versammlung fordert die Russische Föderation auf, ihren internationalen Pflichten und Verpflichtungen umfassend nachzukommen, auch gemäß dem von der EU vermittelten Waffenstillstandsabkommen vom 12. August 2008, insbesondere im Hinblick auf den Abzug der Militär- und Sicherheitskräfte aus den georgischen Gebieten Abchasien und Zchinwali/Südossetien, was die Einrichtung internationaler Sicherheitsmechanismen vor Ort ermöglichen würde.

22. Die Versammlung verurteilt nachdrücklich die Absicht des sogenannten „Präsidenten“ der Region Zchinwali, ein sogenanntes Referendum über die Frage des „Beitritts“ zur Russischen Föderation durchzuführen, was die Politik der Russischen Föderation unterstreicht, die besetzten Gebiete Georgiens in Verstoß gegen die Souveränität und territoriale Integrität Georgiens illegal und vollständig zu annektieren. Die Versammlung bekräftigt erneut ihre Haltung, dass die sogenannten Wahlen und Referenden in den georgischen Regionen Abchasien und Zchinwali/Südossetien weder legal noch legitim sind und eine friedliche Lösung des Konflikts behindern, was sie beklagt.
23. Die Versammlung beschließt, ihr Monitoringverfahren für Georgien fortzusetzen. Zugleich ist die Versammlung davon überzeugt, dass die in dieser EntschlieÙung und dem dazugehörigen Bericht enthaltenen Empfehlungen eine klare Perspektive für Fortschritte Georgiens im Hinblick auf die Aufnahme eines Post-Monitoring-Dialogs bieten. Sie unterstreicht jedoch, dass derartige Fortschritte nur möglich sind, wenn sie auf dem uneingeschränkten Engagement und politischen Willen aller politischen Kräfte, der regierenden Mehrheit wie der Opposition, beruhen und wenn es keine Rückschläge oder Rückschritte in Bezug auf die bisherigen Errungenschaften gibt.

VII. Reden der Delegationsmitglieder

Debatte: Die Stärkung der strategischen Partnerschaft zwischen dem Europarat und der Europäischen Union über den Vertrag von Lissabon hinaus

Abgeordneter Max Lucks (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Vielen Dank Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir haben es gerade gehört von dem Kollegen aus Frankreich, aber es gilt nicht nur für Frankreich; es gilt für uns alle: Die Demokratie in Europa ist in Gefahr an den unterschiedlichsten Stellen. Und das ist die Herausforderung, der auch wir uns, als Europarat, jetzt eindringlich stellen müssen; auch vor dem Hintergrund dieser vergangenen Wahlen vor dem Hintergrund einer erstarkenden Rechten überall in Europa. Da ist es wichtig, dass wir als Europäerinnen und Europäer zusammenstehen. Es ist aber auch noch etwas Zweites wichtig: Ich glaube, wir werden als europäische Institution nur so wirksam sein, wie wir auch tatsächlich Lebensrealitäten von Menschen verbessern können und ich finde, da müssen wir uns schon auch einmal ehrlich fragen: können wir das vermitteln, dass europäische Institutionen Lebensrealitäten verbessern können, wenn die Jugendarbeitslosigkeit in der Europäischen Union bei über 16 Prozent liegt? Können wir den Menschen in Europa vermitteln, dass wir Lebensrealitäten verbessern können, wenn über 22 Prozent der Menschen von Armut bedroht sind? Ich finde es richtig, dass der Bericht ausdrücklich auf die Sozialcharta hinweist, dass er ausdrücklich auch auf die EU-Grundrechtecharta hinweist, die der Solidarität ein ganzes Kapitel widmet. Und ich finde, es ist auch unsere Aufgabe als Europäerinnen und Europäer dieses Europarates, auch gegenüber der Europäischen Union für ein solidarisches Europa einzutreten. Denn europäisch sein ist nichts neben gerecht sein. Europäisch sein heißt: gerecht sein, liebe Kolleginnen und Kollegen. Das gilt aber auch für etwas Weiteres; für unsere Hauptaufgabe dem Schutz von Menschenrechten und Demokratie. Ich weiß nicht, wie es Ihnen geht, aber ich kann hier heute nicht in diesen Hallen, wo wir die Menschenrechte von Bürgerinnen und Bürger aus 46 Mitgliedstaaten verteidigen sollen, stehen, ohne an das gestrige Urteil gegen Herrn Osman Kavala in Istanbul zu denken, der, nur aus politischen Gründen, menschenrechtswidrig, lebenslang, verurteilt wurde. Ich denke, dass Autokratinnen und Autokraten glauben, sie könnten stärker sein als die Europäische Menschenrechtskonvention aber diese Konvention ist mehr als ein Blatt Papier, sie ist die Garantie für die Menschen aus 46 Mitgliedstaaten, dass sie in Freiheit leben können, diese Freiheit sie wird sich nicht unterdrücken lassen und es ist unsere Aufgabe, dieses Recht auf Freiheit für alle Bürgerinnen und Bürger zu stärken und deshalb wäre es auch ein guter Schritt, wenn die Europäische Union der Europäischen Menschenrechtskonvention beitrifft. Danke für diesen sehr guten Bericht.

Abgeordneter Norbert Kleinwächter (AfD):

Werter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen,

es ist sehr richtig und wichtig, dass wir heute über das Verhältnis reden zwischen dem Europarat und der Europäischen Union unser Europarat, der seit 1949 die Werte der Demokratie, der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit verteidigt – und auf der anderen Seite die Europäische Union, wo diese Werte nicht immer im großen Umfang festzustellen sind. Machen wir uns doch mal ganz ehrlich: die Europäische Union hat große Defizite bei der Demokratie. Das EU-Parlament selbst ist undemokratisch, das Prinzip One man, one vote gilt dort nicht – das ist viel zu weit entfernt von der Willensbildung der Bürger, die Willensbildung im Parlament ist intransparent und die Gewaltenteilung in der Europäischen Union funktioniert auch nicht mit einem ziemlich kommissionstreuen EuGH. Und das erkennen ja die Mitglieder der Kommission teilweise selbst, versuchen dann mit Experimenten wie der Konferenz zur Zukunft Europas zu hantieren, um neue Wege zu finden, wo dann also auch gar nicht mehr die Bürger, sondern irgendwelche Nichtregierungsorganisationen Entscheidungen treffen sollen. Meine Damen und Herren, auch die Treue der Europäischen Union zu den Menschenrechten muss spätestens dann hinterfragt werden, wenn wir uns ansehen, was so in Bezug auf die Proteste gegen das, was die Regierung so für richtig hielt. Die wurden einfach mal niedergeknüppelt egal, ob es sich um Demos gegen die Corona-Politik handelte oder beispielsweise die Bewegung der Gilets jaunes in Frankreich.

Frau Ursula von der Leyen hat dort eben nichts getan stattdessen hat die EU-Kommission aktiv Programme gegen Meinungsfreiheit aufgelegt. Ich muss Ihnen schon die Frage stellen, wo bei dem europäischen Aktionsplan für Demokratie die Meinungsfreiheit bleibt, wenn eine freie Meinungsäußerung im Endeffekt mit Infoboxen auf Facebook und Konsorten belegt wird; so nach dem Motto, du kannst zwar deine Meinung äußern, aber wir weisen gleich darauf hin das ist nicht die Richtige. Die EU-Kommission ist auch für das menschenverachtende System der digitalen COVID-Zertifikate verantwortlich übrigens ein Instrument, das in den USA aus Menschenrechtsgründen nie eingeführt wurde. Zuletzt kommen wir zu den Rechtsstaatlichkeitsproblemen. Die Verträge sind das

Papier nicht wert, auf dem sie gedruckt sind. Die Verträge werden geschlossen und dann geschlossen ignoriert, wir sehen das an den Schulden und Fiskalregeln des Maastricht-Vertrags. Wo sind wir denn noch mit der 60 Prozent-Schulden-Regel von Bruttoinlandsprodukt und wir sehen das eben auch bei dem Vertrag von Lissabon: Der regelt, die Europäische Union muss sich eigentlich der Europäischen Menschenrechtskonvention anschließen - aber sie will das nicht. Sie will es nicht, weil sie sich selbst für supranational hält, das EU-Recht nationalen Demokratien vorgehen soll, und da passt eine externe Bewertung, etwa durch den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof nicht. Zugegeben, ein solches Urteil zum Zustand der Demokratie der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit der EU müsste vernichtend ausfallen. Deswegen, Herr Berichterstatter, glaube ich, dass eine strategische Partnerschaft keinen Sinn macht. Die Europäische Union muss sich der Europäischen Menschenrechtskonvention unterwerfen. Und sie darf das nicht unter Zuerkennung einer Staatlichkeit tun, sondern es muss so laufen: die Mitgliedstaaten haben Kompetenzen an die EU abgegeben. Wenn das passiert ist, dann muss über die Mitgliedstaaten hier eine Klagemöglichkeit existieren, wir müssen das in unseren Regularien umsetzen.

Vielen Dank.

Abgeordneter Volker Ullrich (CDU/CSU):

Vielen Dank Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren,

ohne jeden Zweifel hat die Europäische Union eine Integrationstiefe wie keine andere Organisation erreicht, und die Mehrzahl der Mitgliedstaaten im Europarat ist Mitglied in der Europäischen Union. Und die Mehrzahl derjenigen, die noch nicht Mitglied sind, will Teil der Europäischen Union werden. Es geht heute also nicht um die Frage: Europäische Union oder Europarat, sondern um die Frage; wie können Demokratie und Rechtsstaatlichkeit gemeinsam gelebt und vorangebracht werden. Ein Blick in die Geschichte darf bei dieser Debatte nicht fehlen. In den 50er Jahren hat der Europarat die europäische Einigung angestoßen und während die europäischen Gemeinschaften noch ausschließlich im Bereich der Wirtschaft waren, hat der Europarat die Kraft der Freiheit, der Demokratie und der Menschenrechte betont. Und es war übrigens der Europarat, der zuerst eine europäische Hymne kreiert hat und die Flagge der Europäischen Union war die des Europarats; und die Europäische Union hat diese Flagge übernommen. Jetzt geht es darum, dass aus diesen geschichtlichen Errungenschaften wir uns der Verantwortung bewusst sind, dass die Kraft des Europarats auch in die Europäische Union wirkt und umgekehrt. Ein wichtiges Zeichen muss sein, dass wenn über die Zukunft Europas diskutiert wird, dass es nicht allein um die Europäische Union geht, sondern auch um den Europarat. Die integrative Kraft unserer Institution darf nicht vergessen werden. Und deswegen ist es wichtig, dass dort, wo Recht gesichert wird, im Bereich der Rechtsprechung, auch die Organisationen der Europäischen Union der Menschenrechtskonvention beitreten und ihr damit noch mehr Gewicht verschaffen. Diese juristische Frage darf auch nicht am Europäischen Gerichtshof in Luxemburg scheitern, sondern wir brauchen hier ein klares Bekenntnis. Und am Ende des Tages wünsche ich mir, dass durch einen stärkeren Austausch, dass durch die Übernahmen von Konventionen durch die Europäische Union unsere Arbeit stärker gewürdigt wird, weil wir letzten Endes für Europa am gleichen Ziel arbeiten – nämlich die Herstellung von Frieden, Freiheit, Demokratie und Menschenrechten. Und deswegen, vielen Dank lieber Titus Corlăţean für diesen Bericht. Ich empfehle Ihnen auch, ihn anzunehmen.

Herzlichen Dank.

Ansprache: Tätigkeitsbericht 2021 der Menschenrechtskommissarin des Europarates, Dunja Mijatović

Abgeordneter Norbert Kleinwächter (AfD):

Vielen Dank Herr Präsident, werte Frau Kommissarin,

Sie haben ja in ihrem Jahresbericht für 2021 betont, dass die Polizei oftmals übermäßig gewalttätig gegen Demonstranten vorgegangen ist, die gegen COVID-Maßnahmen demonstriert haben. Das war in verschiedenen Ländern des Europarats leider der Fall. Auch international hat das Aufmerksamkeit erregt. Der UN-Sonderberichterstatter für Folter, Nils Melzer, hat das extrem gewalttätige und unverhältnismäßige Verhalten, insbesondere der deutschen Polizei, bei ihren Einsätzen gegen Demonstrationen kritisiert, und führte in seinem Bericht aus, dass die Handlungen an Folter erinnerten. Meine Frage an Sie ist jetzt natürlich; wissen Sie über diese schwerwiegenden Tatsachen Bescheid? Würden Sie das ähnlich bewerten wie Herr Nils Melzer? In welchen Ländern traten diese Probleme auf und wie haben Sie darauf reagiert? Haben Sie die Gespräche mit Regierungen gesucht oder wird es tatsächlich noch dringende Empfehlungen an die betroffenen Länder geben? Vielen Dank.

Antwort von Frau Dunja Mijatović, Menschenrechtskommissarin des Europarates (Übersetzung):

Vielen Dank. Herr Melzer ist ein guter Kollege und Freund von mir, und natürlich tauschen wir uns aus und arbeiten zusammen und stimmen uns ab. In Bezug auf die Corona-Pandemie waren wir meiner Meinung nach sehr aktiv in dieser äußerst schwierigen Zeit und haben zwei Jahre damit verbracht, die Lage in vielen Mitgliedstaaten zu beobachten, auch im Hinblick auf das, was Sie gerade angesprochen haben. In vielen Situationen habe ich die Regierungen aufgefordert, alles in ihrer Macht stehende zu tun, um dafür zu sorgen, dass die Polizei beim Umgang mit Demonstrierenden keine Gewalt anwendet. Ich forderte mehr Ausbildung und mehr Möglichkeiten für die Menschen, ihre Meinung frei äußern zu können, wenn sie mit der Regierung nicht übereinstimmen, und zwar ohne dass es zu Gewalt von der einen oder anderen Seite kommt. Und ich habe mich bei vielen Gelegenheiten zu Wort gemeldet – ich kann Ihnen im Moment nicht genau sagen, in welchen Ländern, aber es waren viele. Aber um tatsächlich alles zu erfassen, habe ich eher allgemeine Empfehlungen zu friedlichen Versammlungen, zur Freiheit der Meinungsäußerung in einer Pandemie-Situation und zu vielen weiteren Anlässen abgegeben. Und ich habe, wie Sie gerade hören konnten, einen recht großen Teil meiner einleitenden Worte darauf verwendet, die Bedeutung der Meinungsfreiheit und der friedlichen Versammlung hervorzuheben. Und ich kann nur noch einmal sagen, dass ich dies in Deutschland weiterverfolgen werde, aber auch in allen anderen Mitgliedstaaten des Europarates. Aber es ist ein sehr wichtiger Punkt.

Abgeordneter Andrej Hunko (DIE LINKE.):

Vielen Dank Frau Menschenrechtskommissarin,

ich würde gern zwei Fälle ansprechen, die hier noch nicht zur Sprache gekommen sind. Einmal Julian Assange; er ist ja schon über drei Jahre in einem Hochsicherheitsgefängnis in Belmarsh in einer winzigen Zelle, in schlechter Gesundheit und letzte Woche wurde seine Auslieferung frei gegeben. Diese Versammlung hat im Januar 2020 eine sehr deutliche Position eingenommen und gesagt: eine Auslieferung muss gestoppt werden und er muss sofort freigelassen werden – wegen des Präzedenzfalls, den er auch darstellt. Sie haben im Februar 2020 sich in einer ähnlichen Richtung geäußert. Wie ist die Situation, was kann man da jetzt tun, was wären die nächsten Schritte? Das wäre vielleicht auch nächsten Montag, was sie angesprochen haben [gemeint ist die Veröffentlichung von Empfehlungen der Kommissarin anlässlich des Internationalen Tags der Pressefreiheit/World Press Freedom Days]; und zweitens, wenn sie kurz noch mal eingehen könnten auf den Fall von Selahattin Demirtas, wo Sie ja eine Third Party Intervention gemacht haben vor dem Gerichtshof. Vielen Dank für die klaren Worte zu Herrn Osman Kavala, aber ich glaube, wir müssen auch Selahattin Demirtas nicht vergessen.

Vielen Dank.

Antwort von Frau Dunja Mijatović, Menschenrechtskommissarin des Europarates (Übersetzung):

Vielen Dank. In Bezug auf Julian Assange haben Sie zu Recht darauf hingewiesen, dass ich mich sehr klar geäußert habe. Ich habe meine Auffassung dargelegt, nur um es noch einmal kurz zu erwähnen, dass Julian Assange nicht an die USA ausgeliefert werden sollte. Meine Meinung hat sich nicht geändert. Ich habe dies der Regierung des Vereinigten Königreichs mitgeteilt. Ich beobachte den Fall sehr sorgfältig. Mein Team steht mit vielen Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten und nichtstaatlichen Organisationen, die sich mit diesem Fall im Vereinigten Königreich und anderswo befassen, in engem Kontakt. Ich beabsichtige, zu einem bestimmten Zeitpunkt in das Vereinigte Königreich zu reisen. Ich hoffe, noch in diesem Jahr. Ich hoffe sehr, dass wir während dieser Wochen den Fall ebenfalls aufmerksam verfolgen, denn auch auf juristischer Ebene passieren zurzeit einige Dinge. Ich versichere Ihnen, dass dies ein Thema ist, das nach wie vor ganz oben auf meiner Agenda steht. In Bezug auf Selahattin Demirtas wissen Sie sicherlich, dass ich der Anhörung in der Großen Kammer zum Fall Demirtas beigewohnt habe. Ich glaube, wir beschäftigen uns sehr intensiv mit allen Menschen, die nicht nur in der Türkei, sondern auch in weiteren Mitgliedstaaten des Europarates im Gefängnis sitzen. Aber wissen Sie, manchmal habe ich auch das Gefühl, dass wir bereits alles getan haben, was wir als Organisation tun können. Dann bleibt mir nur die Frage: Was können wir noch tun, um wirklich dafür zu sorgen, dass wir diese Praxis in Europa und im Europarat im 21. Jahrhundert nicht mehr mit ansehen müssen? Aber vielleicht ist das eine etwas zu idealistische Betrachtungsweise. Gleichzeitig kann ich Ihnen nur versichern, dass wir die Fälle Demirtas, Assange, Kavala und vieler anderer Menschen, die aus unbekanntem Gründen ihrer Freiheit beraubt wurden, auch weiterhin aufmerksam verfolgen werden.

Debatte: Die Deinstitutionalisierung von Menschen mit Behinderungen**Abgeordnete Heike Engelhardt (SPD):**

Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen,

es freut mich sehr, dass wir in diesem internationalen Forum über Menschen mit Behinderungen sprechen. Ich möchte meinen Beitrag den Menschen mit psychischen Behinderungen widmen. Denn gerade diese Personen dürfen wir in Zeiten der COVID-19-Pandemie nicht aus den Augen verlieren. Sie haben während der Corona-Einschränkungen extrem unter Einsamkeit gelitten – egal, ob sie in Einrichtungen leben oder in Wohngemeinschaften, oder in ihrem eigenen Haushalt. Wenn sie in beschützten Werkstätten arbeiten, durften sie nicht zur Arbeit kommen. Sie durften ihre Kolleginnen und Kollegen nicht treffen. Sie hatten keinen Kontakt zur Außenwelt. Sie waren auf sich alleine gestellt. Vielen fehlte die stabilisierende Begleitung. Denn Arbeit ist ja nicht nur dazu da, Geld zu verdienen. Arbeit ermöglicht Teilhabe. Und genau darum geht es um gleichberechtigte Teilhabe an unserem gesellschaftlichen Leben. Das Schlüsselwort heißt Inklusion: Inklusion in allen Bereichen unseres Lebens; bei der Ausbildung, bei der Alltagsgestaltung, bei den Lebensentwürfen. Dafür brauchen Menschen mit psychischen Behinderungen Unterstützung. Manche brauchen Hilfe im Alltag; bei der Haushaltsführung, für finanzielle Angelegenheiten oder im Umgang mit Ämtern. Diese Unterstützung bereitzustellen ist unsere Aufgabe – und zwar individuell, ausgerichtet am jeweiligen Hilfebedarf. Nirgends steht geschrieben, dass diese Unterstützung in Gemeinschaftseinrichtungen geleistet werden muss. Unsere Gesellschaft insgesamt ist dabei gefragt. Inklusive Wohnformen, in denen Alte und Junge zusammenleben, in denen Menschen ohne Handicap und Menschen mit Hilfebedarf nachbarschaftlich zusammenleben; solche Wohnformen bringen uns diesem Ziel näher. Es ist wichtig und richtig, dass psychische Gesundheit ihren Platz im Europarat hat. Und es ist gut, dass wir heute zusammen darüber sprechen. Allerdings müssen wir darauf achten, dass wir mit unseren Empfehlungen die VN-Behindertenrechtskonvention von 2006 respektieren. Die Konvention begreift, dass Menschenrechte für alle gelten. Sie sind nicht teilbar. Menschen mit Behinderungen müssen als aktive Mitglieder der Gesellschaft eigene Entscheidungen treffen können. Wir sind heute hier, um diesem Ziel ein Stück näher zu kommen. Lassen Sie uns das über die Grenzen hinweg gemeinsam tun. Lassen Sie uns neue und bessere Wege finden. Lassen Sie uns Inklusion leben. Vielen Dank!

Grundsatzdebatte: Konsequenzen des andauernden Angriffs der Russischen Föderation auf die Ukraine**Abgeordneter Frank Schwabe (SPD)*:**

Sehr geehrter Herr Präsident, ich danke Ihnen.

Als wir am Morgen des 24. Februar erwachten, erwachten wir in einer anderen Welt, in einem anderen Europa und auch in einem anderen Europarat. Und wenn ich mir das überlege, und ich denke, wenn wir alle uns das überlegen, dann ist es noch immer unglaublich.

Als Europarat und als Parlamentarische Versammlung haben wir getan, was nötig war. Nichts Schönes, doch das, was nötig war, um sehr verantwortungsbewusst, sehr geschlossen zu handeln, und wir haben die Russische Föderation aus dieser Organisation ausgeschlossen. Doch nun müssen wir einen sehr langen Weg gehen, um über die Lage nachzudenken, um in gewisser Weise Europa, den Europarat, wieder aufzubauen, und wir werden heute einen weiteren Schritt zurücklegen, sowie einen weiteren Schritt mit dem Bericht meines Kollegen Aleksander Pocij morgen.

Während wir hier diskutieren, begeht Russland in der Ukraine Kriegsverbrechen. Und wir sollten wirklich solidarisch zusammenhalten, und in unseren Gedanken und mit unseren Gefühlen sollten wir bei den Ukrainerinnen und Ukrainern sein, und ich freue mich, Kolleginnen und Kollegen aus der Ukraine hier zu sehen, und ich - und ich denke auch, wir möchte diejenigen herzlich grüßen, die nicht hier sein, jedoch virtuell von der Ukraine aus teilnehmen können.

Der Präsidialausschuss war in der Ukraine, um einerseits Solidarität zu zeigen und andererseits sehr konkrete Fragen, Möglichkeiten, Verpflichtungen zu diskutieren, und was wir tun können, um in dieser äußerst schrecklichen Lage zu helfen.

Sicherlich reden wir in ganz Europa über Waffenembargos und über Energieembargos. Gestern fand in Ramstein in Deutschland auf dem amerikanischen Stützpunkt ein Treffen statt, und es wurden einige Entscheidungen über Waffen getroffen. Als Deutscher kann ich sagen, dass wir viele Waffen liefern. Unterdessen möchte ich nach mehreren Diskussionen wirklich sagen, dass es bei dieser Diskussion hier in dieser Institution im Kern nicht um Waffen geht. Wir haben versucht, ein paar Formulierungen in den Text vom März einzufügen, wir haben einen

Kompromiss gefunden, und am Ende war es möglich, ein starkes Signal von dieser Organisation zu senden. Ich möchte wirklich gern, nur, um spätere Debatten zu verhindern, den von uns gefundenen Text vorlesen, und ich denke, es ist für jeden von uns etwas darin enthalten.

Daher möchte ich zitieren: „Die Versammlung fordert die Mitgliedstaaten des Europarates auf, die Ausweitung der Unterstützung für die Ukraine bei ihren Anstrengungen zur Verstärkung des Schutzes ihres Staatsgebiets einschließlich ihres Luftraums zu erwägen“. Ich weiß, dass dies einigen zu weit ging, für andere vielleicht nicht genug war, doch am Ende ist eine Art militärische Unterstützung enthalten, und ich möchte wirklich alle bitten, bei dieser Art von Kompromiss zu bleiben, um später hier erneut eine große Mehrheit zu diesen Fragen zu schaffen, wo wir über Kompetenzen verfügen, wo wir etwas besser machen als andere und wo wir in dieser Organisation etwas bewirken können, um ein ganz klares Signal an das Ministerkomitee zu senden.

Daher versuchen wir in dem Bericht natürlich alles, was im Kompetenzbereich unserer Organisation liegt, um die Ukraine zu unterstützen. Und ich möchte erneut auf den Bericht meines verehrten Kollegen Aleksander Pocij verweisen, den wir morgen verabschieden müssen, über die Dimension der Menschenrechte und die Frage, wie mit Kriegsverbrechen umgegangen werden soll. Sie sollten diese beiden Berichte zusammen betrachten. Wir hatten in meinem Bericht, in unserem Bericht, der heute Morgen diskutiert wurde, angestrebt, Flüchtlinge und Binnenvertriebene so viel wie möglich zu unterstützen. Wir sprechen über humanitäre Hilfe, wir sprechen darüber, wie Kriegsverbrechen untersucht werden sollen, wie den Ukrainern dabei geholfen werden kann, diese zu untersuchen, und wir fordern, alle nötigen Einrichtungen zu schaffen, darunter ein Gericht, um mit dieser Art von Kriegsverbrechen umzugehen. Und wir fordern die Mitgliedstaaten auf, die durch das allgemeine Völkerrecht geschaffenen Möglichkeiten zu nutzen, um mit Kriegsverbrechen umzugehen und sie zu untersuchen sowie diejenigen vor Gericht zu bringen, die vor Gericht gebracht werden können.

Soviel zur Ukraine, doch in dem Bericht geht es noch um sehr viel mehr. Es geht um die Frage, wie wir als Europarat in dieser besonderen Lage agieren, und wir unterstreichen erneut, dass wir in die Richtung eines vierten Gipfels gehen sollten, denn ein Gipfel bedeutet in der langen Tradition dieser Organisation, dass es nun den vierten Gipfel gibt, um auf eine ganz neue Art zusammenzukommen, um zu diskutieren, worum es in dieser Organisation geht. Und wir haben das Ministerkomitee gebeten, ihn zu organisieren, und wir bereiten uns natürlich in den nächsten Wochen und Monaten vor, um eine Position zu diesem vierten Gipfel zu erarbeiten.

Diese Organisation ist rechtlich eine Organisation von 46 Mitgliedstaaten, politisch sind wir jedoch sehr viel mehr. Ich möchte alle Menschen, die in Europa leben, in diese Organisation einschließen, gleich, ob ihre Regierungen bereit sind, dieser Organisation anzugehören oder nicht. Sie ist ein Gebiet mit gemeinsamen Werten, und alle diejenigen in jenen Ländern, die derzeit nicht Mitglied in unserer Organisation sind, jedoch zu unseren Werten der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte stehen, sollten dieser Organisation angehören. Und wir sollten nicht nur darüber reden, sondern wir sollten dies konkretisieren.

Wir sollten daher die nächsten Schritte unternehmen, wir sollten darüber nachdenken, wie die russische Zivilgesellschaft über, wie ich bereits erwähnt habe, Programme oder möglicherweise Stiftungen in diese Organisation einbezogen werden kann, und wir sollten alles tun, um die belarussische Opposition zu unterstützen, damit sie dieser Organisation angehört. Und später werden wir, denke ich, einen Weg über mündliche Änderungsanträge finden, um uns mit dieser Frage zu befassen und das Ministerkomitee nachdrücklich aufzufordern, einen Weg zu finden – wir sagen nicht konkret, um welchen Weg es sich handelt – um die russische Opposition aus Belarus einzubeziehen und ihr die Möglichkeit zu geben, dieser Organisation anzugehören.

Und schließlich geht es auch um Geld. Das ist kein schönes Thema, doch es ist nötig, darüber zu reden. In den letzten Jahren ist es allzu oft vorgekommen, dass die Regierungen dachten, sie könnten bei dieser Organisation ein bisschen Geld einsparen. Diese Organisation ist nicht billig, jedoch sehr wirtschaftlich im Vergleich zu anderen internationalen Organisationen. Aber wir benötigen Geld, um unsere Arbeit zu organisieren. Das ist ganz klar, und diese Aufforderung richtet sich an das Ministerkomitee und auch an die Mitgliedstaaten.

Vielleicht kann ich noch sagen, dass Deutschland morgen Früh dazu etwas entscheiden wird. Ich rede hier nicht von konkreten Geldern, doch wir benötigen eine Art Initiative, die von einigen Ländern eingeleitet wird. Ich weiß, dass einige Länder bereit sind, dies zu tun, diese Organisation mit dem Geld auszustatten, das wir benötigen.

Daher noch einmal, es ist eine historische Herausforderung, der wir uns stellen müssen. Als Parlamentarische Versammlung des Europarates versuchen wir, eine führende Rolle in dieser Organisation zu spielen. Was wir sehen, bricht uns das Herz: Wir sehen Kinder in den Kellern von Mariupol, die seit Monaten und Wochen nicht mehr die Sonne erblickt haben. Es ist wirklich eine erschütternde Situation. Es ist die Aufgabe der internationalen Gemeinschaft, Antworten zu finden. Wir sind ein wichtiger Teil von ihr, wir geben die Antworten heute, was wir

von heute an tun können, um die Ukraine zu unterstützen, doch noch einmal, wir versuchen auch, eine Perspektive für die Zukunft dieser Organisation zu schaffen.

Lassen Sie uns darüber reden. Ich bin bereit für diese Diskussion. Sie wird viel Zeit in Anspruch nehmen, doch sie ist bitter nötig, und ich glaube, Europa beobachtet, was wir tun.

Vielen Dank.

Abgeordneter Max Lucks (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 15. März dieses Jahres haben wir als Parlamentarische Versammlung beschlossen, dass Russland aus dem Europarat ausgeschlossen werden soll. Das ist für uns hier keine Neuigkeit, aber leider zeigt das, was in der europäischen Öffentlichkeit angekommen ist, wie gut die Propaganda des Kremls, die Propaganda Russlands, die Propaganda des Systems Putin in Europa funktioniert. Denn das Ergebnis, was in der Öffentlichkeit ankam, war: Russland sei freiwillig ausgetreten. Das ist falsch. Und ich denke, es ist wichtig, dass wir auch als Mitglieder dieser Parlamentarischen Versammlung weiter in unseren Mitgliedstaaten klarmachen, dass wir nicht einfach abgewartet haben, sondern dass wir schnell gehandelt haben, an der Seite der Ukraine zu stehen. Mir als Deutscher begegnet ein weiteres Beispiel der Kreml-Propaganda oft: die historische Verantwortung Deutschlands gegenüber der Sowjetunion. Die hat mein Land – mein Land, das ganz Europa einmal in Schutt und Asche verwüstet hat. Aber ich weiß als Deutscher auch, dass die meisten Opfer in der Sowjetunion durch die Aggression meines Landes auf ukrainischen Boden zu finden sind und deshalb gilt die historische Verantwortung meines Landes auch in dieser Zeit und ganz besonders der Ukraine, die brutal dieser russischen Aggression ausgesetzt ist. Deshalb werde ich auch als Abgeordneter im deutschen Parlament von den Grünen morgen dafür stimmen, mehr Waffenlieferung zu ermöglichen. Nichtsdestotrotz möchte ich hier für diesen sehr guten Bericht von Frank Schwabe danken, denn er zeigt, dass wir als Europarat unsere Verantwortung nicht einfach nach dem Ausschluss Russlands enden lassen. Er zeigt, dass wir unsere Verantwortung jetzt aktiv annehmen müssen; er zeigt, dass wir die Untersuchung und Beweissammlung von Menschenrechtsverletzungen in Zusammenhang mit diesem abscheulichen Krieg voranbringen wollen und da auch die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft voranbringen möchten; er zeigt, dass wir auch die russische und die belarussische Oppositionsbewegung, die diesen Krieg genauso wenig will, nicht alleine lassen. Russland hat nicht ein falsches Spiel gespielt, liebe Kolleginnen und Kollegen. Wir waren nicht nur zu naiv; ich denke, Europa war manchmal zu ignorant. Es ist unsere Aufgabe, an der Seite der Ukraine zu stehen.

Danke für diesen sehr guten Bericht.

Abgeordneter Norbert Kleinwächter (AfD):

Danke Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen,

die erste Nachricht, an die ich mich erinnere als ich Kind war, das war die Nachricht vom Mauerfall. Das war die Nachricht von der Wiedervereinigung, das war die Nachricht vom Frieden, das war die Nachricht: der Kalte Krieg ist beendet. Jetzt bin ich 36 und ich hätte mir ehrlich gesagt nicht vorstellen können, dass dieser Kalte Krieg noch mal heiß wird, aber in dieser Situation sind wir und können wir sein, und das stelle ich mit großem Entsetzen fest. Meine Gebete sind in dieser Zeit dieses grauenhaften Angriffskriegs bei den vielen ukrainischen Familien, die davon betroffen sind, aber auch bei den russischen Eltern, deren Söhne sinnlos und unter größter Propaganda verheizt werden in diesem Krieg. Liebe Kollegen, viele von Ihnen haben Sanktionen angesprochen, Waffenlieferungen angesprochen. Und ich möchte an dieser Stelle ganz bewusst einmal meine Rede diesen Menschen geben, die sich stark für den Frieden einsetzen; die sagen, das ist vielleicht nicht die richtige Lösung, Waffen zu liefern; die vielleicht ein bisschen Angst haben vor der Waffenlieferung; die Angst haben davor, dass dieser Krieg, der im Moment noch in der Ukraine ist, tatsächlich eskaliert und sich ausweitet. Liebe Kollegen, und ich glaube, dass wir tatsächlich, bevor wir so etwas in den Bericht hineinschreiben dass wir Waffen liefern, dass Sanktionen richtig sein sollten – eigentlich den Frieden in den Vordergrund stellen. Wir sind 318 Abgeordnete und 318 Stellvertreter. Das sind im Prinzip 636 politisch profilierte Politiker – Menschen, die hier sind; 636 potenzielle Gesprächskanäle. Wenn 635 Kanäle scheitern und auch nur einer erfolgreich wäre; dann hätten wir wesentlich mehr für den Frieden, für den wir eigentlich stehen, getan, als wenn wir hier gegen Russland wettern – verdientermaßen, aber im Endeffekt Dinge fordern, die auf nationaler Ebene entschieden werden müssen, die jedes Land für sich selbst entscheiden muss. Und so sehr uns diese Gespräche widerstreben, ich möchte Sie auffordern, sie trotzdem zu suchen; denn wenn wir da einen Erfolg haben, dann bringt das wesentlich mehr als jeder Panzer. Der Grund,

warum ich sage, dass diese Dinge auf nationaler Ebene entschieden werden müssen, ist, dass wir unterschiedliche politische und rechtliche, aber auch wirtschaftliche Voraussetzungen haben. Es ist schon leicht zu fordern, dass man irgendwie ein Gas- und Ölembargo macht aber was würde das zum Beispiel für Deutschland bedeuten? Wir haben eigentlich noch Lieferverträge, 140 Milliarden würden wir dann Russland schenken, es gibt ja Mindestabnahmemengen bis 2030 wollen wir das wirklich oder kippen wir mal eben die Rechtsstaatlichkeit raus, dass wir sagen: ja gut, das ist ein zivilrechtlicher Vertrag, das gilt jetzt nicht mehr im Krieg. Wollen wir das wirklich argumentieren? In Bezug auf Waffenlieferungen haben wir natürlich das Problem: dann wird man zur Kriegspartei. Dann gibt es auch die Situation: was ist, wenn ein geliehener, geschenkter Panzer vielleicht getroffen wird sind wir dann im Krieg? Liebe Freunde, ich möchte einfach auffordern: lasst uns hier nicht für Waffen stehen und nicht für Sanktionen lasst uns hier für den Dialog und für den Frieden stehen und ich appelliere an alle, sich dafür einzusetzen.

Vielen Dank.

